Handbuch
für den
Einjährig-Freiwilligen

von
C. Th. Müller & Th. von Zwehl.

III. Teil.
Innerer Dienst.

München
R. OLDENBOURG

Handbuch

für den

Einjährig-Freiwilligen,

den

Unteroffizier, Offiziersaspiranten

und

Offizier des Beurlaubtenstandes

der

kgl. bayerischen Infanterie.

III. Teil:
Innerer Dienst.

Aus Reglements, Verordnungen ꝛc. zusammengestellt

von

C. Th. Müller und **Th. v. Zwehl.**

Siebente, vollständig durchgesehene Auflage.

München.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Inhaltsübersicht

des Handbuches für Einjährig-Freiwillige.

Inhalts-Verzeichnis.

V. Abschnitt.

Die militärischen Berufspflichten.

(Kriegsartikel für das deutsche Heer.)

§ 1. Der Beruf des Soldaten.

Der Soldat ist im Kriege berufen, den Thron und das Vaterland zu verteidigen und deren Feinde zu bekämpfen, im Frieden bereitet er sich auf den Krieg vor und wirkt zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung mit.

Der Soldatenstand genießt viele Vorzüge; ihm ist der Schutz der höchsten Güter der Nation: deren Ehre und Unabhängigkeit, anvertraut. Ehrlose, sittlich verkommene Menschen sind von ihm ausgeschlossen; nur unbescholtene, ehrenhafte, gesunde und kräftige Männer bilden die Armee. König und Kaiser tragen den Rock des Soldaten; Prinzen und Fürsten stehen in den Reihen des Heeres. Äußerer Glanz und innerer Wert sind nirgends in höherem Grade vereinigt, als in der Armee, der Blüte und dem Stolze des Volkes.

Doch der Soldatenstand ist auch der Stand vieler Beschwerden, Gefahren, Anstrengungen und Entbehrungen, der Stand der Unterwürfigkeit, Selbstverleugnung und Aufopferung. Der Soldat muß gegebenenfalls auf alle Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens verzichten. Vor dem Feinde ist der Tod seine nächste Aussicht und ein ehrenvolles Andenken oft seine einzige Belohnung.

Ein solcher Stand stellt hohe Anforderungen an jedes einzelne seiner Mitglieder und legt große, schwer zu erfüllende Pflichten auf.

§ 2. Die Pflichten des Soldaten.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Soldaten sind in den Kriegsartikeln enthalten; diese geben ihm die Richtschnur, wonach er im Frieden wie im Kriege zu leben und zu handeln hat, machen ihn mit den Belohnungen für treue Pflichterfüllung bekannt, zeigen ihm aber auch die Strafen, welche die Verletzung der Pflichten nach sich zieht.

Art. 1. Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufes eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Art. 2. Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

§ 3. Treue gegen den König.

Treue gegen den König ist die erste und heiligste Pflicht des Soldaten. Ein treuer Soldat ist dem Landesherrn völlig ergeben, hegt die tiefste Ehrfurcht vor ihm, erweist ihm unbedingten Gehorsam, versieht dessen Dienste gewissenhaft, schützt seine Person gegen alle Feinde und verteidigt die Ehre der Krone gegen jedermann, der sie anzutasten wagt; er verläßt seine Fahne unter keinen Verhältnissen, und niemals ist ihm in Ausübung der Pflicht und Treue gegen König und Vaterland eine Anstrengung oder ein Opfer zu groß; willig bringt er derselben sogar sein Leben dar. Des Bayern Wahlspruch lautet: „In Treue fest!"

Die Pflicht der Treue verletzt, wer sich des Kriegsverrates und der Fahnenflucht schuldig macht oder sich der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu entziehen sucht.

Art. 3. Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen oder die deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachteil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverrats schuldig.

Der Verräter wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen, oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntnis gelangtes verräterisches Vorhaben nicht alsbald seinen Vorgesetzten anzeigt (s. auch Abschn. XIV. Kap. 2 § 5).

Art. 4. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Art. 5. Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis, oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, oder mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feind übergeht, wird mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelsführer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Art. 7. Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 8. Wer von einem Vorhaben zur Fahnenflucht Kenntnis erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest, oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängnis von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 9. Verleitung eines anderen zur Fahnenflucht oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Art. 10. Eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubsüberschreitung

werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 11. Wer durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen anderen sich untauglich machen läßt, wird neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Gefängnisstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zum Dienst untauglich macht.

Art. 12. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Gleiche Strafe trifft den Teilnehmer.

§ 4. **Kriegsfertigkeit.**

Zur Kriegsfertigkeit des Soldaten gehört, daß er in allen Zweigen des Dienstes gut ausgebildet ist, alle seine Obliegenheiten kennt, körperliche Anstrengungen und Entbehrungen zu ertragen vermag, seine Waffen geschickt zu gebrauchen gelernt hat und so ein tüchtiges, allseitig verwendbares und nie versagendes Werkzeug der Heeresleitung geworden ist.

Der Soldat muß unausgesetzt bestrebt sein, den erwähnten Grad von Kriegsfertigkeit zu erreichen, und sich daher bei allen Übungen willig und unverdrossen zeigen, die Lehren und Ermahnungen seiner Vorgesetzten, die ihn unterweisen, genau beachten und alle seine körperlichen Kräfte und geistigen Fähigkeiten seiner militärischen Ausbildung widmen.

Art. 37. Der Soldat soll zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

§ 5. **Mut und Tapferkeit.**

Mut zeigt derjenige, welcher vor keiner Gefahr und Schwierigkeit zurückschreckt.

Vielen ist der Mut angeboren, vielen aber, deren Natur zaghaft und ängstlich ist, muß er erst anerzogen werden durch Förderung der Kraft und Gewandtheit des Körpers, durch Stärkung des Willens, durch Belebung der Pflichttreue, durch Belehrung über das Schmachvolle und die Nachteile der Feigheit und über das Ehrenhafte und die Erfolge des Mutes, durch Erweckung eines festen Gottvertrauens u. s. w.

Der Mut kann und soll sich bei allen Dienstobliegenheiten, wie beim Turnen, Schwimmen, anstrengenden Übungen, bei Ausübung des Wachtdienstes, bei Verhaftungen, Unterdrückung von Tumulten, bei Feuer- und Wassersgefahr 2c. bewähren.

Die Tapferkeit ist der Mut im Kampfe, die Ausdauer im feindlichen Feuer, die Kühnheit und Todesverachtung, mit welcher der Soldat dem Führer folgt und sich gegen den Feind stürzt; sie ist die höchste Zierde des Soldaten.

Art. 13. Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich aus Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

1*

Art. 14. Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 15. Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppenteil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militärischen Dienstpflichten aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr verletzt, wird mit Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

§ 6. **Gehorsam.**

Das unerläßliche Erfordernis für die erfolgreiche Ausbildung und Führung einer Armee ist der Gehorsam, welcher verbürgt, daß der Wille der obersten Heeresleitung durchgreift durch alle Rangstufen bis hinab zu dem gemeinen Manne, und daß die Armee in allen ihren Gliedern einheitlich nach dem Plane des Führers ausgebildet und verwendet wird.

Der Gehorsam besteht in der Unterordnung (Subordination) des Untergebenen unter den Vorgesetzten, in der unbedingten und pünktlichen Befolgung der Befehle des letzteren.

Der Untergebene hat, was ihm auch der Vorgesetzte befiehlt, ohne Widerspruch und Murren, ohne widerspenstige Geberde oder eine Miene des Unwillens anzuhören und unverdrossen und unverzüglich zu verrichten.

Er hat den Befehl, mag dieser zweckmäßig erscheinen oder nicht, nach bestem Wissen und Gewissen, d. h. nach dem Wortlaute und im Sinne des befehlenden Vorgesetzten auszuführen. Die Verantwortung für den Befehl, dessen Zweckmäßigkeit rc. trägt der Vorgesetzte.

Versteht der Soldat einen Befehl nicht, so soll er bescheiden und kurz eine Erläuterung erbitten.

Stellen sich der Ausführung eines Befehles Hindernisse entgegen, welche der Vorgesetzte nicht wissen konnte, so hat der Untergebene das Recht und die Pflicht, sinngemäße Abänderungen zu treffen und dem Vorgesetzten nachträglich darüber Meldung zu erstatten.

Widerspricht ein Befehl dem von einem anderen Vorgesetzten bereits früher erteilten Befehle, so muß der Untergebene darauf aufmerksam machen, den neuen Befehl aber ausführen, wenn der Vorgesetzte darauf besteht.

Nur dann, wenn der Vorgesetzte einen Verrat gegen den König und das Vaterland oder ein sonstiges Verbrechen beabsichtigt, muß ihm hierbei der Gehorsam verweigert werden.

Mit dem Gehorsam eng verbunden ist eine aufrichtige Ehrerbietung und Achtung gegen den Vorgesetzten. Der Untergebene würde sich eines strafbaren Vergehens schuldig machen, wenn er die dem Vorgesetzten gebührende Ehrenbezeugung unterließe, wenn er demselben nicht bescheiden und dienstwillig begegnete, sondern sich anmaßend und frech benehmen würde, wenn er den Vorgesetzten belügen, wenn er dessen Anordnungen bespötteln, seine Befehle bekritteln und wenn er von seiner Person unehrerbietig sprechen, wenn er ihn gar durch Worte oder Thaten beleidigen würde.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch Erteilung eines Befehles zu nahe getreten worden, so ist ihm nach Vollziehung desselben bezw. nach Beendigung des Dienstes gestattet, Beschwerde zu führen.

Und ebenso steht, falls sich ein Vorgesetzter beleidigender Ausdrücke bedienen oder sich gar zu Thätlichkeiten hinreißen lassen sollte, dem sich gekränkt Fühlenden das Recht der Beschwerde zu; niemals aber darf sich dieser unterfangen, seinen Vorgesetzten zu Rede zu stellen oder sich selbst Genugthuung zu verschaffen.

Der Gehorsam wird durch die richtige Art des Befehlens und durch die Erziehung des Untergebenen zum Gehorsam erzielt.

Was befohlen wird, soll kurz, klar und bestimmt befohlen werden. Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte dabei im Auge hat, vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen großen Einfluß auf den Untergebenen.

Der Vorgesetzte vermeide es, zu befehlen oder zu verbieten, wenn er nicht die Mittel hat, seinem Befehl oder Verbot Geltung zu verschaffen, andererseits überwache er stets die Ausführung seiner Befehle.

Einen einmal gegebenen Befehl abzuändern, ist thunlichst zu unterlassen. Während einerseits jeder Ungehorsam strenge zu bestrafen ist, soll andererseits der Vorgesetzte durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen, durch Wohlwollen und Fürsorge die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich erwerben und ihnen Liebe und Anhänglichkeit für den Dienst in dem Grade erwecken, daß sie nicht aus knechtischer Unterwürfigkeit und aus Furcht vor Strafe, sondern aus eigenem Triebe den Befehlen nachzukommen sich bestreben. Die Herablassung und Nachsicht sollen aber nie in enge Vertraulichkeit ausarten oder gar so weit gehen, daß daraus ein mit der Würde des Vorgesetzten unerträgliches Verhältnis entsteht.

Der Vorgesetzte soll ferner bei Erteilung von Befehlen niemals seine Befugnisse überschreiten, von dem Untergebenen nichts fordern, was den Gesetzen des Dienstes zuwiderläuft, und soll dem Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren oder sich beigehen lassen, denselben in herabwürdigender Weise zu behandeln oder gar zu mißhandeln.

Art. 16. Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppenteile, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppenteile des Heeres oder der kaiserlichen Marine Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Art. 17. Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr und vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 18. Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Art. 19. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen gibt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder auf wiederholt erhaltenen

Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Art. 20. Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung der Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Art. 21. Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängnis oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe, wenn sie außer Dienst verübt ist, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen in äußerster Not oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Art. 22. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmut unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er sich aber versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Art. 23. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Art. 24. Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 25. Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Art. 26. Verabreden zwei oder mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei sich schuldig und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntnis gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Art. 27. Wenn zwei oder mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigen, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Aufruhrs neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft.

Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnehmen, oder welche persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

Art. 28. Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wachen sind anzusehen: alle zum Wach- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Art. 29. Wer zur Beratung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung oder Beschwerde Unterschriften sammelt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten aber werden mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 47. Wer irgend eine Dienstgewalt über andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vorteile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.

§ 7. Ehrenhafte Führung.

Der Soldat muß im Dienste wie außer Dienst eine ehrenhafte Führung pflegen und sich dadurch die Achtung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten, seiner Kameraden und seiner Mitbürger zu erwerben suchen. Die ehrenhafte Führung besteht in gewissenhafter Erfüllung aller Pflichten und in einem rechtschaffenen, gesitteten und ordentlichen Lebenswandel. Der Soldat beobachte daher alles dasjenige, was die militärischen Gesetze und Gebräuche, was die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, was das eigene Gewissen vorschreiben; dagegen unterlasse er alles, was schimpflich und gemein, was gegen Anstand, Sitte und Gesetz verstößt, was Tadel und Mißbilligung der Vorgesetzten, Kameraden und Mitbürger hervorrufen kann; er hüte sich vor allen unehrenhaften, unredlichen Handlungen, er meide die Unwahrheit, besonders in dienstlichen Aussagen und Meldungen, er lasse sich nie durch Versprechungen und Geschenke zu Pflichtwidrigkeit verleiten; er beflecke nie seine Waffe durch rohen Mißbrauch derselben; er lasse sich nie ein ungesittetes Betragen, namentlich nicht an öffentlichen Orten, zu Schulden kommen, er meide die Trunkenheit, das Schuldenmachen, Glücksspiele, schlechten Umgang, Unterschlagung, Betrug und Diebstahl; er gebe einerseits keine Veranlassung zu Schimpf und Schande, andererseits lasse er sich aber auch nicht von anderen beschimpfen, beleidigen, oder sonst durch Wort oder That an der Ehre kränken. Er sei in allen seinen Reden oder Handlungen besonnen; er beobachte Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten und Einrichtungen des Heeres; von den Gefühlen der Religion sei er durchdrungen und ehre die Vorschriften und Gebräuche aller Religionsbekenntnisse; gegen die Einwohner des Landes und gegen Fremde beobachte er ein gefälliges und zuvorkommendes Betragen und begegne jedem mit der seinem Stand geziemenden Achtung.

Durch eine solch ehrenhafte Führung in Verbindung mit dem Gehorsam wird die Mannszucht (Disziplin) einer Truppe begründet. Man versteht unter dieser die strenge Innehaltung der militärischen Zucht und Ordnung und die Befolgung aller für die verschiedenen Dienstzweige gegebenen Regeln. Die Mannszucht zeigt sich in dem guten Zustande und der Reinlichkeit des Anzuges, in der gewissenhaften Führung des Haushaltes, in der sorgfältigen Behandlung der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, in dem Sinne für Ordnung, Sauberkeit und Regelmäßigkeit, in der Pünktlichkeit des Antretens, in der strengsten Aufmerksamkeit bei den Waffenübungen, in der Beobachtung auch der geringsten dienstlichen Bestimmungen, in dem anständigen, durchaus militärischen Benehmen auf der Straße, im freundlichen Verkehr mit den Kameraden, in dem gefälligen Entgegenkommen gegen die Bürger, in der Achtung vor dem Gesetze und seinen Vollzugsorganen. Es ist Mannszucht, dem Feinde mutig entgegenzugehen, niemals seinen Platz zu verlassen, sich allen Anstrengungen und Entbehrungen willig zu unterziehen, niemals unmutig und verdrossen zu werden. Es ist Mannszucht, als einsam stehender Posten sich keine Bequemlichkeit zu gönnen, stets so zu handeln, wie wenn man sich unter den Augen des strengsten Vorgesetzten befände; es ist Mannszucht, Schonung und Milde gegen die friedlichen Bewohner des feindlichen Landes und gegen Gefangene zu zeigen und deren Hab und Gut nicht ohne Not anzutasten, seinen Vorgesetzten stets, in allen Lagen, an allen Orten, den gebührenden Gehorsam Achtung und Ehre zu erweisen.

Um den Soldaten zur Mannszucht zu erziehen und in ihm Rechtschaffenheit und ein reges, andauerndes Pflichtgefühl zu schaffen, welches stärker ist und länger anhält als die schnell aufflackernde und ebenso schnell erlöschende Begeisterung, ist eine strenge und langwierige Schule nötig.

Fortwährende Beaufsichtigung der Untergebenen in allen Dingen in und außer Dienst, nie ruhender Eifer, dieselben anzuspornen, zu belehren und zu unterweisen, gleichmäßige, strenge und dabei wohlwollende Behandlung derselben, genaue Kenntnis ihrer persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, Schonung

ihres Ehrgefühls, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Beharrlichkeit auf wohlüberlegten Befehlen, richtiger Gebrauch aller dienstlichen Gewalt, sowie unnachsichtliche Bestrafung aller Pflichtverletzungen, aller Verstöße gegen strenge Zucht und Ordnung, aller Versäumnisse und Nachlässigkeiten — dies sind die wirksamsten Mittel in der Hand des Vorgesetzten, die Mannszucht aufrecht zu erhalten.

Wohl kann der Soldat das Marschieren und die Handhabung der Waffen durch Übung erlernen, auch seine geistigen und körperlichen Kräfte lassen sich entwickeln und stählen; aber nur im Laufe der Zeit kann die Mannszucht erreicht werden, welche den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet, und welche für alle Verhältnisse mit Energie begründet und erhalten werden muß.

Art. 30. Eigenmächtiges Beutemachen ist dem Soldaten verboten, Übertretungen dieses Verbots werden mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 41. Habe und Gut der Bewohner des feindlichen Landes steht unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigentum der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, sowie die Habe von gebliebenen Angehörigen der deutschen und verbündeten Truppen.

Art. 32. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung, eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder des eigenen Vorteils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen Plünderung mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Gefängnis bis zu fünf Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Art. 33. Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen ebenso wie die Plünderung bestraft.

Art. 34. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landesbewohner begeht, wird wegen Marodierens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. In schwereren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Art. 35. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazarett, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 36. Der Soldat darf seine Waffe nur in Erfüllung seines Berufes oder in rechtmäßiger Selbstverteidigung gebrauchen. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der etwa

gesetzlich verwirkten höheren Strafen mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahre bestraft.

Art. 37. Der Soldat soll seine Waffen und Montierungsstücke in gutem Stande erhalten.

Art. 38. Wer seine Waffen oder Montierungsstücke oder einen anderen Dienstgegenstand vorsätzlich beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest oder Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, in schwereren Fällen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Art. 39. Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 40. Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nötige Verschwiegenheit zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Wer absichtlich Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. Auch dann, wenn eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, tritt Strafe ein.

Art. 41. Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vorteile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, hat Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Art. 42. Wer die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft: im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest, oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Geschieht dies von dem Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, so hat derselbe mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängnis bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis nicht unter drei Jahren, und wenn dies vor dem Feinde geschehen ist, die Todesstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft einen solchen Befehlshaber, welcher sonst in schuldhafter Weise zur Ausrichtung des ihm obliegenden Dienstes sich außer Stand setzt, oder den ihm in Bezug auf seinen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 43. Den Schildwachen und Posten ist, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten. Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf diesen Dienst erteilten

Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren, vor dem Feinde von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, oder mit dem Tode bestraft.

Art. 44. Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Art. 45. Wer einen ihm zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; nach Umständen tritt neben der Gefängnisstrafe Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes ein. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt. Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

Art. 48. Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubnis erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

Art. 49. Wer im Dienst oder nachdem er zum Dienst befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahr bestraft.

Art. 50. Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung des militärischen Dienstverhältnisses eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen sich schuldig macht, welche vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses ihm zugänglich oder anvertraut sind, hat mittleren oder strengen Arrest nicht unter 14 Tagen, oder Gefängnis bis zu fünf Jahren zu gewärtigen, unter Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden oder gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Art. 51. Der Soldat, der einem Kameraden Eßwaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montierungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch, entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklichst bestraft.

Art. 52. Die in den Militär-Strafgesetzen für militärische Verbrechen oder Vergehen im Felde erteilten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Ereignissen der befehligende Offizier dienstlich hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften auf die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes auf seine Untergebenen zur Anwendung kommen.

§ 8. **Kameradschaft.**

Die Kameradschaft ist das brüderliche Band, das sich um alle Angehörigen der Armee zieht. Sie gründet sich auf die Gemeinsamkeit des ehrenvollen Berufes und äußert sich in der gegenseitigen Wertschätzung, der Eintracht, Anhänglichkeit und in dem gegenseitigen Beistand.

Ein guter Kamerad teilt mit dem andern den letzten Bissen Brot, den letzten Labetrunk. Sieht er diesen in Gefahr, so steht er ihm bei, betrachtet dessen Sache ganz wie die seine und eilt ihm selbst mit Gefahr seines Lebens zu Hilfe.

Eine falsche Auffassung der Kameradschaft ist es aber, einem Kameraden in unerlaubten Dingen beizustehen.

Die Kameradschaft ist die Quelle des Gemeingeistes, welcher in dem übereinstimmenden Bestreben aller besteht, die Gebote der militärischen Standes- und Berufspflichten zu Grundsätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und den guten Ruf und die Ehre der eigenen Abteilung, der eigenen Armee und des eigenen Standes zu fördern und zu erhalten.

Kennzeichen des richtigen Gemeingeistes in einer Truppe sind daher: wenn ein jeder sich den Tadel seiner Kameraden zuzuziehen fürchtet, falls er pflichtwidrig handelt; wenn keiner sich ein tadelndes Wort über Vorgesetzte erlauben darf, ohne von Kameraden zurechtgewiesen zu werden; wenn die Kameraden Unwürdigen offen ihren Abscheu und ihre Verachtung zeigen; wenn jeder einzelne bestrebt ist, gemeinschaftlich mit den übrigen das Beste des Truppenteils zu fördern.

Art. 46. Der Soldat darf in Not, Kampf und Gefahr seine Kameraden nicht verlassen, muß ihnen nach allen Kräften Hilfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen, und soll mit ihnen in Eintracht leben. Schlägereien der Soldaten untereinander und Beleidigungen, durch welche die militärische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

§ 9. **Belohnungen der Pflichterfüllung.**

Art. 53. Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten.

Art. 54. Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Mut hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher infolge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Zivildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

Art. 55. Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird dagegen erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

§ 10. **Der Fahneneid.**

Jeder in die Armee Eintretende gelobt die Erfüllung der ihm durch Vorlesung der Kriegsartikel bekannt gegebenen Pflichten in dem Fahneneid, welcher folgendermaßen lautet:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Otto I., unserm allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern als Regenten, alsdann allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwört ihr, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten."

Die nun folgende Stabung wird von dem zu Verpflichtenden laut und vernehmlich von Wort zu Wort nachgesprochen, indem dieser bei entblößtem Haupte die rechte Hand zum Schwur erhebt:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Jeder Nichtbayer, welcher auf Grund des Kriegsdienstgesetzes in der bayerischen Armee seine Dienstpflicht ableistet, schwört den bayerischen Fahneneid mit der Änderung, daß an Stelle des Namens Sr. Majestät des Königs von Bayern der Name des allerhöchsten Landesherrn des zu Beeidigenden bezw. bei den Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen der Name Sr. Majestät des Deutschen Kaisers tritt und daß, wenn der zu Vereidigende preußischer Staatsangehöriger oder Elsaß-Lothringer ist, der 2. Absatz der Eidesformel hinwegzufallen hat.

Ferner wird dem Treffenden zu Protokoll eröffnet, daß der Fahneneid in sich schließe, Sr. Majestät dem Könige von Bayern als Kontingentsherrn und Bundesfürsten treue Dienste zu leisten, Allerhöchstdessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden.

Das hierüber von dem Auditeur errichtete Protokoll wird bei der Abteilung aufbewahrt.

Bei der Infanterie geschieht die Verpflichtung auf die Fahne (bei den Kavallerie-Regimentern auf die Standarte, bei den übrigen Truppenteilen auf den Säbel des Kommandeurs). Die Fahne vertritt in diesem Falle die Person Seiner Majestät des Königs, dem man durch den Eid unverbrüchliche Treue gelobt. Sie erinnert uns stets an diesen Eid und an die damit übernommenen Pflichten und ist somit das Mahnungszeichen der Treue und der Anhänglichkeit an die eigene Truppenabteilung, an das eigene Heer und vor allem an dessen obersten Kriegsherrn, den Monarchen, der die Fahne dem Truppenteile verliehen hat. Außerdem ist die Fahne das Feldzeichen der Truppen, welches ihnen im Kampfe vorangetragen wird, um welches sich alle scharen, welchem alle pflichtgetreu, mutig und begeistert zum Siege folgen sollen. Sie ist das Sinnbild des Ruhmes und der Ehre einer Abteilung; daher ist jeder verpflichtet, sein Leben einzusetzen und zu opfern für die Verteidigung dieses Heiligtumes. Wer im Kriege eine Fahne, die in Gefahr war, in die Hände des Feindes zu fallen, errettet, hat die größten Belohnungen zu erwarten, ebenso derjenige, welcher eine Fahne des Feindes erobert.

Der Name desjenigen, welcher mit der Fahne in der Hand fällt, wird auf einem silbernen an der Fahnenstange angebrachten Ringe eingeschnitten zum Andenken an seine ehrenvolle Haltung und seine treue Pflichterfüllung, in welcher er den Tod für König und Vaterland nicht scheute.

Um auch äußerlich die Würde und Bedeutung der Fahne zum Ausdruck zu bringen, werden derselben die höchsten militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen.

Die Fahnen und Standarten der in München garnisonierenden Truppenteile werden in der k. Residenz, die der Truppenteile in den übrigen Garnisonsorten in der Wohnung des Gouverneurs, Kommandanten, bezw. Garnisonsältesten aufbewahrt.

VI. Abschnitt.

Rang- und Vorgesetzten-Verhältnisse.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee 1872 und Allerh. Ver.-Ord. v. 5. Dezbr. 1875. Ver.-Bl. Nr. 70 u. v. 22. Dezbr. 1887, Ver.-Bl. Nr. 50.

---

§ 1. Allgemeines.

Die im Armeedienst Stehenden scheiden sich in:

I. Militärpersonen und zwar

1. Personen des Soldatenstandes als:

a) Angehörige des Waffendienstes,

b) Angehörige des Sanitätskorps.

2. Militärbeamte.

II. Zivilbeamte der Militärverwaltung.

Die Personen des Soldatenstandes bilden außerhalb der Truppe bestimmte Gruppen — „Korps“ —, während sich die Beamten in verschiedene „Branchen“ scheiden.

Für alle Fälle, in welchen Truppenabteilungen in gegenseitige Beziehung treten, oder wenn mehrere Offizierskorps ꝛc. sich versammeln, sowie für alle gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Armee-Angehörigen besteht eine bestimmte militärische Rangordnung.

Bei allen Aufstellungen von Truppenabteilungen und bei jedem Zusammentreten von Korps ꝛc. nach der Rangordnung bezeichnet der rechte Flügel den ersten Platz.

§ 2. **Rangordnung der Waffengattungen.**

Die Rangordnung der verschiedenen Waffengattungen ist folgende: die Leibgarde der Hartschiere, die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie (und zwar Feld-, dann Fuß-Artillerie), die Pioniere, der Train.

Innerhalb der einzelnen Waffen- und Truppengattungen entscheidet bei gleichem Range stets die Nummerfolge der Abteilungen.

Bei der Infanterie folgen sich: das Infanterie-Leibregiment, die Infanterie-Regimenter und die Jäger-Bataillone nach ihren Nummern.

Formierte Landwehr-Abteilungen rangieren nach ihren Nummern am linken Flügel der betreffenden Waffengattungen, Landwehr-Bataillone am linken Flügel derjenigen Infanterie-Regimenter, zu welchen sie gehören.

In selbständige Körper nicht formierte Landwehr des präsenten Dienststandes tritt — gleich der Reserve — in den bezüglichen Heeresabteilungen mit den Angehörigen der aktiven Armee zu gleichem Range berechtigt ein.

§ 3. **Rangordnung der Offizierskorps, des Sanitätskorps und der Beamten.**

Die Offizierskorps beobachten unter sich nachfolgende Rangordnung: die Generale; die kgl. Flügeladjutanten; die Adjutanten der kgl. Prinzen; die Offiziere des Kriegsministeriums; die Offiziere der Leibgarde der Hartschiere; die Generalstabsoffiziere; die Offiziere der Generalkommandos, der Divisionen und Brigaden; die Offizierskorps der Infanterie, der Jäger, der Kavallerie, der Artillerie-Regimenter, der Pioniere, der Trains, der Landwehr ꝛc.

Innerhalb der einzelnen Korps reihen sich die Offiziere je nach Zweck und Anlaß entweder nach ihrer Kompagnie-Einteilung oder nach dem Rangverhältnis der Einzelnen.

Das Sanitätskorps folgt nach dem Offizierskorps.

Zwischen Personen des Soldatenstandes und den Beamten besteht ebensowenig ein bestimmter Rang als zwischen den Militärbeamten und den Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Bei Versammlungen, Aufwartungen ꝛc. treten die Beamten nach den Offizieren und Ärzten ein. Unter sich folgen die Beamten im allgemeinen nach dem Range der Stelle, bei welcher sie verwendet sind.

Wenn Unteroffiziere und Mannschaft anzutreten haben, ohne in Abteilungen formiert zu sein, so rangieren dieselben nach den Bestimmungen für die Rangordnung der Waffen- und Truppengattungen, sowie der einzelnen Abteilungen kompagnieweise ꝛc.

§ 4. **Rangverhältnis des Einzelnen.**

Das gegenseitige Rangverhältnis der Einzelnen wird durch den höheren Rang oder durch die Vorgesetzten-Eigenschaft bedingt.

Der höhere Rang ist entweder an eine höhere Charge, innerhalb der gleichen Charge an das Dienstalter — (nach Ernennungsdatum bezw.

Datum und Nummer des Patents) —, oder ohne Rücksicht auf die Charge an die höhere Funktion geknüpft.

Jeder Ranghöhere ist befugt, in wie außer dem Dienst in allen Fällen den Rangniederen, wenn er den Berufs- oder Standespflichten entgegenhandelt, auf seine Pflichten aufmerksam zu machen und nach erfolgter Warnung sich zu ihm in das Verhältnis eines Vorgesetzten mit dessen vollen Befugnissen zu versetzen und wenn notwendig, denselben zu verhaften oder dessen Verhaftung zu bewirken.

Unter Offizieren gibt die Eigenschaft des Ranghöheren das Anrecht von Seite aller Offiziere niederen Ranges jedweder Waffe oder Abteilung des Heeres stets und bei allen Gelegenheiten achtungsvolles Benehmen zu fordern.

Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere besteht an sich kein Unterordnungsverhältnis; indessen sind sämtliche Unteroffiziere, welche das Offiziers-Seitengewehr nicht tragen, verpflichtet, die mit demselben ausgerüsteten Unteroffiziere militärisch zu grüßen.

Die Vorgesetzten-Eigenschaft ist

a) eine allgemein militärische, durch das allgemeine Rangverhältnis gegebene, oder

b) eine direkte, in der dienstlichen Stellung (Funktion) begründete.

Die allgemeine militärische Vorgesetzten-Eigenschaft äußert sich in dem Rechte und in der Pflicht, den Untergeordneten gegenüber die Beachtung der allgemein dienstlichen Vorschriften zu überwachen, Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen zu rügen, bezw. zur Anzeige zu bringen, auf pünktliche Befolgung der erteilten Dienstbefehle zu halten, ferner die dem Vorgesetzten gebührende Ehrerbietung bei allen Gelegenheiten zu verlangen.

Dieses militärische Vorgesetztenverhältnis bleibt stets in wie außer Dienst in Kraft. Es besteht innerhalb festgesetzter Rangabstufungen, sowie unter Voraussetzung bestimmter Bedingungen ohne Rücksicht auf Waffe, Abteilung oder Branche zwischen allen Angehörigen des Waffendienstes, sowie zwischen jenen des Sanitätskorps.

In diesem Sinne sind die Offiziere (sowie die im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendeten Unteroffiziere — „Offiziers-Stellvertreter") die Vorgesetzten sämtlicher Unteroffiziere und Gemeinen, die Unteroffiziere Vorgesetzte sämtlicher Gemeinen.

Außerdem stehen Offiziere jeder höheren Hauptklasse zu allen Offizieren der darauf folgenden niederen Hauptklassen in dem Verhältnis allgemeiner Vorgesetzten. In gleicher Weise sind die Offiziere einer höheren Hauptklasse die Vorgesetzten sämtlicher Militärärzte der analogen niederen Hauptklassen. (Es ist also jeder General Vorgesetzter aller Stabsoffiziere 2c., jeder Stabsoffizier Vorgesetzter aller Hauptleute 2c. und jeder Hauptmann Vorgesetzter aller Lieutenants. Wo gleiche Rangklassen in ein gemeinsames Dienstverhältnis oder in eine gemeinsame Dienstverrichtung treten, ist bei Abwesenheit eines gemeinsamen Vorgesetzten der im Dienste Ältere der Vorgesetzte des Jüngern, wenn nicht diesem die höhere Funktion ausdrücklich übertragen ist; z. B. beim Zusammentreffen mehrerer Quartiermacher bei einer Ortsunterkunft.

Zur Disposition gestellte, mit Pension verabschiedete Offiziere, sowie Offiziere à la suite der Armee treten in gleicher Weise in das Verhältnis

von Vorgesetzten, wenn und so lange sie zur aktiven Dienstleistung berufen sind.

(Wegen der Befugnisse militärischer Wachen, Posten und Patrouillen, sowie der Feldgendarmerie vergl. XXI. Abschn. Kap. 2 u. IV. Abschn. Kap. 4 § 19.)

Innerhalb des Sanitätskorps findet das gleiche Verhältnis wie bei den Offizieren und Unteroffizieren statt. Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten.

Die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft begründet nicht nur alle Rechte und Pflichten der allgemein militärischen, sondern verleiht auch die Befugnis, die Einhaltung der innerdienstlichen Vorschriften zu überwachen, und gibt das Ausübungsrecht der Disziplinargewalt innerhalb der festgesetzten Grenzen und des zugewiesenen Dienstbereichs.

Dieselbe wird bedingt durch dienstliche Übertragung eines bestimmten — sei es vorübergehenden, sei es bleibenden — Kommandos, der Vorstandschaft einer Stelle &c.

Der durch die vorgesetzte Dienstesstelle übertragene Funktionsrang geht stets dem Chargenrange vor und verleiht, ohne Rücksicht auf die Charge, die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft, sowie das Vorrecht zur Kommandoführung, Repräsentation &c.

Die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft wirkt gleichfalls in wie außer Dienst und zwar gegenüber den formationsmäßig Unterstellten ständig, gegenüber den durch speziellen Befehl oder durch zwingende Umstände Unterstellten auf die Dauer der Unterstellung. Sie findet in gleicher Weise wie die allgemein militärische Vorgesetzten-Eigenschaft zwischen den Personen des Soldatenstandes statt und kommt außerdem auch den Befehlshabern und den Vorständen, welche Offiziere sind, gegenüber den unterstehenden Militärbeamten zu.

§ 5. **Allgemeines militärisches Vorgesetzten-Verhältnis.**

Das nachfolgend festgesetzte Rangverhältnis der Personen des Soldatenstandes begründet in den im § 4 bezeichneten Grenzen das Vorgesetztenverhältnis im allgemeinen.

A. Angehörige des Waffendienstes.

Zu den Personen des Waffendienstes zählen:

I. Die Offiziere:

Dieselben zerfallen in 4 Hauptklassen:

1. Generale:

a) der Generalfeldmarschall, der Generaloberst, der Generalfeldzeugmeister — b) die Generale der Infanterie und der Kavallerie — c) die Generallieutenants — d) die Generalmajore.

2. Stabsoffiziere:

a) die Obersten — b) die Oberstlieutenants — c) die Majore.

3. Hauptleute und Rittmeister (letztere bei der Kavallerie und dem Train).

4. Subalternoffiziere (Lieutenants):

a) die Premierlieutenants — b) die Sekondlieutenants.

Die Feldwebellieutenants, welche erst im Kriegsfalle aus der Reihe der diensterfahrenen inaktiven Unteroffiziere ernannt werden, zählen zu den Subalternoffizieren der Landwehr und rangieren hinter den Sekondlieutenants.

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben unterscheiden sich in zwei Kategorien:

1. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen:
   a) Offiziers-Stellvertreter, d. h. die im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendeten Unteroffiziere;
   b) Hartschiere, Werkmeister, Oberwachtmeister (der Gendarmerie);
   c) Feldwebel, Wachtmeister (bei Kavallerie, Artillerie, Train und Gendarmerie), Oberfeuerwerker, Zeugfeldwebel, Wallmeister, Zahlmeisteraspiranten (wenn Feldwebel), Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter*);
   d) Portepeefähnriche (mit dem Offiziers-Seitengewehr), Vizefeldwebel und Vizewachtmeister des Beurlaubtenstandes;
   e) Vizefeldwebel, Vizewachtmeister und Vizeoberfeuerwerker des aktiven Dienststandes.

2. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Seitengewehr nicht tragen:
   a) Portepeefähnriche (solange sie die Berechtigung zum Tragen des Offiziers-Seitengewehres noch nicht erlangt haben);
   b) Sergenten, Zeugsergenten, Feuerwerker, Oberfahnenschmiede;
   c) Unteroffiziere, Oberjäger (bei den Jägern), Zahlmeisteraspiranten, Regiments- und Bataillonstamboure, Hornisten der Jäger, Fußartillerie und Pioniere, Trompeter der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains können Sergenten oder Unteroffiziere sein), Hoboisten, Gendarmen;
   d) Fahnenschmiede (bei Kavallerie, Artillerie und Train), Zuschneider, Oberhandwerker (beim Train).

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1. die Obergefreiten (bei der Artillerie);
2. die Gefreiten (Tamboure, Hornisten der Infanterie, Trompeter des Trains, Einjährig-Freiwillige, wenn zu Gefreiten ernannt);
3. die Gemeinen, Jäger, Kanoniere, Trainrekruten, Verpflegsrekruten, Einjährig-Freiwilligen, Tamboure, Hornisten, Handwerker des Trains, Ökonomiehandwerker, Krankenwärter, Militärbäcker, Arbeitssoldaten 2c.

Uniform, Rang- und Gradabzeichen.

a) Der Offiziere.

Die Generale tragen ohne Rücksicht auf die Waffengattung, welcher sie zugehören, hellblaue Röcke und Beinkleider. Am Waffenrock sind der Kragen, die

---

*) Stabshoboisten 2c. mit besonderen Verdiensten in der Leitung ihrer Musikkorps erhalten den Titel: Musikdirektor, Obermusikmeister, Musikmeister oder Musikdirigent.

Aufschläge, die Vorstöße und das Schoßfutter hochrot; der Überrock hat rotgefütterte Brustklappen, der Paradewaffenrock auf Kragen und Aufschlägen Silberstickerei. Die Knöpfe sind weiß und glatt.

An den Beinkleidern befinden sich Doppelstreifen von hochrotem Tuch; die Mäntel sind dunkelgrau mit hellblauem, rotgefüttertem Kragen und hochrot gefütterten Brustklappen.

Der Säbel ist nach der Waffengattung verschieden.

Zur Gala wird der Hut mit hängendem Federbusch getragen.

Die preußischen Generale haben die hochroten Doppelstreifen an den Beinkleidern, die Epauletten, Achselstücke, roten Brustklappen an Überrock und Mantel wie die bayerischen Generale, außerdem einen Helm mit vergoldetem Beschläg, gereifelter Spitze, fliegendem sogenannten Garde-Adler mit Stern, zur Parade mit schwarz-weißem Reiherfederbusch; Paraderock mit goldener Eichenlaubstickerei auf Kragen und Aufschlägen; auf den Schoßtaschenleisten ebenfalls goldene Stickerei; Waffenrock dunkelblau mit rotem Kragen, schwedischen Aufschlägen, vorn herunter zwölf Knöpfen, wovon vier auf dem Rockschoß nicht zugeknöpft.

Obersten in Generalsstellung oder -Rang tragen am Helm oder der Tschapka, deren Beschläg versilbert ist, ein reich dekoriertes Wappen (die Tschapka im Paradeanzug mit einem weißen Reiherbusch).

Die Uniform der übrigen Offiziere ist im allgemeinen gleich der Uniform der zu derselben Waffengattung und Truppenabteilung gehörigen Unteroffiziere und Mannschaften; die wesentlichen Unterschiede sind: Kokarde mit versilberter Einfassung, das Offiziersseitengewehr, Achselstücke und Epauletten, Offiziersmantel (Paletot), Schärpe bezw. Feldbinde, Offiziershelm. Die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Korps tragen schwarzsammtene Kragen und Aufschläge, die letzteren außerdem silberne Litzen auf denselben; die Offiziere der Kavallerie und Feldartillerie die Reiterpatrontaschen mit goldener oder silberner Borte (Cartouche).

Das Gradabzeichen der Generale besteht in silbernen Epauletten mit silbernen Bouillons (d. s. feststehende Raupen) oder in Feldachselstücken, welche ein Geflecht von goldener und silberner, hellblau durchwirkter Schnur sind. Zum Parade-Waffenrock tragen die Generale auf der rechten Schulter ein goldenes Achselband mit den Rangsternen und mit über die Brust herabhängenden goldenen Achselschnüren, auf der linken Schulter eine dick gewundene Schnur von Silber — Raupe.

Die Rangabzeichen sind bei allen Offizieren in den Epaulettefeldern und auf den Feldachselstücken angebracht.

Der Generalfeldmarschall trägt zwei gekreuzte Marschallstäbe.

Der Generalfeldzeugmeister und Generaloberst drei Sterne.

Der General der Infanterie oder Kavallerie zwei Sterne.

Der Generallieutenant einen Stern.

Der Generalmajor leeres Epaulettefeld.

Das Gradabzeichen der Stabsoffiziere besteht in Epaulettes mit Halbmond und einem Epaulettefeld von Tuch, daran silberne Frangen, oder in Feldachselstücken aus zwei verschlungenen, mit hellblauer Seide durchwirkten Silberschnüren.

Rangabzeichen: Der Oberst trägt 2 Sterne — der Oberstlieutenant 1 Stern — der Major leeres Epaulettefeld.

Die Hauptleute bezw. Rittmeister und die Subalternoffiziere tragen Epaulettes wie die Stabsoffiziere, jedoch ohne Frangen; ihre Feldachselstücke bestehen aus silbernen, mit hellblauen Streifen durchzogenen Schnüren.

Als Rangabzeichen trägt der Hauptmann oder Rittmeister 2 Sterne — der Premierlieutenant 1 Stern — der Sekondlieutenant leeres Epaulettefeld.

Auf den Epaulettes und Feldachselstücken der Stabsoffiziere, Hauptleute und Subalternoffiziere der Infanterie, Artillerie, Pioniere und des Trains sind die betreffenden Regiments-, bezw. Bataillonsnummern oder Namenszüge angebracht.

Als Dienstzeichen tragen die Offiziere des stehenden Heeres, der Landwehr und Gendarmerie die silberne Schärpe zum Gala= und Paradeanzug um den Leib, zum Dienstanzug die Feldbinde. Adjutanten und die nicht in Chefstellen befindlichen Generalstabsoffiziere der höheren Kommandobehörden tragen nur die Schärpe über der rechten Schulter. Von allen Offizieren und Ärzten wird das Portepee (Säbelgehänge) von Silber mit hellblauen Streifen getragen.

b) Der Unteroffiziere.

Die Rang= und Gradabzeichen der Unteroffiziere im allgemeinen sind:

1. die Tresse am Kragen und Ärmelaufschlag des Waffenrocks von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Knöpfe;
2. eine silberne oder goldene Tresse am linken Ärmel der Litewka in Form eines V;
3. eine schmale weiß und blaue Borte auf der Kragenpatte des Mantels; ferner auf der äußern Seite des Mantelkragens (bei aufgeschlagenem Kragen) und zwar an jeder Seite ein metallener Knopf.

Im besonderen: Die Feldwebel und die im Feldwebelsrang stehenden Unteroffiziere tragen auf jeder Seite des Waffenrockkragens und auf jeder Kragenseite des Mantels einen großen Auszeichnungsknopf mit geprägtem heraldischen Löwen; ferner als besonderes Gradabzeichen am Unterärmel des Waffenrockes außer der breiten noch eine schmale Tresse, am Ärmel der Litewka 3 silberne oder goldene Tressen, ferner die Kokarde von hellblauem Sammt mit weißmetallenem Ring (Offizierskokarde) und das Portepee von Silber und hellblauer Seide (Offiziersportepee), die Dienstmütze (mit Schirm), den Offizierssäbel an einer schwarzen Überschnallkoppel. Die Vizefeldwebel tragen die Abzeichen, Bewaffnung und Ausrüstung der Feldwebel, jedoch ohne die schmale Tresse am Unterärmel des Waffenrockes bezw. 2 silberne oder goldene Tressen am Ärmel der Litewka. Die Portepeefähnriche tragen die Abzeichen, Bewaffnung und Ausrüstung der Unteroffiziere, jedoch das Offiziersportepee und die Offizierskokarde; jene, welche das Reifezeugnis zum Offizier erlangt haben, den selbst zu beschaffenden Offizierssäbel mit Koppel, wie für die Offiziere vorgeschrieben, ferner den Offizierspaletot mit Achselklappen, den Offizierstornister; zum kleinen Dienst und außer Dienst ist ihnen die Anlegung des Überrockes nach dem für Offiziere vorgeschriebenen Muster, jedoch mit den Schulterklappen und Tuchkragen des Truppenteils, gestattet.

(Die Portepeefähnriche, sowie die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister des Beurlaubtenstandes, welche berechtigt sind, das Portepee und die Kokarde der Feldwebel zu tragen, erhalten diese Abzeichen nicht geliefert, sondern haben sich dieselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.)

Die Sergenten tragen die Auszeichnungsknöpfe wie die Feldwebel am Kragen des Waffenrocks und des Mantels, am Ärmel der Litewka eine silberne (goldene) Tresse und eine weißblaue, wollene Borte; jedoch die Kokarde von Blech (Mannschaftskokarde) und die weißblaue Unteroffiziers=Säbeltroddel am Seitengewehr.

Die Unteroffiziere haben auf dem Waffenrock keinen Auszeichnungsknopf, sie tragen Tressen am Kragen und Aufschlage des Waffenrocks bezw. Ärmel der Litewka, Mannschaftskokarde, Feldmütze sowie Schirmmütze, Seitengewehr mit der Unteroffizierstroddel, an jeder Seite des Mantelkragens einen platten Metallknopf und an der Kragenpatte des Mantels die schmale weiß=blaue Borte.

c) Sonstige Abzeichen.

Die Feldwebel=Lieutenants tragen die Uniformsabzeichen der Feldwebel, daneben aber statt der Achselklappen Feldachselstücke der Sekondlieutenants, die Offizierskopfbedeckung, Offiziersgepäck und Offiziersseitengewehr; an den Mänteln statt der Kragenpatten Rosetten aus Unteroffizierstressen gefertigt.

Die beim Eintritt einer Mobilmachung oder während derselben mit einer Offiziersstelle beliehenen Unteroffiziere (Offiziersstellvertreter) tragen das Portepee, das Offiziersseitengewehr, die Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels

mit (je nach der Farbe der Knöpfe) goldener oder silberner Tresse eingefaßt.

Die Obergefreiten der Artillerie tragen den großen Auszeichnungsknopf am Kragen des Waffenrocks (jedoch keine Unteroffizierstresse am Kragen und Aufschlag) und die Unteroffiziers-Säbeltroddel.

Die Gefreiten tragen den kleinen Auszeichnungsknopf auf jeder Kragenseite des Waffenrocks.

Die Spielleute tragen Schwalbennester auf den Schulterstücken des Waffenrocks und zwar die im Unteroffiziersrang stehenden Hoboisten, Tambours, Hornisten und Trompeter, sowie die Hilfsmusiker, selbst wenn jene im Gemeinenrang stehen, Schwalbennester mit Tressenbesatz, die übrigen Spielleute im Rang der Gemeinen Schwalbennester mit Borten von gelber oder weißer Wolle.

Den Stabshoboisten, Regiments- und Bataillonstambouren, Stabshornisten und Stabstrompetern können an ihre Schwalbennester lange goldene oder silberne Frangen gegeben werden.

Die übrigen Unteroffiziersabzeichen tragen die Spielleute ihrem Range entsprechend.

Beim Infanterie-Leibregiment tragen die Hoboisten und Hilfsmusiker kurze silberne Frangen, die Tamboure und Hornisten kurze weißleinene Frangen an den Schwalbennestern.

B. Angehörige des Sanitätskorps.

Zum Sanitätskorps gehören:

1. Der Generalstabsarzt mit dem Range eines Generalmajors.
2. a) Die Generalärzte 1. Klasse mit dem Range eines Obersten;
   b) die Generalärzte 2. Klasse mit dem Range eines Oberstlieutenants;
   c) die Oberstabsärzte 1. Klasse mit dem Range eines Majors.
3. Die Oberstabsärzte 2. Klasse, die Stabsärzte } mit dem Range eines Hauptmanns.
4. a) Die Assistenzärzte 1. Klasse mit dem Range eines Premierlieutenants;
   b) die Assistenzärzte 2. Klasse mit dem Range eines Sekondlieutenants.
5. a) Die Unterärzte, b) die einjährigen-freiwilligen Ärzte } mit dem Range eines Unteroffiziers mit Offiziersseitengewehr.
6. Die Lazarettgehilfen und zwar
   Oberlazarettgehilfen mit dem Range eines Sergenten,
   Lazarettgehilfen mit dem Range eines Unteroffiziers,
   Unterlazarettgehilfen mit dem Range eines Gefreiten.

Uniform, Rang- und Gradabzeichen:

Die Angehörigen des Sanitätscorps tragen dunkelblaue Uniform mit ebensolchen Kragen und Aufschlägen und mit hochroten Vorstößen; außer den Waffenröcken, deren Kragen und Aufschläge mit glatten, goldenen Litzen geziert sind, können sie auch Überröcke ohne Litzen auf den Kragen anlegen. Der Generalstabsarzt hat zwei hochrote Streifen am Beinkleid. — Dte Knöpfe sind gelb. Ferner tragen sie Helm mit vergoldetem Beschläge, Infanterie-Offiziersäbel mit goldener Säbelkoppel, Offiziersportepee, Mützen von dunkelblauem Tuche mit ebensolchem Besatz und hochroten Vorstößen. Mäntel (Paletots) von dunkelgrauem Tuche mit dunkelblauen Kragen mit hochrotem Vorstoß und mit vergoldeten Knöpfen; bei Sanitätsoffizieren im Generalsrang sind die Brustklappen mit hochrotem Tuch gefüttert, die Beinkleider mit hochroten Doppelstreifen besetzt.

Die im Offiziersrang stehenden Ärzte tragen Epaulettes mit vergoldetem Halbmond, mit Feldern von dunkelblauem Sammt und mit hochrotem Unter-

futter oder silberne Feldachselstücke mit dunkelblauem Futter. Auf den Epaulettes wie auf den Feldachselstücken befindet sich ein goldener Äskulapstab (Stab mit einer Schlange umwunden).

Der Generalstabsarzt und jene Sanitätsoffiziere, welchen der Generalsrang besonders verliehen ist, tragen Epaulettes mit goldenen Bouillons (Kantillen) oder Feldachselstücke aus einem breiten Geflechte von einer goldenen, silbernen und hellblauen Schnur, sowie den Helm der Obersten in Generalsstellung, jedoch mit vergoldetem Wappen.

Die Ärzte im Stabsoffiziersrang tragen Epaulettes mit goldenen Frangen und Feldachselstücke aus einem Geflecht von zwei silbernen und einer hellblauen Schnur;

der Generalarzt 1. Klasse mit zwei Sternen,
der Generalarzt 2. Klasse mit einem Stern,
der Oberstabsarzt 1. Klasse ohne Stern.

Die Ärzte in dem Rang der Hauptleute und Subalternoffiziere tragen einfache Epaulettes oder Feldachselstücke nach dem für die entsprechenden Offiziersklassen entsprechenden Muster;

der Oberstabsarzt 2. Klasse und
der Stabsarzt } mit zwei Sternen,
der Assistenzarzt 1. Klasse mit einem Stern.
der Assistenzarzt 2. Klasse ohne Stern.

Die Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte tragen die Uniform und den Säbel der Ärzte, jedoch am Waffenrock keine Litzen auf Kragen und Aufschlägen; an den am Waffenrock, Überrock und Mantel angebrachten Schulterklappen von dunkelblauem Tuche befindet sich außer dem Äskulapstab eine silberne Tresseneinfassung, bei den einjährig-freiwilligen Ärzten außerdem die weißblaue Schnur.

§ 6. **Direktes Vorgesetztenverhältnis.**

Direkte Vorgesetzte innerhalb des unmittelbaren Truppenverbandes sind dem Soldaten gegenüber, sowie der Reihenfolge nach unter sich: der Korporalschaftsführer, der Feldwebel (der Offiziersstellvertreter), die Kompagnieoffiziere, der Kompagniechef; der Bataillons-, der Regiments-, der Brigade-, der Divisions-Kommandeur, der kommandierende General, der Kriegsminister.

Ferner gelten als direkte Vorgesetzte der Gouverneur und Kommandant, sowie die Garnisonsältesten in allen Garnisonsangelegenheiten.

Feldwebel sind in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere derselben Kompagnie, ausgenommen der Offiziers-Stellvertreter im mobilen Verhältnis und der Stabshoboisten (Stabshornisten).

Innerhalb der übrigen Chargen der Unteroffiziere tritt derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, zu zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes in das Verhältnis eines Vorgesetzten.

Portepee-Fähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr führen, sind durch die Verleihung dieser Waffe ohne weiteres mit der Wahrnehmung von Offiziersdienst beauftragt und sind ebenso wie die mit Offiziersdienst betrauten Vize-Feldwebel des Beurlaubtenstandes und in gleicher Weise, wie solche Vize-Feldwebel des aktiven Dienststandes, welche vorübergehend Offiziersdienst versehen, nur während der Dauer der Diensthandlung selbst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere der Kompagnie, mit Ausnahme des Feldwebels, dessen Untergebene sie stets bleiben.

Die Befugnisse von Vorgesetzten haben außerdem: der Unteroffiziersdienste verrichtende Gefreite und der als Stubenältester oder dessen Ver-

treter fungierende Gemeine, jedoch nur bezüglich der ihnen übertragenen Funktionen.

Werden einzelne Personen, Kommandos oder ganze Truppenteile auf kürzere oder längere Zeit einem Kommandeur attachiert oder in anderer Weise unterstellt, so kommt diesem für die Dauer der Unterstellung die Eigenschaft eines direkten Vorgesetzten zu.

§ 7. Militärbeamte.

Die Militärbeamten scheiden sich in:

a) obere Militärbeamte, — b) untere Militärbeamte.

Den oberen Militärbeamten kommt der Offiziersrang im allgemeinen, jedoch ohne Gleichachtung einer bestimmten Charge oder Chargenkategorie zu.

Die oberen Militärbeamten werden in 7 Beamtenrangklassen eingeteilt.

Nach den Branchen scheiden sie sich: a) in das Justiz-, b) Administrations-, c) Sekretariats-, d) militärpharmazeutische und e) Veterinär-Personal.

Die Uniform der oberen Militärbeamten unterscheidet sich von derjenigen der Personen des Soldatenstandes dadurch, daß jene auf der Mütze den silbernen heraldischen Löwen und auf den Epauletten und Feldachselstücken den gekrönten Wappenschild haben; Rock und Beinkleider von dunkelblauer Farbe, glatte, weiße Knöpfe, Helme mit weißem Beschläge, Degen (die Veterinäre Säbel), silbernes Portepee mit dunkelblauen Streifen und ebensolcher Füllung, silberne Epaulettehalter und Silbertressen ohne blaue Streifen auf den Epauletten und an diesen einen gepreßten Kranz (Kantillen); statt der Epauletten Feldachselstücke, welche nicht wie bei den Offizieren über, sondern unter den Epaulettehaltern getragen werden; dunkelblaue Mäntel mit dunkelblauem Kragen und Vorstoß.

Statt der Rangsterne sind eine oder zwei Rosetten auf den Epauletten bezw. Achselstücken angebracht; die höheren Chargen tragen Frangen oder Bouillons von Silber.

Das Justizpersonal, zu welchem die Generalauditeure, Oberauditeure, Oberstabs-, Stabs- und Regimentsauditeure zählen, hat dunkelblaue Kragen und Aufschläge und zwei glatte Litzen von Silber; im Epaulettefeld dunkelblaues Tuch; Vorstöße und Epaulettenfutter hochrot, silberne Achselstücke. Die Justizbeamten stehen teils als Direktoren, Richter, Staatsanwälte beim Militär-Obergericht und bei den Militär-Bezirksgerichten, teils sind sie bei Brigaden und Kommandanturen eingeteilt und haben als Militär-Untersuchungsrichter bei einem oder bei mehreren Militär-Untergerichten zu fungieren.

Das Administrations- (Verwaltungs-) Personal besteht aus den Intendanturbeamten, den Zahlmeistern und den Fortifikationsbeamten.

Zu den Intendanturbeamten, welche für die Besoldung, Bekleidung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen zu sorgen haben, zählen die Corps-Intendanten, die Intendanturräte und Intendanturassessoren, die Intendantursekretäre, -Registratoren und -Assistenten.

Die Corps-Intendanten, Intendanturräte und -Assessoren tragen Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammt mit zwei glatten Silberlitzen, die Intendantursekretäre und -Assistenten ohne Litzen; karmoisinrote Vorstöße, silberne Achselstücke.

Die Zahlmeister, welche das Verwaltungs- und Rechnungswesen, sowie die Kassengeschäfte der Truppenabteilungen besorgen, tragen Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch; weißen Vorstoß am Rock, im Epaulettefeld weißes Tuch mit Wappenschild, silberne Achselstücke, am Beinkleid roten Vorstoß.

Die Fortifikationsbeamten (Fortifikationssekretäre und Bureauassistenten) tragen Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von schwarzem Sammt, silberne Achselstücke, hochrote Vorstöße.

Das Sekretariats- und Registraturpersonal (Registratoren, Kanzleisekretäre) trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von dunkelblauem Sammt, Vorstöße pfirsichrot.

Das militärpharmazeutische Personal (Korpsstabs- und Oberapotheker) trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von dunkelblauem Tuch, goldene Achselstücke, kornblumblaue Vorstöße.

Das Veterinärpersonal, zu welchem der Oberstabsveterinär, die Stabsveterinäre und Veterinäre 1. und 2. Klasse zählen, trägt Kragen, Aufschläge und Epaulettefeld von schwarzem Tuch, silberne Achselstücke, karmoisinrote Vorstöße. Es ergänzt sich aus Tierärzten, welche die Tierarzneischule absolviert haben. (In Preußen unterscheidet man Korps-Roßärzte, und Ober-Roßärzte im Range von oberen Militärbeamten, sowie Roßärzte und Unter-Roßärzte im Range von Feldwebeln, bezw. Vizefeldwebeln.)

Im Kriege zählen zu den oberen Militärbeamten: die oberen Beamten der Feldkriegskasse, die oberen Feldmagazinsbeamten, die oberen Feldpostbeamten, die oberen Feld- und Etappen-Telegraphenbeamten, die oberen Feldlazarettbeamten, die Feldgeistlichen.

Zu den unteren Militärbeamten werden gerechnet:

Die Zeughausbüchsenmacher, die Büchsenmacher bei den Truppenteilen, die Sattler, die Unterapotheker und Pharmazeuten, einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten.

Die unteren Militärbeamten mit Ausnahme der Unterapotheker und Pharmazeuten tragen nur, wenn sie mit Truppen in dienstliche Berührung kommen, eine Uniform: Dienstmütze mit heraldischem Löwen und Kokardenring von Neusilber, Überrock ohne Epaulettehalter.

§ 8. Zivilbeamte der Militärverwaltung.

Die Zivilbeamten der Militärverwaltung scheiden sich in:

a) obere Zivilbeamte — b) untere Zivilbedienstete.

Die oberen Zivilbeamten werden in sieben Beamtenrangklassen eingereiht; außerdem scheiden sie sich in Administrations- und Sekretariatspersonal.

Zum Administrationspersonal zählen Kriegsräte, Rechnungsräte, Registratoren, Kontrolleure, General- und Korps-Kriegszahlmeister, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Proviantmeister, Rendanten, Lazaret- Kaserninspektoren 2c.

Zu dem Sekretariatspersonal: Archivare, geheime Sekretäre, Ministerialkanzleisekretäre, Registratoren 2c.

Die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung tragen im allgemeinen dunkelblaue Uniform (das Magazinspersonal mit gelben, das Garnisonsverwaltungspersonal mit hellblauen und die Lazarettbeamten mit kornblumenblauen Vorstößen an den Röcken), gelbe Knöpfe mit Wappen, goldene Epaulettetressen, mit zwei dunkelblauen Streifen, Rosetten in Silber, goldene Kantillen und Frangen, Wappenschild, goldene Achselstücke, Degen mit goldenem Portepee, dunkelblaue Mäntel mit glatten gelben Knöpfen, Dienstmütze mit heraldischem Löwen in Gold und Helm der Infanterieoffiziere.

Zu den oberen Zivilbeamten zählen noch die Garnisons-Baubeamten: Geheime Bauräte, Bauräte, Garnisonsbau-Inspektoren; sie tragen die Uniform der vortragenden Räte, bezw. der Intendanturräte und Intendanturassessoren, jedoch flache Knöpfe mit dem Wappenschild und Portepees von Gold.

Zu den unteren Zivilbediensteten gehören: die Backmeister, die Magazins-, Kasernaufseher, Hausmeister, Schreibgehilfen, Kasernwärter, der Büchsenmacher der Militärschießschule 2c.

Die unteren Zivilbediensteten der Militärverwaltung tragen im allgemeinen keine Uniform, sondern sind nur an der dunkelbauen Dienstmütze mit dem

heraldischen Löwen erkennbar. Feldbackmeister und Feldmagazinsaufseher tragen eine den Magazinsbeamten entsprechende Uniform (mit gelben Vorstößen).

§ 9. Besondere Abzeichen.

Den Inhabern von Regimentern (Regimentschef) ist gestattet, außer der nach ihrem sonstigen Dienstverhältnis ihnen zustehenden Uniform diejenige ihrer Regimenter mit dem Gradabzeichen ihrer Charge zu tragen.

Generale, welche durch Stellung à la suite von Truppenteilen ausgezeichnet werden, treten hierdurch außeretatsmäßig in den Verband dieser Truppenteile und sind berechtigt, die Uniform dieser Truppenteile mit den Gradabzeichen ihrer Charge (Bouillons und Rangsterne an den Epauletten der Truppenteile oder Generalsachselstücke mit den entsprechenden Rangsternen, sowie mit Abzeichen der Truppenteile) zu tragen.

Die Uniform der Generalstabsoffiziere, die Offiziere des Kriegsministeriums, des topographischen Bureaus, des Hauptkonservatoriums, der Militärschießschule, der Hartschiere, der Invaliden, der Gendarmerie siehe IV. Abschnitt.

Uniform der Zeugoffiziere: Helm wie für die Infanterieoffiziere, Dienstmütze von dunkelblauem Tuch mit Besatz von schwarzem Sammt und hochrotem Vorstoß, Waffenrock von dunkelblauem Tuch mit hochrotem Vorstoß, Kragen und einfache Aufschläge von schwarzem Sammt, Epauletten mit vergoldeten glatten Halbmonden, Füllung von schwarzem Sammt, Unterfutter von hochrotem Tuch, silberne Achselstücke mit Vorstoß von schwarzem Sammt, Hosen von dunkelblauem Tuche mit hochrotem Vorstoß, Infanterie-Offizierssäbel mit Stahlscheide, Säbelkoppel wie für Infanterieoffiziere (silberne Borten).

Die Feuerwerksoffiziere tragen die Bekleidung der Zeugoffiziere mit dem Unterschiede, daß die ersteren ein F in den Epauletten, den Helm und Säbel mit Koppel wie die Offiziere der Fußartillerie, den Helm jedoch ohne Busch tragen. Die Feuerwerks-Unteroffiziere tragen die Uniform der Fußartillerie, jedoch auf den Schulterklappen über der Regimentsnummer ein F von roter Schnur.

Zur Disposition gestellte Offiziere behalten im allgemeinen die Uniform des Truppenteils, welchem sie zuletzt angehört haben; jedoch sind bei ihnen die Epaulettenhalbmonde von Gold, wo sie für die aktiven Offiziere von Silber sind und umgekehrt, und die Einfassungs, sowie die Epaulettehaltertresse ist mit drei blauen Streifen durchzogen.

Verabschiedete Offiziere, welche mit der Erlaubnis, die Uniform zu tragen, aus dem aktiven Verhältnis treten, müssen für alle Zeiten unverändert diejenige Uniform tragen, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst die Uniform ihres Truppenteils war; hierzu das Abzeichen für Verabschiedete: die weiß und blau geschilderten Epaulettehalter.

Verabschiedete Offiziere tragen weder Schärpe noch Kartouche. Analog sind die Uniformänderungen für Ärzte und Landwehr-Offiziere, welche mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet worden sind (s. III. Abschn. § 12).

Inaktive Offiziere, welchen das Recht die Uniform zu tragen, nicht verliehen ist, haben bei ihrer etwaigen Berufung zum Dienst im Mobilmachungsfalle und auf die Dauer dieser Dienstleistung die Uniform desjenigen Truppenteils anzulegen, aus welchem sie verabschiedet wurden.

Einjährig-Freiwillige tragen um die Schulterklappen der Röcke und Mäntel und Litewken eine wollene, weiß und blaue Schnur.

Einjährig-freiwillige Veterinäre tragen die Uniform der Veterinäre, im übrigen die Abzeichen und Ausrüstung der Unteroffiziere der leichten Kavallerie; ferner auf den Schulterklappen des Waffenrocks und des Mantels eine silberne Tresseneinfassung und das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen.

Die Unterveterinäre unterscheiden sich von den Einjährig-Freiwilligen ihrer Branche durch Wegfall der weiß-blauen Schnur an den Schulterklappen, an deren Stelle ein Vorstoß von der Farbe der Waffenrocksvorstöße tritt, ferner durch die Offizierskokarde und das Portepee am Säbel.

Die Unterapotheker tragen die gleichen Bekleidungsstücke wie die oberen Chargen ihrer Branche, jedoch Schulterklappen von karmoisinrotem Tuche mit goldener Einfassungstresse. Offizierspaletot mit Schulterklappen, den Helm der Infanterie jedoch mit weißem Beschläge, Degen mit Portepee von Gold und dunkelblauer Seide. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten tragen die gleichen Uniforms- und Ausrüstungsstücke, jedoch die Schulterklappen ohne goldene Einfassungstresse, hingegen mit dem Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen.

Zahlmeisteraspiranten tragen die Uniform der Zahlmeister, jedoch mit den Abzeichen der Unteroffiziere, den Infanteriehelm mit weißem Beschläge, Dienstmütze mit weißen Vorstößen, an dem dunkelblauen Waffenrock und dem Mantel weiße Schulterklappen mit der Armeekorpsnummer I bezw. II in roter Schnur.

Die Ökonomiehandwerker tragen die Dienstmütze statt des Helmes, Infanterie-Säbel M. 38, im übrigen ist ihre Bekleidung gleich der der Mannschaft der betreffenden Truppenteile.

Die Oberfahnen- und Fahnenschmiede, welche Bekleidung und Ausrüstung wie die Unteroffiziere ihres Truppenteils tragen, haben auf dem linken Oberärmel des Waffenrocks und Mantels ein kleines Hufeisen von Tuch. Die Regimentssattler tragen als Dienstabzeichen im immobilen Verhältnis nur die Dienstmütze. Die Trainsoldaten nichtregimentierter Offiziere tragen im Felde zur Regimentsuniform eine blaue Armbinde am linken Oberarm des Waffenrocks und Mantels.

Die Stabsordonnanzen des Friedensstandes tragen einreihigen dunkelgrünen Waffenrock mit kornblumenblauem Kragen und Aufschlag mit gelben Litzen, dunkelgraue Reithose, Helm mit gelbem Beschläge, Epaulettes mit gelben Halbmonden und rotem Felde mit der Korpsnummer. Zur Parade schwarzen Helmbusch; im kleinen Dienst und außer Dienst dunkelgraue Tuchhose mit blauen Doppelstreifen, Feldmütze mit kornblumenblauen Besatzstreifen und roten Vorstößen.

Von den Kapitulanten tragen die Unteroffiziere (insofern sie nicht das silberne Portepee zu führen berechtigt sind) eine hellblauseidene, mit Silber durchwirkte Säbelquaste an weißwollenem, mit hellblauen Seidenfäden durchwirktem Bande, — die Gefreiten und Gemeinen — die Unteroffiziers-Säbeltroddel an weißwollenem Bande mit Schieber von verschiedener Farbe, je nach der Kompagnienummer. Die Gefreiten und Gemeinen tragen außerdem eine aus weiß und blauer Wolle gedrehte Schnur am unteren Ende der Schulterklappen des Waffenrocks und des Mantels.

Das Schützenabzeichen besteht in einer auf der rechten Brust zu tragenden Fangschnur, welche bei wiederholter Erwerbung in 8 verschiedenen Abstufungen (in weißblauer Wolle, silberdurchwirkt, mit verschiedener Zahl von Eicheln, mit und ohne Medaille) verliehen wird. Sie werden bei Paraden, Besichtigungen im Wach- und Ordonnanzienste, beim Manöver und im Felde getragen. Es dürfen nur mit dem Stempel der Abteilung versehene Abzeichen getragen werden.

Diejenige Kompagnie (Batterie), welche in ihrer Gesamtleistung im Schießen als die beste im Armeekorps befunden wird, erhält auf ein Jahr ein von sämtlichen Mannschaften am rechten Oberarm zu tragendes Königsabzeichen.

Das Abzeichen der Richtkanoniere besteht bei der Feld-Artillerie aus einer Granate mit drei Flammen, bei der Fußartillerie aus einer Granate mit einer Flamme. Dasselbe wird am linken Unterärmel des Waffenrocks getragen.

Mannschaften der Kavallerie und Pioniere, welche als Feldtelegraphisten ausgebildet sind, tragen als Abzeichen einen am oberen Rand der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel (Ulanen auf dem oberen Rande der Epauletten) angebrachten Besatz von Schützenborte.

Die besten Lanzenfechter der Kavallerie tragen am rechten Oberarm ein Abzeichen von weißer Borte in Form eines nach oben offenen Winkels (V).

Unteroffiziere und Mannschaften, welche in der Militärschießschule einen Lehrkurs durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung an Stelle der glatten Knöpfe auf dem Ärmelaufschlag Gefreitenknöpfe (mit heraldischem Löwen).

Die Stammmannschaften der Militärschießschule sind bekleidet wie die Mannschaften der Infanterie-Regimenter; sie unterscheiden sich von diesen nur durch den Anfangsbuchstaben S in gelber Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel an Stelle der Regimentsnummer.

Die Berechtigung zum Anlegen der Abzeichen für Kapitulanten, Schützen und Schießschule verbleibt dem damit Ausgezeichneten auch beim Übertritt zur Landwehr, Gendarmerie und zu den Invaliden.

Jedem Unteroffizier, welcher 21 Jahre — unter Doppelrechnung der Feldzugsjahre — gut gedient hat und als Invalide ehrenvoll verabschiedet worden ist, kann das Forttragen der Uniform und des zugehörigen Seitengewehres unter Bedingung der Selbstbeschaffung mit den Abzeichen der Verabschiedeten bewilligt werden.

Verabschiedete Unteroffiziere tragen die Koppel des Seitengewehres unter dem Rocke und am unteren Rand der Schulterklappen eine weiß und blau geschilderte Borte von Kämmelgarn. Unwürdiges Betragen bedingt den Verlust der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

Soldaten 2. Klasse tragen an Helm und Mütze keine Kokarde und haben das Kapitulanten-Abzeichen, die Schützen-Auszeichnung, das Abzeichen für Absolventen der Militärschießschule, gegebenenfalls auch das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen abzulegen und dürfen außer Dienst das Seitengewehr nicht tragen.

Das Neutralitätsabzeichen (Feldarmbinde) wird im Felde von den Ärzten, den Lazarettgehilfen, dem gesamten Personal des Sanitäts-Detachements, Feldlazarette und Lazarett-Reservedepots, von dem Lazarett-Reservepersonal, von den Feldgeistlichen, deren Trainsoldaten und Feldküstern, endlich von den Train-Mannschaften der Ärzte und der bei den Truppen befindlichen Medizinwagen getragen.

Dieses internationale Erkennungszeichen besteht in einer weißen Binde mit rotem Kreuze, welche sowohl über den Waffenrock als über den Mantel am linken Oberarm angelegt wird.

Die Hilfskrankenträger tragen im Felde rote Armbinden.

Die Lazarettgehilfen sämtlicher Truppenteile tragen dunkelblauen Waffenrock mit gleichfarbigen Schulterklappen, Kragen und Aufschlägen; die Vorstöße von rotem Tuche; gelbe Knöpfe, auf den Schulterklappen die Armeekorpsnummer von rotem Tuch, dunkelblaue Mütze mit gleichem Besatzstreifen und roten Vorstößen, dunkelblaue Tuchhose, bez. schwarzblaumelierte Reithose, Infanterie- bezw. Kavalleriemantel mit Schulterklappen wie am Waffenrock, Infanteriehelm mit gelbem Beschläge; sie sind mit dem Infanterie-Säbel M/38 mit schwarzem Lederzeug, einer Arznei- und Bandagentasche und einer Labeflasche ausgerüstet.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

1. Kapitel.

Rechte u. Pflichten der Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

(Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874.)

Zum aktiven Heere gehören:

a) die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes, die Kapitulanten, die ausgehobenen Mannschaften, die Freiwilligen vom Tag ihres Eintrittes in den aktiven Dienst bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus demselben;

b) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallung aus. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung die Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die Militärpersonen des Friedensstandes können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen, sind aber zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen des aktiven Dienststandes letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten. Solche privilegierte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet*):

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten und kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

---

*) Über den Zeitpunkt des Beginnes und Erlöschens dieses Privilegiums s. R.-Mil.-Ges. § 44 (Anhang zur Wehrordnung).

Für die zum aktiven Dienststande gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung als in betreff der einzelnen Landesvertretungen.

Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Dienststande gehörigen Militärpersonen untersagt.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

---

2. Kapitel.

Ehrenbezeigungen.

(Ehrenbezeigungs-Vorschrift. München 1894).

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die militärischen Ehrenbezeigungen sind einerseits der öffentliche Ausdruck der Ehrfurcht, Wertschätzung oder Anerkennung für Personen, Symbole oder für hervorragende Dienststellung, anderseits verwirklichen sie nach außen die Begriffe der Unterordnung und gegenseitigen Achtung.

1. Zweck des militärischen Grußes.

Durch den militärischen Gruß bringt der einzelne, als Person und Soldat, bei dienstlicher wie außerdienstlicher Begegnung zum sichtbaren Ausdruck:

die Ehrerbietung für die Allerhöchsten und höchsten Personen, gegen den Vorgesetzten und für Symbole;

die Achtung für den Gleichstehenden, wie für den Untergebenen.

Durch solche öffentliche Darlegung steter Hochhaltung der Standeswürde, der Unterordnung und Kameradschaft gewinnen diese militärischen Begriffe nicht nur einen festeren Halt innerhalb des Standes, sondern es wird auch dessen Ansehen und Achtung außerhalb desselben wesentlich gefördert.

2. Allgemeine Einteilung.

Die militärischen Ehrenbezeigungen im engeren Sinne werden erwiesen:
von einzelnen Personen außerhalb der Truppe,
von Abteilungen,
von Wachen und
von Schildwachen*):
an einzelne Personen,
an Abteilungen,
an Wachen und
an Symbole.

Nebstdem ist mit den Ehrenbezeigungen im innigsten und unerläßlichen Zusammenhang das allgemeine Verhalten gegenüber dem Vorgesetzten bei dienstlicher wie außerdienstlicher Berührung. (Militärische Schicklichkeitsregeln s. § 4.)

---

*) Die von Wachen und Schildwachen zu vollziehenden Ehrenbezeigungen sind im Abschnitt XXI. Kap. 1 § 14 u. 20 enthalten.

3. Grundsätze für Erweisung und Empfang.

Die militärischen Ehrenbezeigungen werden mit dem vollen dienstlichen Ernst und Anstand ehrerbietig gegeben; den empfangenen gebührt achtende Erwiderung. Von Seiner Majestät dem Könige und Kriegsherrn angeordnet und zuerkannt: — sind sie Befehl.

Engere kameradschaftliche oder Privat-Beziehungen entschuldigen niemals eine Vernachlässigung der Form; Verschiedenheit der Abteilung und Waffe übt auf diese keinerlei Einfluß.

Die zugesprochene Ehrenbezeigung nicht bloß selbst in strengster Form zu fordern, sondern auch darüber zu wachen, daß Untergebene das Gleiche von ihren Untergeordneten verlangen: ist Dienstpflicht. In beiderlei Richtung ist das Ansehen des Befehles ohne jedwelche Rücksicht zu wahren, sei es durch Rüge, sei es strafend.

Seiner Majestät dem König gebührt allerwegs die höchste Beehrung.

Weiters werden die Fahnen und Standarten als die Symbole militärischer Treue beehrt.

Mit bestimmten Auszeichnungen Beliehenen kommt gleichfalls Ehrenerweisung zu zur Anerkennung der durch Tapferkeit oder treue Hingebung an den Allerhöchsten Dienst erworbenen besonderen Verdienste.

Der direkte Vorgesetzte wird stets zuerst gegrüßt und zwar auch der Jüngere, wenn er mit einer Dienststellung betraut ist, welche dem Älteren gegenüber die direkte Vorgesetzten-Eigenschaft begründet.

Außerdem begrüßt der jüngere Offizier den älteren zuerst, auch bei gleicher Charge.

Die Unteroffiziere grüßen unter sich nur nach den aus ihrem gegenseitigen Dienstverhältnis sich ergebenden Hauptrangstufen.

Sämtliche Unteroffiziere erweisen allen militärischen Vorgesetzten, vom Subalternoffizier aufwärts, sämtliche Soldaten jenen vom Unteroffizier aufwärts Ehrenbezeigung.

Die Ärzte und Beamten empfangen — in Uniform — von einzelnen den Gruß wie Offiziere.

Dienstinteresse und Anstand erfordern, daß gegenseitige Begrüßung der Beamten im Armeedienst nicht nur unter sich, sondern auch gegenüber den übrigen Armeeangehörigen stattfinde.

Ehrenbezeigungen von Abteilungen siehe § 3.

Von den Unteroffizieren und Soldaten werden die Schildwachen nicht gegrüßt; nur die Inhaber von Kriegsdekorationen haben die ihnen gebührende Ehrenbezeigung der Schildwachen zu erwidern. (Vergl. Abschn. XXI Kap. 1 § 20.)

Offizieren, Ärzten und Beamten in Zivilkleidung gebührt keine Ehrenbezeigung.

Angehörige der deutschen — und im Kriegsfalle auch verbündeter — Armeen und Marinen empfangen die vollen Ehrenehrweisungen, Offiziere fremder Armeen ꝛc. den Gruß von einzelnen und die Ehrenbezeigungen von Wachen und Schildwachen wie jene der bayerischen Armee.

Zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmeriekorps findet nach Maßgabe der allgemeinen Rangverhältnisse militärische Begrüßung statt.

Im Rayon der Haupt- und Residenzstadt München unterbleibt die militärische Begrüßung zwischen den Mannschaften (einschließlich Unteroffiziere) der Armee einerseits und jenen der Gendarmerie anderseits; den Offizieren, Ärzten und Beamten der Militärverwaltung sind in diesem Rayon Ehrenbezeigungen seitens der Gendarmerie-Mannschaften nur dann zu erweisen, wenn letztere sich nicht im Dienste befinden.

Stete Beachtung standesgemäßen Benehmens und der üblichen Schicklichkeitsregeln ist schuldige Ehrenerweisung.

Durch Abwinken darf erlassen werden:

a) das Frontmachen, insbesondere wenn es Störung veranlassen würde;
b) das Aufnehmen der Hand bei öfterer Begegnung — auf demselben Wege 2c. — innerhalb kurzer Zeit; einmaliges Abwinken hat in diesem Fall bleibende Wirkung;
c) das Übergehen in den Schritt aus höherer Gangart;
d) das Aufstehen an öffentlichen Orten und Vergnügungsplätzen.

In Begleitung eines Vorgesetzten kann es dem Jüngeren im Range nicht zustehen, die ihm etwa gebührende Ehrenbezeigung des Frontmachens ohne Genehmigung des Höheren zu erlassen.

4. Ausführung im allgemeinen.

Jede Ehrenbezeigung bedingt stramme Stellung und Haltung nach den Vorschriften für den Waffenunterricht.

Die Annahme dieser Haltung wird stets und in allen Fällen — von einzelnen wie von der Truppe — von der Wendung des Kopfes nach dem zu Beehrenden begleitet; der freie Blick folgt demselben.

Die Ehrenbezeigungen sind kurz und straff, jedoch ohne Tempos auszuführen.

Die Ehrenbezeigung des einzelnen Mannes besteht in Frontmachen, Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, Vorbeigehen in gerader Haltung oder Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.

Front macht der Soldat, indem er beim Heranziehen des Fußes während des letzten Schrittes die halbe Wendung nach dem Vorgesetzten ausführt. Im übrigen ist die Haltung wie auf Kommando „Stillgestanden".

Bei der Ehrenbezeigung durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung wird in freiem Schritt vorbeigegangen und die rechte Hand kurz derart an die Kopfbedeckung gebracht, daß letztere ungefähr über dem äußeren Winkel des rechten Auges berührt wird, und der Mann vor der rechten Hand vorbeisehen kann. Die aneinander geschlossenen Finger werden hiebei ungezwungen ausgestreckt, der Daumen unter den Zeigefinger gelegt. Das Handgelenk ist nach abwärts leicht gebogen, der rechte Ellenbogen kommt etwas vorwärts und befindet sich etwa in Schulterhöhe. Bei Beendigung der Ehrenbezeigung geht der Kopf gerade aus und die rechte Hand kurz herunter.

Grundsätzlich nehmen die Unteroffiziere und Soldaten stehenden Fußes und zu Pferde niemals die Hand auf.

Beim Vorbeigehen in gerader Haltung werden die Arme nicht bewegt.

Zum Stillstehen ist durch die entsprechende Wendung die Front nach dem Vorgesetzten zu nehmen.

Die den Offizierssäbel tragenden Unteroffiziere der Fußtruppen halten bei der Ehrenbezeigung die Säbelscheide mit der linken Hand derart zwischen den Ringen, daß die beiden ersten Finger davor, der Daumen und die beiden anderen Finger dahinter liegen. Der linke Arm wird leicht gekrümmt. Die Schleppe des Säbels darf den Boden nicht berühren. Der rechte Arm ist angelegt.

Zu Pferde machen nur Offiziere Front.

Der einzelne Mann zu Pferde erweist die Ehrenbezeigung, indem er an dem Vorgesetzten unter Annahme des vorschriftsmäßigen Sitzes im Schritt vorbeireitet und ihn frei ansieht.

Zu Pferde befindliche Offiziere und Mannschaften gehen vor jedem Ranghöheren, den sie zu begrüßen verpflichtet sind, aus schärferer Gangart in den Schritt über*); nur Dienstbestellung, bei welcher thatsächlich Eile notwendig ist, entschuldigt hievon.

Zu Fuß wird der Laufschritt auf die Dauer des Grußes eingestellt.

Verbieten besondere Umstände oder Rücksichten auf den Verkehr an engen Stellen (Brücken, Thorbogen ꝛc.) dem Soldaten, eine der vorstehend erwähnten Ehrenbezeigungen auszuführen, so hat er eine gerade Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten frei anzusehen.

Die Unteroffiziere und Soldaten nehmen die Kopfbedeckung, wenn ohne Seitengewehr, zur Ehrenbezeigung ab: im Innern von Kasernen, von öffentlichen und Privatgebäuden, dann in Stallungen.

Die abgenommene Kopfbedeckung wird mit ungezwungen gestrecktem Arm in der rechten Hand gehalten. Die Innenseite der Mütze ist gegen den Schenkel gewendet.

Wenn mehrere Offiziere außerdienstlich zusammengehen, so erfolgt die Erwiderung der Ehrenbezeigungen, welche von Truppenteilen, von Wachen und Posten, ferner von Unteroffizieren und Gemeinen erwiesen werden, nur durch den Höchsten im Range.

Mehrere außerdienstlich zusammengehende Unteroffiziere erwidern sämtlich den Gruß von Unteroffizieren, dagegen haben sie sich gegenüber den Ehrenbezeigungen, welche ihnen von Gemeinen erwiesen werden, wie in Vorstehendem für die Offiziere angegeben, zu verhalten.

Das Begrüßen der Fahnen wird hierdurch nicht berührt.

Die Ehrenbezeigung des einzelnen Mannes beginnt 6 Schritte vor dem Vorgesetzten und endet 3 Schritte hinter demselben. Bei Verspätung gelangt die Ehrenbezeigung trotzdem zur vollen, nachträglichen Ausführung. Vor Ihren Majestäten und Hoheiten ist jede Beehrung schon auf 10 Schritte Entfernung zu erweisen.

In Kasernzimmern, Gängen und Höfen, dann in Stallungen gebührt der Gruß einzelner nicht minder, wie auf der Straße. Die Gesamtheit mehrerer in Kasernzimmern und Stallungen anwesender Unteroffiziere und Soldaten wird als Abteilung angesehen und vollzieht daher die Beehrung auf Kommando.

An öffentlichen Orten — Vergnügungsplätzen ꝛc. — erhebt sich jeder zum Gruß verpflichtete Mann vor dem sich nähernden Vorgesetzten,

---

*) Etwa durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Abänderungen sind dem Gouverneur ꝛc. überlassen.

und zwar in kleineren Lokalitäten immer, in größeren aber dann, wenn der Vorgesetzte in die Nähe kommt. Eintretend begrüßt der Untergebene anwesende Vorgesetzte, ehe er den Mantel, das Seitengewehr rc. ablegt oder Platz nimmt. Durch Stillstehen mit der Front gegen dieselben, jedoch nur, wenn er in deren Nähe Platz nehmen muß. Andernfalls geht er mit Handaufnehmen an dem Vorgesetzten vorbei. Wird der Gruß des Untergebenen von dem Vorgesetzten nicht sogleich bemerkt und kann ersterer dem letzteren nicht in schicklicher Weise sich bemerkbar machen, so ist der Untergebene berechtigt, ohne weiteres seinen Weg fortzusetzen bezw. abzulegen und Platz zu nehmen. In sinngemäßer Weise hat sich der Untergebene beim Verlassen des Lokales zu verhalten.

Jedem Vorgesetzten ist von einzelnen wie von Abteilungen Vortritt und Raum zu geben. Das Ausweichen erfolgt, wenn thunlich nach rechts. Ist der Bürgersteig schmal oder stark begangen, so treten die Mannschaften auf den Fahrweg hinunter.

Das Überholen Vorgesetzter ist im allgemeinen gestattet, jedoch wird — zu Fuß wie zu Pferd — in gleicher Höhe mit ihnen und bis auf einige Schritte vorwärts derselben der Schritt des Mannes oder die Gangart des Pferdes sichtlich abgemindert. Befindet sich der Vorgesetzte selbst in höherer Gangart, so soll ihm ohne dienstliche oder sonst dringende Veranlassung nicht vorgeritten werden. Ihren Majestäten und Hoheiten vorzugehen oder vorzureiten ist unstatthaft; nötigenfalls ist ein Nebenweg einzuschlagen.

Belästigung des Vorgesetzten muß sorgfältig vermieden werden, insbesondere von Berittenen unter Rücksichtnahme auf Raum, Bodenbeschaffenheit und Charakter des Pferdes.

Zur Nachtzeit werden — insoferne die Vorschrift nicht ausdrücklich anderes befiehlt, die Ehrenbezeigungen ebenso, wie am Tage, erwiesen. Ist hiebei, oder auch am Tage, wegen Tragens des Mantels rc. die Rangauszeichnung nicht erkennbar, so wird der Offizier, beziehungsweise Unteroffizier im allgemeinen begrüßt.

§ 2. Ehrenbezeigungen von einzelnen außerhalb der Truppe.

1. Ehrenbezeigungen von Offizieren.

Die Offiziere erweisen Ehrenbezeigung:

durch Frontmachen unter Handaufnehmen:

a) Seiner Majestät dem König,
b) Ihrer Majestät der Königin,
c) den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dann den Herzogen und Herzoginnen in Bayern,
d) Ihren Majestäten dem deutschen Kaiser und Allerhöchstdessen Gemahlin.

Die Offiziere grüßen ferner:

durch Aufnehmen der Hand:

a) alle nichtbayerischen Fürsten und Prinzen, deren Gemahlinnen, Witwen und Prinzessinnen der I., II. und III. Beehrungs-Kategorie,
b) die Fahnen und Standarten,
c) die rangälteren Offiziere und Ärzte.

Allen nichtbayerischen regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen werden innerhalb ihrer eigenen Landesgrenzen die dort für Offiziere vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen erwiesen.

Prinzen, welche in irgend einer Ausübung des Militärdienstes begriffen sind, empfangen nur die ihrem militärischen Range zukommenden Ehrenbezeigungen, werden aber von sämtlichen Offizieren gegrüßt.

Ärzte und Militärbeamte*) erweisen an Ihre Majestäten und Hoheiten, dann an die Fahnen und Standarten die gleichen Ehrenbezeigungen, wie die Offiziere.

Unter sich und gegenüber den Offizieren erweisen und empfangen die Ärzte Ehrenbezeigung nach dem Range. Bei gleichem Range grüßt der Arzt den Offizier zuerst.

Die wechselseitige Begrüßung der Militärbeamten, sowie der Offiziere und Ärzte ist Gebot der Schicklichkeit und des Anstandes, welches Männer dieser Stellung nie außer Acht lassen dürfen. Für die Begrüßung der Militärbeamten unter sich gilt die gleiche Norm.

Verabschiedete 2c. Offiziere, Ärzte und Militärbeamte erweisen und empfangen — wenn in Uniform — die gleiche Ehrenbezeigung wie in der Aktivität.

Es erfordert jedoch hier der Takt, daß der im Range höhere aktive Offizier 2c. den Gruß eines altgedienten, ihm früher vielleicht vorgesetzten Kameraden 2c. mit besonderer Zuvorkommenheit erwidert.

Bei Begrüßung von Ranghöheren darf der Säbel nicht schleppen.

Zu Meldungen bei abgenommener Kopfbedeckung trägt der Offizier den Helm in der rechten Hand an der Spitze gefaßt — Wappen nach vorwärts —; der Säbel wird zu Meldungen an der Scheide mit der linken Hand zwischen beiden Ringen derart umfaßt, daß die zwei ersten Finger der Hand vor, der Daumen und die zwei anderen Finger hinter der Scheide liegen. Zur Meldungserstattung an einen zu Fuß befindlichen Vorgesetzten sitzt der berittene Offizier stets ab; ausgenommen hievon ist die Befehlsüberbringung, wenn Eile geboten.

Radfahrende Offiziere erweisen Ehrenbezeigung durch Handaufnehmen.

Der zum Tragen von Zivilkleidung berechtigte Offizier 2c. hat ihm begegnende Vorgesetzte zu begrüßen.

Bei Versammlung einzelner oder mehrerer Offizierskorps zu dienstlichem wie außerdienstlichem Zwecke wird jeder ankommende oder eintretende Vorgesetzte des Höchsten der bereits Anwesenden — im Freien durch Entgegengehen — begrüßt. Im übrigen regelt sich das Verhalten der Offiziere nach den allgemein üblichen Formen des Anstandes.

2. Ehrenbezeigungen von Unteroffizieren und Soldaten ohne Obergewehr.

a) Arten der Ehrenbezeigung.

Im Gehen erweisen die Unteroffiziere**) vom Feldwebel 2c. abwärts und die Soldaten — wenn ohne Obergewehr — Ehrenbezeigung:

---

*) Die hier für die Militär-Beamten gegebenen Bestimmungen haben auch für die Zivilbeamten der Militärverwaltung — wenn diese in Uniform — Gültigkeit.

**) Die hier für die Unteroffiziere vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen gelten auch für die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Ärzte und für die einjährig-freiwilligen Unterveterinäre. (Die Unterveterinäre des aktiven Standes zählen zu den Wachtmeistern.)

durch Frontmachen:

a) Ihren Majestäten und Hoheiten, vor welchen die Offiziere nach § 2 Ziff. 1 Front machen;

b) allen direkt vorgesetzten Offizieren und dem Regimentsinhaber;

durch Aufnehmen der Hand:

a) vor den Fahnen und Standarten,

b) vor sämtlichen Offizieren der Armee, vor welchen nicht Front zu machen ist,

c) vor den Ärzten, den Beamten der Militärverwaltung und den Feldgeistlichen, wenn dieselben Uniform beziehungsweise Ornat oder Dienstmütze tragen.

Außerdem werden in dieser Weise gegrüßt:

d) die Unteroffiziere, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen*):
von allen Unteroffizieren, welche das Offiziers-Seitengewehr nicht tragen;

e) alle Unteroffiziere:
von den Gefreiten und Gemeinen.

Stehenden Fußes wird von Unteroffizieren und Soldaten Ehrenbezeigung erwiesen:

durch Stellungnehmen unter Frontmachen:

in allen Fällen, für welche laut Vorstehendem eine Ehrenbezeigung vorgeschrieben ist.

Die Zöglinge der Unteroffiziers-Vorschule haben allen Offizieren, Ärzten und Beamten der Militärverwaltung — dann den Unteroffizieren die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu erweisen.

Einzelne oder mehrere außerhalb des Standortes auf Marsch befindliche Unteroffiziere und Soldaten melden sich bei jedem begegnenden Offizier unter Angabe des Marschzweckes und -Zieles.**)

Bei einem Transport- rc. Kommando meldet sich nur der Führer.

Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten in Uniform haben sich während der Reise nur dann bei Offizieren zu melden, wenn sie letzteren auf der Landstraße begegnen; auch haben dieselben am Urlaubsorte nur beim Kommandanten bezw. Garnisonsältesten — an Orten ohne Garnison, in welchen sich ein Meldeort befindet, bei dem demselben vorstehenden Bezirksoffizier, in sonstigen Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde — Meldungen zu erstatten.

Den nichtbayerischen regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen erweisen innerhalb Ihrer Landesgrenzen die Unteroffiziere und Soldaten die dort vorgeschriebene Ehrenbezeigung.

b) Besondere Bestimmungen.

Die unteren Militärbeamten sind verpflichtet, wenn sie sich in Uniform befinden, jeden Offizier rc. durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

---

*) Hiezu zählen auch die Hartschiere und die Oberwachtmeister der Gendarmerie, dann die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Ärzte und die einjährig-freiwilligen Unterveterinäre. (Die Unterveterinäre des aktiven Standes zählen zu den Wachtmeistern.)

**) Solche Meldungen unterbleiben jedoch auf belebten Bahnhöfen, Dampfschiffsanlegeplätzen rc. und im Innern eines fremden Standortes.

Auch wenn sie keine Uniform tragen, haben sie Offiziere, soweit sie ihnen bekannt sind, jedenfalls aber die Offiziere ꝛc. ihres Truppenteils oder ihrer Stelle zu grüßen.

Wenn eine Wache oder Abteilung Stellung zum Gebet nimmt, so haben die in der Nähe befindlichen Unteroffiziere und Soldaten die gleiche Stellung anzunehmen, indem sie — auch aus dem Gehen — gegen die Abteilung ꝛc. Front machen.*)

Statt des Frontmachens aus dem Gehen wird von den hiezu verpflichteten Unteroffizieren und Soldaten im Vorübergehen die Hand aufgenommen, wenn der Vorgesetzte steht, überholt wird oder abwinkt.

Auf die Ehrenbezeigung vor Ihren Majestäten und Hoheiten finden die beiden ersten Ausnahmen keine Anwendung. Es ist daher, auch wenn Höchstdieselben stehen, nötigenfalls ein Nebenweg einzuschlagen.

Das Frontmachen hat auch dann vor den direkten Vorgesetzten stattzufinden, wenn sich diese in Gesellschaft höherer Offiziere befinden, vor welchen die betreffenden Mannschaften nicht Front zu machen haben.

Unteroffiziere oder Gemeine, welche in Begleitung eines Vorgesetzten gehen, erweisen beim Begegnen eines ihnen direkt vorgesetzten Offiziers, sobald dieser unter dem Range des ersteren, Ehrenbezeigung durch Aufnehmen der Hand.

Die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen gebühren jederzeit, wenn der zu beehrende Vorgesetzte irgendwie als solcher erkennbar ist.

Unteroffiziere und Soldaten ohne Kopfbedeckung erweisen die Ehrenbezeigung lediglich durch Annehmen von Haltung.

Tragen Unteroffiziere und Soldaten einen größeren Gegenstand,**) so gehen sie statt des Frontmachens oder Handaufnehmens in Haltung vorüber. In gleicher Weise tragen Tamboure, Hornisten, Trompeter und Hoboisten die Musik-Instrumente wie bei der Parade.

Gegenstände von geringer Größe**) und Schwere sind zur Ehrenbezeigung in die linke Hand zu nehmen.

Führt der Mann ein oder mehrere Pferde, so nimmt er sie zur Ehrenbezeigung, selbst Haltung annehmend, mit hochgestelltem Kopfe kurz.

Fahren Unteroffiziere oder Soldaten in oder auf einem Wagen, so nehmen sie gerade Haltung mit an der Seite angelegten Armen an, ohne aufzustehen.

Ist eine Meldung zu erstatten, so hat der Meldende aus- bezw. abzusteigen.

---

*) Auf das Kommando: „Zum Gebet“ geht bei den mit Gewehr ab stehenden Fußtruppen die linke Hand an die Kopfbedeckung, der Kopf neigt sich ein wenig. Die Offiziere salutieren. Die Tamboure und Musikkorps schlagen und blasen das Zeichen zum Gebet beziehungsweise die Gebethymne.

Auf das Kommando: „Herstellt euch“ geht die linke Hand an den Schenkel, der Kopf erhebt sich; die Offiziere salutieren zurück.

Die übrigen Waffen verhalten sich dem Vorstehenden sinngemäß.

Von den zu Pferde ausgerückten Offizieren und Mannschaften aller Waffen wird bei Ausführung des Kommandos: „Zum Gebet“ die gerade Haltung des Kopfes beibehalten.

**) Das Verhalten des Mannes hiebei hängt wesentlich auch von der Art des betreffenden Gegenstandes ab.

Kutschierend nehmen Unteroffiziere oder Soldaten zur Ehrenbezeigung Haltung an.

In Kaserngängen, auf Treppen und in Stallungen wird von einzelnen vor allen Vorgesetzten Front gemacht, wenn solches zum Raumgeben erforderlich; außerdem auch hier nur vor den direkten Vorgesetzten.

In Zivilbureaus und vor Gericht nehmen die Unteroffiziere und Soldaten ohne Seitengewehr die Mütze ab; mit Seitengewehr behalten sie jedoch auch hier die Kopfbedeckung auf und grüßen durch Aufnehmen der Hand. Für die Dauer der Eidesleistung oder des Handgelübdes wird dagegen Helm rc. oder Mütze — und allenfalls der ausgezogene rechte Handschuh — in die linke Hand genommen.*) In öffentlicher Verhandlung haben die Unteroffiziere und Soldaten, wenn auf die Zeugen- oder Anklagebank gewiesen, die Kopfbedeckung auch bei umgeschnalltem Seitengewehr abzunehmen.

Die Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes verhalten sich — wenn in Uniform — wie die des aktiven Dienststandes.

Unteroffiziere und Gemeine einschließlich der Einjährig-Freiwilligen des aktiven Standes haben in bürgerlicher Kleidung**) außer ihren direkten Vorgesetzten jeden Offizier rc. und die Unteroffiziere ihres Truppenteils oder ihrer Stelle zu begrüßen.

Dies gilt auch von den Offiziersdienern, sowie von den Ordonnanzen der Offiziers-Speiseanstalten, wenn sie nicht Uniform tragen.

Sie nehmen zum Gruße die Kopfbedeckung ab, dieselbe mit herabhängendem gestreckten Arme haltend.

In gleicher Weise grüßen Offiziersdiener zu Pferd, wenn sie keine Handpferde führen.

Wenn der Offiziersdiener einen Offizier zu Pferde begleitet, so ist er bei Begegnung eines Offiziers von der vorgeschriebenen Abminderung der Gangart entbunden.

Beim Radfahren ist von den Mannschaften die Ehrenbezeigung zu erweisen durch Einnehmen einer geraden Haltung und Ansehen des Vorgesetzten, wobei langsamer gefahren wird.

Jede Belästigung Vorgesetzter, insbesondere Allerhöchster und höchster Personen, ist sorgfältig zu vermeiden, wobei dem Taktgefühl des einzelnen das richtige Verhalten in besonderen Fällen überlassen werden muß.

3. Ehrenbezeigungen von Unteroffizieren und Soldaten mit Obergewehr.

Arten der Ehrenbezeigung.

1. Im Gehen erweisen einzelne mit Obergewehr bewaffnete Unteroffiziere und Soldaten Ehrenbezeigung mit Gewehr über und unter Blickwendung nach Abschn. XX. Kap. 1 § 3 g:

a) Ihren Majestäten und Hoheiten, wie dieselben vorstehend in § 2 Ziff. 1 aufgeführt sind;

---

*) Der abgenommene Helm wird an der Spitze gefaßt, Wappen nach vorwärts.

**) Die Genehmigung zum Tragen von Zivilkleidern außer Dienst kann Unteroffizieren und Gemeinen einschließlich Einjährig-Freiwilligen in besonderen Fällen durch die Truppen-Kommandeure rc. erteilt werden.

b) allen Fahnen und Standarten;
c) allen Offizieren;
d) den Ärzten im Offiziersrang;
e) vor dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus.

2. Stehenden Fußes wird Ehrenbezeigung erwiesen: durch Stellungnehmen mit Gewehr beim Fuß:

allen jenen, vor welchen ohne Obergewehr nach § 2a Front zu machen oder Hand aufzunehmen wäre, dann
vor dem Hochwürdigsten.

§ 3. Ehrenbezeigungen von Abteilungen.

1. Arten der Ehrenbezeigung.

Im Marsch beehren durch Annehmen von Haltung und durch Blickwendung:

A. von jedweder Rangklasse geführte Abteilungen:
a) Ihre Majestäten und Hoheiten, wie dieselben in § 2 Ziffer 1 aufgeführt sind;
b) alle direkt vorgesetzten Offiziere des Führers;
c) die zur Ehrenbezeigung angetretenen Wachen;
d) das Hochwürdigste des katholischen Kultus;
außerdem:

B. von Stabsoffizieren geführte Abteilungen:
alle Generale;

C. von Hauptleuten &c. und Lieutenants geführte Abteilungen:
alle Generale und
alle Stabsoffiziere;

D. von Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen geführte Abteilungen:
alle Offiziere.

Stehenden Fußes wird Ehrenbezeigung erwiesen:
a) durch Präsentieren des Gewehres und Marschschlagen:
Ihren Majestäten und Hoheiten, siehe vorstehend unter Aa;
b) durch Stellungnehmen mit Gewehr ab:
allen Vorgesetzten des Führers, welchen im Marsch Ehrenbezeigung zu erweisen ist, dann dem Hochwürdigsten.

2. Allgemeine Ausführung.

Hat der abteilungsführende Offizier den Säbel gezogen, so salutiert er zu jeder Ehrenbezeigung, in größeren Verbänden bis einschließlich Kompagnie- &c. Führer.

Die Fahnen (Standarten) salutieren im Marsche nicht.

Das Spiel wird, auch im Marsche, nur zur Ehrenbezeigung vor Ihren Majestäten und Hoheiten eigens gerührt.

Abteilungen von der Stärke einer Kompagnie &c. an erweisen in Marschkolonne die Ehrenbezeigungen zugweise.

Die Ehrenbezeigungen von Abteilungen enden, nachdem der letzte Mann der Abteilung 3 Schritte an dem zu Beehrenden vorbei ist.

Vom Abteilungsführer wird allen Vorgesetzten, welche außerhalb der Truppe zu begrüßen wären, denen aber Ehrenbezeigung von der Abteilung nicht zukommt, diese — wenn das Seitengewehr ergriffen ist — durch Salutieren erwiesen; bei nichtergriffenem Seitengewehr legt der kommandierende Offizier die Hand an die Kopfbedeckung, in größeren Verbänden bis einschließlich Kompagnie- ꝛc. Führer.

Den Führern von Abteilungen ist gestattet, in gleicher Weise den Gruß von ranggleichen oder rangniederen Offizieren zu erwidern.

Abteilungsführende Unteroffiziere ꝛc. ohne Obergewehr beziehungsweise zu Fuß nehmen zur Ehrenbezeigung die Hand auf.

Zur Meldung an jeden Vorgesetzten salutiert der Offizier, wenn er das Seitengewehr ergriffen hat; ohne ergriffenes Seitengewehr nimmt er die Hand auf.

Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine nehmen als Abteilungsführer das Gewehr zur Meldung über.

3. Verhalten in besonderen Fällen.

Begleitmannschaften eines Transportes ꝛc., dann Abteilungen, welche Pferde bewegen oder auf Arbeit marschieren, Wagenkolonnen im Ortsfuhrendienste ꝛc. erweisen gleichfalls Ehrenbezeigung durch Annehmen von Haltung und durch Blickwendung.

Abteilungen, welche mit dem Transport von Gewehren oder anderen Gegenständen beschäftigt sind, vollziehen keine Ehrenbezeigung, dagegen grüßt der Führer durch Aufnehmen der Hand.

Begleitet ein Höherer als der Führer eine Abteilung, so erweist diese Ehrenbezeigung nach dem Range des Begleitenden. Erfordern dienstliche Verhältnisse, daß Führer statt an der Spitze ihrer Abteilung hinter derselben reiten, so wird gleichfalls die Ehrenbezeigung nach dem Range des Führers erwiesen.

4. Beschränkung, Unterlassung.

Innerhalb des Standortes*) erweisen Abteilungen die im § 3 Ziff. 1 vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

Wenn hingegen eine Abteilung innerhalb des Standortes mit zusammengesetzten Gewehren ruht oder abgesessen ist, so erweisen die Mannschaften für sich Ehrenbezeigung, wie solche außerhalb der Truppe für einzelne vorgeschrieben ist.

Nur vor Ihren Majestäten und Hoheiten wird auch in diesem Falle zur Erweisung der vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen rasch angetreten oder aufgesessen. (Siehe § 3.)

Außerhalb des Standortes*) beehren marschierende oder ruhende Abteilungen nur Ihre Majestäten und Hoheiten.

In allen übrigen Fällen unterbleibt jede Beehrung, dagegen melden die Abteilungsführer den Vorgesetzten, welchen nach § 3 Ziff. 1 Ehrenbezeigung innerhalb des Standortes zukommt, Zweck und Ziel des Marsches.

Die Mannschaften ruhender Abteilungen bleiben hiebei liegen oder sitzen.

Wenn Unteroffiziere oder Soldaten während des Marsches rauchen, so haben sie vor jedem passierenden Offizier Pfeife oder Zigarre aus dem Munde zu nehmen.

---

*) Dem Standorte wird gleichgeachtet das Lager oder der Unterkunftsort.

Eingetretene Offiziere grüßen, wenn das Rühren gestattet ist, die im Range Höheren durch Handaufnehmen.

Von eingetretener Dunkelheit bis zum Tagesanbruch wird von Abteilungen keinerlei Ehrenbezeigung erwiesen.

Bei Übungen findet nur Meldung an direkte Vorgesetzte statt

§ 4. Militärische Schicklichkeitsregeln.

1. Im allgemeinen.

Es muß eines jeden ehrliebenden Soldaten Bestreben sein, auch außer Dienst bei allen Gelegenheiten durch sein Verhalten nicht bloß die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, sondern auch vor der Öffentlichkeit dem Stande, welchem er — sei es freiwillig, sei es berufen — angehört, Geltung und Achtung zu verschaffen.

Dies geschieht durch stete Beachtung der gewöhnlichen Regeln des Anstandes, durch bescheidenes, höfliches Betragen, durch gefälliges, zuvorkommendes Benehmen von seiten aller Standesangehörigen.

Dem Vorgesetzten gegenüber ist solches Betragen schuldige Ehrenerweisung.

Hier will nur das bei den gewöhnlichen Begegnungen ꝛc. im allgemeinen zu beobachtende Benehmen angegeben werden. Die entsprechende Anwendung auf andere Fälle bleibt der Belehrung der Mannschaft durch die hiezu Berufenen überlassen.

2. Verhalten auf der Straße.

Auf der Straße muß der Soldat aufmerksam sein, damit er keinen zu begrüßenden Vorgesetzten übersehe.

Erblickt er den Vorgesetzten am Fenster, so hat er denselben gleichfalls dienstlich zu grüßen.

Hat der Soldat einen Offizier zu begleiten, so folgt er ihm gewöhnlich auf 5 Schritte Abstand.

Wird er aber befohlen, nebenher zu gehen oder zu reiten, so läßt er den Vorgesetzten rechts.

Vor der Erweisung der Ehrenbezeigungen ist der Anzug stets in Ordnung zu bringen.

Auf der Straße hat der Soldat an und für sich stets wohl angezogen und daher mit geschlossenem Rock und Mantel zu erscheinen.*)

Alle die Haltung des Mannes beeinträchtigenden Gepflogenheiten (so insbesondere das Einstecken der Hände in die Hosentaschen ꝛc.) sind zu vermeiden.

Niemals darf der Soldat einen Seitenweg einschlagen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blick des Vorgesetzten zu entziehen.

Muß er thatsächlich in eine Nebenstraße einbiegen oder in ein Haus treten, so erweist er vorher die schuldige Ehrenbezeigung; steht er in einer Thüre, so tritt er zur Ehrenbezeigung vollends heraus; befindet er sich an

---

*) Den Ordonnanzen ꝛc. kann seitens der zuständigen Truppen-Kommandeure ꝛc. für besondere Fälle die Genehmigung erteilt werden, den Mantel umzuhängen.

einem Fenster, so tritt er, wenn ein Vorgesetzter vorübergeht, nicht zurück, sondern nimmt dienstliche Haltung an, die Mütze allenfalls abnehmend.

Dem Vorgesetzten, welcher rascheren Schrittes von rückwärts kommt, gibt der Untergebene durch Seitwärtstreten Raum.

Längere Zeit auf sehr kurzen Abstand dem Vorgesetzten zu folgen, ist unpassend; der Untergebene hat daher solches zu meiden, indem er vorgeht oder weiter zurückbleibt.

3. Verhalten bei Meldungen und Bestellungen.

Zur Meldung tritt der Untergebene auf 2 Schritte heran.

Ist der Vorgesetzte zu Fuß, der Meldende aber zu Pferd, so sitzt letzterer zur Meldung ab.

An den zu Pferd haltenden Vorgesetzten reitet der Meldende im Galopp heran und pariert an dessen linker Seite.

Reitet dagegen der Vorgesetzte vorwärts, so weicht der zur Meldung ihm Entgegenkommende nach rechts aus und wendet sein Pferd derart, daß er links neben den Vorgesetzten zu reiten kommt.

Von rückwärts kommend reitet der Meldende gleichfalls an die linke Seite des die Meldung Empfangenden.

Mannschaften mit Obergewehr erstatten die Meldung im Freien mit Gewehr über, im Zimmer mit Gewehr ab. Der Karabiner wird in beiden Fällen im Arm getragen.

Hat der Meldende ein Schreiben ꝛc. zu übergeben, so vollzieht er dies, auf 1 Schritt sich nähernd, mit den Worten: „Dem Herrn (Lieutenant ꝛc. ꝛc.) ein ꝛc. ꝛc. von ꝛc. ꝛc. zu übergeben!“ Hierauf wird wieder zurückgetreten und die Entlassung oder weiterer Bescheid erwartet.

4. Verhalten im Zimmer eines Offiziers.

Der Unteroffizier und Soldat, welcher einen Offizier in der Wohnung aufzusuchen hat, erscheint stets vorschriftsmäßig und ordentlich angezogen.

Nachdem er auf dem Vorplatz die Fußbekleidung gereinigt, läßt er sich anmelden und tritt sodann — ohne anzuklopfen — ein; ist niemand zum Anmelden gegenwärtig, so klopft er — wenn ohne Seitengewehr mit bereits abgenommener Mütze — an.

Eingetreten schließt der Mann die Thüre und nimmt gegen den Vorgesetzten Front.

Das weitere Verhalten ist, wie für Meldungen (Ziff. 3) bestimmt.

Entlassen entfernt sich der Untergebene, ohne die Hand aufzunehmen, die Thüre geräuschlos schließend.

5. Verhalten, wenn ein Offizier ins Zimmer ꝛc. tritt.

Tritt ein Offizier in ein Zimmer oder in eine Stallung, so wird von sämtlichen Unteroffizieren und Soldaten sofort jede Beschäftigung eingestellt, der Rock — wenn abgelegt — rasch angezogen, oder — wenn offen — zugeknöpft.

Wachmannschaften und Ordonnanzen, wie überhaupt alle, welche das Seitengewehr umgeschnallt haben, setzen die Kopfbedeckung auf.

Beim Austritt des Offiziers aus einem Zimmer ꝛc. öffnet der zunächst befindliche Mann die Thüre.

6. Verhalten im Verkehr mit Vorgesetzten.

Nie darf der Soldat seinem Vorgesetzten einen Gruß mit Worten bieten; wird ihm aber von diesem ein solcher, so erwidert er denselben mit den gleichen Worten unter Beisetzung von: „Herr" und „Rang", oder „Prädikat", wie: „Guten Morgen, Herr Lieutenant!", oder „Guten Tag, Excellenz!"

Spricht der Vorgesetzte den mit aufgenommener Hand Vorübergehenden an, so macht dieser Front, nimmt die Hand ab und setzt, wenn entlassen, seinen Weg unter entsprechender Wendung fort, ohne die Hand wieder aufzunehmen.

Ruft der Vorgesetzte den Untergebenen heran, so antwortet dieser durch Nennung des Ranges oder Prädikates: „Herr (Hauptmann &c.)!" oder „Exzellenz", eilt auf 2 Schritte herzu und fragt: „Was befehlen der Herr (Hauptmann &c.)?" &c.

War der Gerufene in einem Haus am Fenster, so eilt er rasch auf die Straße.

Zu dem am Fenster eines Erdgeschosses stehenden Vorgesetzten tritt er heran; außerdem begibt er sich rasch in das treffende Stockwerk und Zimmer.

Dem Vorgesetzten ins Wort zu fallen, ist ungeziemend und untersagt. Nimmt derselbe das Wort, so schweigt der Untergebene sogleich. Erachtet dieser etwas noch besonders erwähnenswert, so behält er es im Gedächtnis und sagt später: „Ich bitte den Herrn (Lieutenant &c.) gehorsamst, noch erwähnen zu dürfen, daß &c."

Auf gestellte Fragen antwortet der Untergebene kurz, bestimmt und unbefangen; einen Auftrag hört er mit Aufmerksamkeit und Überlegung an.

Versteht er das Gefragte oder Aufgetragene nicht vollkommen, oder bleibt ihm ein Zweifel, ob er richtig aufgefaßt hat, so fragt er: „Wie befehlen der Herr (Major &c.)?", oder: „Verzeihen Euer Excellenz, ich habe Sie nicht vollkommen verstanden!"

Glaubt er dagegen, Alles richtig verstanden zu haben, so ist die Antwort: „Zu Befehl, Herr (Major &c.)!"

Eine Einsprache gegen die Voraussetzung eines Höheren wird durch die Redewendung eingeleitet: „Entschuldigen der Herr (Lieutenant &c.), es ist (so und so)!"

Einfach mit „Ja" oder „Nein" zu antworten, ist unschicklich; man sagt stets: „Zu Befehl, Herr (Lieutenant &c.)!" oder: „Nein Excellenz!"

Im Verlauf der Rede gibt der Untergebene jedem Vorgesetzten, dessen er zu erwähnen hat, das Prädikat: „Herr".

Premier- und Sekond-Lieutenants werden mit „Herr Lieutenant" angeredet.

Während der Beantwortung gestellter Fragen, der Entgegennahme eines Auftrages, einer Rüge &c. steht der Untergebene still.

7. Dienstwilligkeit.

Jeder Soldat muß sich beeifern, allen Vorgesetzten seine stete Dienstwilligkeit zu bezeigen.

Läßt der Offizier einen Gegenstand fallen, so hebt ihn der in der Nähe befindliche Mann auf.

Will der Vorgesetzte durch eine Thüre ein- oder austreten, so beeilt sich der zunächst befindliche Soldat, dieselbe zu öffnen, und hält sie, dem ersteren den Vortritt lassend, geöffnet.

Sieht der Soldat einen Offizier vom Pferde steigen oder aufsitzen, so begibt er sich auf dessen rechte Seite und hält mit der rechten Hand das Pferd am Backenstück der Zäumung, mit der linken den Steigbügelriemen.

Nach dem Absitzen hält er das Pferd oder führt dasselbe unter Vermeidung von Zug und starker Sonne herum, bleibt jedoch in hinreichender Nähe, daß er errufen werden kann. Zwei Pferde führt er zwischen denselben gehend.

Beim Halten oder Führen nimmt er sorgfältig Bedacht, jeder möglichen Beschädigung des oder der anvertrauten Pferde vorzubeugen.

Zum Aufsitzen muß das Pferd so gestellt werden, daß der Aufsitzende nicht tiefer steht.

Das Verhalten ist außerdem, wie zum Absitzen. Dem Aufgesessenen wird der rechte Bügel an den Fuß gegeben.

Verhalten kirchlichen Gebräuchen gegenüber.

Kirchenbesuch der Truppen s. S. XXI Abschn. 4. Kap.

Beim Besuche der Kirchen oder sonstigen zum Gottesdienste bestimmter Räume beobachte der Soldat außer Dienst im allgemeinen die Gebräuche des treffenden Bekenntnisses.

Er vermeide, durch ungeziemendes Betragen Störung zu veranlassen und Ärgernis zu geben.

Bei Begegnung des Hochwürdigsten des katholischen Kultus, der kirchlichen Leichenzüge der verschiedenen Bekenntnisse 2c. richtet sich das Benehmen nach den Regeln des Anstandes und nach eigenem religiösen Gefühl.

Es ist hiefür zu berücksichtigen, daß die Gottesfurcht zu den Soldatentugenden zählt, und es deshalb dem Soldaten zukommt, nicht bloß den gottesdienstlichen Gebräuchen des eigenen Bekenntnisses gegenüber sich mit Ehrfurcht zu verhalten, sondern auch jene aller übrigen Bekenntnisse zu ehren.

Überhaupt muß der Soldat stets erwägen, daß es seines Standes unwürdig wäre, die religiösen Begriffe anderer zu mißachten oder über dieselben auch nur zu spötteln.

§ 5. Letzte Ehren.

Die letzten Ehren werden Angehörigen der Armee erwiesen durch:

Schmückung der Bahre,
Bespannung des Trauerwagens,
Abstellung von Trägern,
Ausrücken der Trauerparade,
Ehrensalven,
Trauer-Abordnungen.

Beerdigungen mit militärischen Ehrenbezeigungen stehen zu:

a) den Rittern, Kommandeuren und Großkreuzen des Militär-Max-Joseph-Ordens, gleichviel, ob diese in der Aktivität stehen oder nicht — und zwar mit den letzten Ehren der nächsthöheren Charge —, dann

b) den zur Disposition gestellten Generalen, insoferne sie Regimentsinhaber sind oder à la suite von Truppenteilen stehen,
c) allen aktiven Offizieren der deutschen Armee und Marine und denen fremder Armeen ꝛc., endlich
d) allen im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffizieren und Gemeinen der deutschen Armee und Marine.

Ehrensalven erhalten alle nach vorstehendem zu beehrenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche einen Feldzug oder eine diesem gleichzuachtende militärische Unternehmung mitgemacht haben.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Soldaten werden nicht mit militärischen Ehrenbezeigungen beerdigt; (lediglich Sargträger, eventuell Kreuzträger).

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung von Offizieren zur Disposition und außer Dienst, dann von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insoweit dieselben während ihrer Verwendung im aktiven Dienst, bezw. während ihrer Einziehung zur Fahne verstorben sind.*)

Ablehnung zukommender letzter Ehren durch letztwillige Verfügung oder von seiten der Angehörigen des Verstorbenen ist gestattet.

Bei Bestattungen mit Trauerparaden erscheinen diejenigen Offiziere, welche sich am Leichenbegängnisse beteiligen, ohne in der Parade zu stehen, in kleiner Uniform (Helm ohne Busch, Waffenrock mit Epaulettes und Orden, ohne Schärpe).

Zum Leichenbegängnisse von zur Disposition oder außer Dienst stehenden Offizieren, welche das Recht zum Tragen der Uniform besitzen, können — insoweit denselben nicht nach vorstehendem letzte Ehren zustehen, auf Ansuchen der Hinterbliebenen in Standorten der bespannte Trauerwagen, die Sargträger, sowie ein Musikkorps in Uniform gestellt werden.

Bei Beerdigungen von Unteroffizieren und Gemeinen muß außer der Trauerparade eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien ꝛc. bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

Selbstmördern gebühren — wenn nicht beschränkte Zurechnungsfähigkeit ärztlich nachgewiesen ist — lediglich Sargträger.

Schmückung der Bahre: Auf das Bahrkissen wird dem Verlebten die Kopfbedeckung und das Seitengewehr gelegt. Das Seitengewehr wird hiezu aus der Scheide gezogen und mit dieser gekreuzt. Dem Feldmarschall ist zudem der Marschallstab auf die Bahre niederzulegen. Ferner werden am Bahrkissen die Orden und Ehrenzeichen derart befestigt, daß sie an dessen rückwärtiger Kante herabhängen. Die Anbringung von Wappen, Kränzen ꝛc. bleibt der Familie des Verlebten überlassen.

Der Trauerwagen wird militärisch bespannt.

Für das Tragen des Grabkreuzes wird ein Mann im Parade-Anzug beordert. Zu Sargträgern werden je nach dem Range des Verlebten Unteroffiziere oder Gefreite im Paradeanzug beordert.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauerparade richtet sich nach dem Rang des Verstorbenen. Anzug der Truppe: Parade ohne Gepäck.

Die Trauerparade wird still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Zur Einsegnung der Leiche nimmt die Trauerparade Stellung an. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht wird, wird das Gewehr über genommen und präsentiert.

---

*) Bis auf Weiteres ist auch den an Feldzügen beteiligten inaktiven Offizieren, soweit sie das Recht zum Tragen der Uniform haben, Anspruch auf Beerdigung mit letzten Ehren gewahrt, wenn von den Hinterbliebenen bestätigt wird, daß der Verlebte hierauf Anspruch erhoben hat.

Die Spielleute (Musiken) schlagen (spielen) den ersten Teil des Präsentiermarsches (Parademarsch). Wenn die Leiche hierauf auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschiert. Während des Marsches schlagen bezw. blasen und spielen die Spielleute und Musiken abwechselnd Trauermärsche; die Trommeln sind gedämpft.

Die Trauerparade macht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschiert ist, bis der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend gedachten keinerlei Ehrenbezeigungen. Sie marschiert unmittelbar vor dem Leichenwagen; bei Beerdigung von Generalen immer die Kavallerie vor den Fußtruppen, und zuletzt die Feldartillerie.

Die Trauerparade nimmt in oder außerhalb des Friedhofes Aufstellung nach Bestimmung des Führers; die den Friedhof betretenden Truppen marschieren in möglichster Nähe des Grabes auf.

Wenn die Trauerparade vor der Kirche oder dem Kirchhof angelangt ist, hören die Hoboisten 2c. zu blasen und die Tamboure zu schlagen auf. Der kommandierende Offizier läßt nach erfolgtem Aufmarsche das Gewehr präsentieren und so lange präsentiert behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf das Gewehr ab genommen wird.

Die gebührenden drei Ehrensalven werden von der Trauerparade beim Einsenken der Leiche in das Grab gegeben.*)

Nach jeder Salve der einzelnen Abteilungen wird von der zugehörigen Musik 2c. der erste Teil des Parademarsches geschlagen und gespielt, bezw. einer Paradepost geblasen.

Die Musik 2c. der bei größeren Verbänden ausgerückten Kavallerie fällt am Schluß jeder durchgefeuerten Salve ein.

Wenn Ehrensalven nicht gebühren, wird bei Einsenkung des Sarges von der Trauerparade das Gewähr präsentiert und der Präsentiermarsch (Paradepost) mit hellen Instrumenten geschlagen und geblasen.

Bei Beerdigungen vom Leichenhaus aus stellt sich die Trauerparade am Leichenhaus oder außerhalb des Friedhofes auf und verhält sich im übrigen im Sinne der im vorstehenden gegebenen Bestimmungen.

Nach beendeter Feierlichkeit wird in der gewöhnlichen Art abmarschiert und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

Trauerabordnungen: Zur Begleitung des Leichenzuges eines Generals oder eines in Generalsstellung verstorbenen Stabsoffiziers sind sämtliche, direkt unterstellt gewesenen ortsanwesenden Offiziere verpflichtet.

An der Beerdigung regimentierter oder bei einer Stelle eingeteilt gewesener Offiziere haben sämtliche ortsanwesenden Offiziere des Regiments oder der Stelle, zu welcher der Verlebte gehörte, teil zu nehmen.

---

*) Zur Abgabe von Ehrensalven durch die Fußtruppen wird kommandiert: 1. Ehrensalven — Fertig! — 2. Legt — an! — 3. Feuer! — Auf das erste Kommando machen die Leute unter gleichzeitiger Vollziehung der Ladung fertig, wobei jedoch das Vor- und Seitwärtstreten des zweiten Gliedes zu unterbleiben hat. — Auf das 2 Kommando schlagen beide Glieder so hoch an, daß die linke Hand in die Höhe des Helmschildes zu stehen kommt. — Nach Abgabe des Feuers wird ohne weiteres geladen. Nach der dritten Salve bringt die Mannschaft das Gewehr an die rechte Hüfte, ohne wieder zu laden und erwartet die weiteren Kommandos. Die Ehrensalven werden von den Fußtruppen bataillonsweise abgegeben. Bei gemischten Waffen feuert in jeder Salve zuerst die Feldartillerie geschützweise durch, dann die Infanterie; die Kavallerie feuert in diesem Falle nicht.

Den Leichenzug eines im aktiven Dienst verstorbenen Arztes oder Beamten haben die Ärzte, bezw. Beamten des Truppenteils oder der Dienststelle des Standortes zu begleiten.

War der Verlebte bei einem Truppenteil eingeteilt, so hat der Kommandeur eine dem Range des Verstorbenen angemessene Offiziersabordnung hierzu zu bestimmen.

Zum Trauergottesdienst für verstorbene aktive Offiziere, Ärzte oder Beamte der Militärverwaltung beordert der Truppenteil oder die Stelle, welcher der Verlebte angehörte, eine entsprechende Abordnung.*)

Für Vertretung der Kameraden bei Seelenmessen für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten verfügt der nächstvorgesetzte Kommandeur oder Chef das Geeignete.

Die Armee-Trauer stuft sich nach 3 Graden ab.

Im ersten Grade tragen die Generale und die Flügeladjutanten Achselband und Raupe, bezw. Achselschnüre, und am Hut die Kokarde, die Sternschleife und die beiden Quasten mit Flor umhüllt.

Sämtliche Offiziere tragen das Wappen und die Kokarde am Helm (Tschapka), die Epaulettes (Achselstücke) mit Haltern, die Schärpe, das Portepee, die Kartusche und die Fangschnüre mit Flor überzogen und einen Flor am linken Oberarm.

Im zweiten Grade wird von allen Offizieren der Flor am linken Oberarm und das mit Flor umhüllte Portepee getragen.

Im dritten Grade tragen alle Offiziere nur den Flor am linken Oberarm.

Alle Sanitäts-Offiziere, oberen Militärbeamten und oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung tragen die entsprechenden Trauerabzeichen gleich den Offizieren. Die Fahnen (Standarten) werden während der ganzen Trauerzeit mit Flor behangen. Bis zur Beisetzung wird von den Truppen bei Ausrückungen kein Spiel gerührt, die Wachen ziehen still auf. Während des ersten Trauergrades haben keine Parademusiken stattzufinden. Während der ganzen Trauerzeit haben dienstliche Ausfertigungen unter schwarzem Siegel und während der ersten beiden Trauergrade auf schwarzgerändertem Papier zu geschehen.

Zur gewöhnlichen Hoftrauer wird auf die Dauer ihrer Anordnung von allen bei Hof Erscheinenden, einschließlich der zu Audienzen und Aufwartungen Beschiedenen, ein handbreiter glatter Trauerflor am linken Oberarm getragen.

Es ist jedem Armee-Angehörigen bei Familientrauer gestattet, das gleiche Trauerzeichen, in wie außer Dienst zu tragen. Zu Ausrückungen in Parade jedoch, sowie für das Erscheinen bei Hof ist der Trauerflor abzulegen.

---

3. Kapitel.

Dienst der Ordonnanzen und Offiziersdiener.

§ 1. Ordonanzdienst.

Gefreite oder Gemeine (zu höheren Befehlshabern auch Unteroffiziere) werden als Ordonnanzen entweder zur Person eines Vorgesetzten oder in ein Geschäftszimmer kommandiert zum Zwecke verschiedener dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleiten desselben bei dienstlichen Gängen, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Dienstbriefen u. s. w.

*) Anzug: Kleine Uniform.

Die Ordonnanzen werden entweder täglich oder monatlich, vierteljährlich rc. abgelöst, den höheren Truppenbefehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts sind ständige berittene Ordonnanzen — Stabsordonnanzen und Stabswachen — zugeteilt, welche eine besondere Uniform tragen (s. S. 26 Abs. 7).

Die Ordonnanz meldet sich beim Antritt ihres Dienstes entweder bei dem Vorgesetzten, dem sie zugeteilt ist, oder bei dessen Adjutanten, und hat sich von diesem oder dem abzulösenden Kameraden über die besonderen dienstlichen Obliegenheiten belehren zu lassen, jederzeit zur Erfüllung von Aufträgen bereit zu sein, dieselben pünktlich zu besorgen und bei der Rückkehr den Vollzug des Auftrages zu melden („z. B. Befehl richtig vollzogen", „die Schriftstücke bei der Post richtig abgeliefert" rc.).

Die ihr zur Bestellung übergebenen Schriftstücke oder Drucksachen darf eine Ordonnanz weder selbst lesen noch jemand lesen lassen.

„Ehrenordonnanzen" werden zur Beehrung fürstlicher Personen bei Reisen und beim Aufenthalte außerhalb des gewöhnlichen Residenzortes und zugleich für entsprechende dienstliche Verwendung gegeben. Es werden hierzu je nach dem Rang der zu beehrenden Personen Hauptleute, Lieutenants, Unteroffiziere oder Gemeine bestimmt.

Die Ehrenordonnanzen verrichten ihren Dienst im Parade-Anzug, Unteroffiziere und Soldaten ohne Obergewehr. Die übrigen Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform, soweit erforderlich, im Dienstanzuge zu verrichten, doch dürfen sie bei Regen und Schnee zur Schonung der zur tragenden Gegenstände den Mantel umhängen.

Die Offiziere vom Ordonanzdienst melden sich bei der zu beehrenden allerhöchsten oder höchsten Person, Unteroffiziere und Soldaten bei dem begleitenden Adjutanten.

Der Dienst der Ehrenordonnanzen endet mit erfolgter Abreise oder bei früherer Entlassung; eine Ablösung findet nicht statt.

§ 2. **Die Offiziersdiener.**

Alle aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere und Zahlmeister (daher auch die zum Dienst berufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes) haben auf die Dauer ihrer Dienstleistung Anspruch auf einen Diener (einen Gemeinen), welcher von ihren Truppenteilen abgestellt wird.

Zu Offiziersdienern dürfen nur Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben.

Kein Soldat, Reservist oder Landwehrmann darf zur Annahme der Wahl als Offiziersbursche gezwungen werden.

Die Diener der Generale, Stabsoffiziere und dienstlich berittenen Offiziere sind völlig dienstfrei, sind jedoch monatlich zweimal zu einem höchstens zweistündigen Appell heranzuziehen.

Die Diener abkommandierter und nicht regimentierter Offiziere, welche von auswärtigen Truppenteilen gestellt sind, werden bis wöchentlich dreimal zum Exerzieren, Appell rc. herangezogen. Die Diener der übrigen Offiziere rc. können nach Ermessen des Kompagnie-Chefs insoweit herangezogen werden, als es für deren Ausbildung erforderlich ist.

Die Diener tragen die Uniform ihrer Abteilung oder anständige Livree unter Ausschluß des gleichzeitigen Tragens von Uniforms- und Livreestücken.

Der Diener, welcher von dieser Verwendung enthoben werden will, muß dies dem Offizier 1 Monat vorher melden; dagegen kann der Offizier jenen zu jeder Zeit dieser Verwendung entheben.

Die als Offiziersdiener verwendeten Mannschaften dürfen unter Fortgewähr der Gemeinengebühren zu Gefreiten ernannt werden, wenn sie den an einen Gefreiten zu stellenden Anforderungen genügen.

4. Kapitel.

Der Appell.

Unter Appell versteht man die Versammlung der Kompagnie zur Bekanntgabe der Tagesbefehle und Bestrafungen, zum Vorlesen und Erklären der Kriegsartikel, zur Einwirkung auf den guten Geist der Truppe durch Lob und Tadel (Dienst-Appell), zur Ausgabe der Löhnung (Löhnungs-Appell), zum Nachsehen von Bekleidungs-, Ausrüstungsstücken und Waffen u. s. w. (Bekleidungs-, Gewehr- rc. Appell), zur Besichtigung der Reinlichkeit des Körpers u. s. w.

Die Versammlung zu den verschiedenen Appellen findet nach Anordnung des Kompagniechefs statt.

Die Mannschaften erscheinen hierbei einzeln oder werden korporalschaftsweise hingeführt. Nachdem durch die Korporalschaftsführer die Namen verlesen sind, wird die Stärke dem Feldwebel, durch diesen dem etwa anwesenden Offizier gemeldet. Sollen Befehle vorgelesen werden, so kann der Feldwebel bezw. Offizier zum Kreise rechts und links einschwenken lassen.

---

5. Kapitel.

Meldungen.

Jede auf dienstliche Verhältnisse sich beziehende Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten heißt **Meldung**.

Die Meldungen sind entweder mündliche oder schriftliche.

Mündliche Meldungen geschehen: 1. wenn eine Entschließung nicht notwendig ist und die Meldungen bloß zur Nachricht dienen; 2. wenn eine augenblickliche mündliche Entschließung erfolgen kann, oder 3. wenn der Gegenstand so dringend ist, daß er eine schriftliche Meldung nicht gestattet.

Schriftliche Meldungen geschehen: 1. wenn die Entfernung des Untergebenen von dem Vorgesetzten solche notwendig macht; 2. wenn eine schriftliche Entschließung erfolgen muß; 3. wenn durch die Meldung ein gerichtliches Verfahren herbeigeführt wird; 4. wenn darin entweder dienstliche oder ökonomische, aktenmäßig zu belegende Verhältnisse berührt werden, oder 5. wenn der Meldende den vorzutragenden Thatsachen so wichtig für den Dienst, seine Ehre oder Interesse erachtet, daß es ihm notwendig scheint, dasselbe durch einen schriftlichen Akt zu belegen.

Alle Meldungen über Untergebene oder über sonstige Verhältnisse, welche die Kompagnie betreffen, sowie alle Anträge und Bitten der Untergebenen werden seitens der Unteroffiziere mündlich an den Feldwebel gerichtet; durch diesen gelangen sie an den Kompagnie-Chef.

Wie die mündlichen Meldungen erstattet werden sollen, ist vorstehend im 2. Kapitel „Ehrenbezeigungen“ § 2 Ziff. 1 und § 4 Ziff. 3 erwähnt. Über die Form der schriftlichen Meldungen siehe X. Abschnitt „Schriftverkehr“.

Die Offiziere richten ihre mündlichen Meldungen an den Kompagnie-Chef, ihre schriftlichen an die Kompagnie.

Mündliche Meldungen in persönlichen Verhältnissen, z. B. beim Antritt eines Urlaubs, Einrücken zum Dienst, bei Beförderung, Versetzung, bei Kommandierung zu einem Dienst rc. geschehen soweit wie möglich auf dem Platz

der Paroleausgabe und Zeit derselben (s. XXI. Abschnitt), wenn keine Paroleausgabe stattfindet, in dem Geschäftszimmer des Vorgesetzten zur festgesetzten Meldestunde (gewöhnlich zwischen 10 und 12 Uhr vormittags). Trifft der Meldende seinen Vorgesetzten nicht, so schreibt er sich in das in dessen Kanzlei aufliegende Meldebuch ein oder in Ermangelung eines solchen läßt er seine auf 1/16 Bogen geschriebene Meldung zurück. (Über letztere siehe X. Abschnitt.)

---

6. Kapitel.

Gesuche.

§ 1. Gesuche der Offiziere.

Kein Offizier darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten direkten Vorgesetzten an einen höheren Vorgesetzten oder an eine höhere Behörde oder gar an Se. Majestät den König richten. Jedes Gesuch muß dem nächsten direkten Vorgesetzten vorgetragen werden, mag derselbe darüber entscheiden können oder nicht; denn jedes Gesuch soll von unten nach oben durch alle Rangstufen vom Bittenden an bis zu der entscheidenden Stelle gehen. Es werden daher alle mündlichen Gesuche der zum Dienst präsenten Offiziere des Beurlaubtenstandes zunächst an den Kompagnie-Chef gestellt; dagegen stellen sie, wenn beurlaubt, ihre mündlichen wie schriftlichen Gesuche an den Bezirks-Kommandeur. Schriftliche persönliche Gesuche dienstpräsenter Offiziere des Beurlaubtenstandes werden an den Regiments- oder selbständigen Bataillons-Kommandeur gerichtet, nachdem sich der Gesuchsteller vorher der mündlichen Zustimmung der Zwischenvorgesetzten (Kompagnie-Chef und Bataillons-Kommandeur) versichert hat. Daß solche erfolgt, ist im Gesuche anzugeben.

Angehörige detachierter Truppenteile legen das an den selbständigen Kommandeur gerichtete Gesuch zuvörderst dem höchsten Zwischenvorgesetzten im detachierten Verhältnis vor, welcher seine etwaigen Bemerkungen beisetzt.

Jedem Offizier ist unbenommen, ein Gesuch in Privatangelegenheiten seinem Regiments- oder Bataillons-Kommandeur unmittelbar vorzubringen.

Über die Form der schriftlichen Gesuche siehe X. Abschnitt; die mündlichen Gesuche werden eingeleitet mit den Worten: „Ich bitte den Herrn (Charge) gehorsamst ꝛc.“

Gesuche um Belohnung oder Auszeichnung an eine fremde Regierung ꝛc. persönlich zu richten oder Schriftstücke mit einer dahin abzielenden Darstellung von Verdiensten ꝛc. abzusenden, ist verboten. Derlei Schriftstücke müssen auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht werden.

Will man irgend ein litterarisches Werk an auswärtige Höfe oder fremde Regierungen übersenden, so muß man sich vorher auf dem Dienstweg die Erlaubnis hierzu bei dem Kriegsministerium erbitten.

Alle beim Regiments- bezw. Bezirks-Kommando einlaufenden persönlichen Gesuche werden am 15. jeden Monats mittels Gesuchsliste in höhere Vorlage gebracht und laufen am ersten des darauffolgenden Monats im Kriegsministerium ein, sofern das betreffende Gesuch der höchsten Stelle vorzulegen ist. Gesuche von besonderer Dringlichkeit können außerterminlich vorgelegt werden; hierüber entscheidet der Kommandeur.

§ 2. Gesuche der Mannschaften.

Will der Soldat eine Bitte vorbringen, so wendet er sich zunächst an seinen Korporalschaftsführer, welcher den Feldwebel davon in Kenntnis setzt. Üblich ist es, daß der Soldat seine Bitte auch dem Unteroffizier vom Tage mitteilt, wenn dieser den Morgenrapport entgegennimmt. Der

Feldwebel bringt die Bitten und Anliegen der Soldaten und Unteroffiziere der Kompagnie an den Chef. Die Bitte wird von den Soldaten stets mündlich vorgebracht, z. B. „Ich bitte zum Herrn Arzt", oder „Ich bitte um Erlaubnis bis 11 Uhr", oder „Ich bitte zum Kompagnierapport", falls der Soldat dem Kompagnie-Chef eine Bitte persönlich vortragen will. Es steht jedem Soldaten zu, auch in Privatangelegenheiten sich an seinen Hauptmann zu wenden, doch muß dies ebenfalls auf dem Dienstweg geschehen, indem er sich zum Kompagnierapport meldet.

Außer auf dem Dienstwege darf der Soldat nur dann seinen Kompagnie-Chef oder einen anderen Vorgesetzten der Kompagnie angehen, wenn ihm der Zutritt zu demselben auf dem Dienstwege durch einen Zwischenvorgesetzten unberechtigt verweigert wurde und sich der betreffende Vorgesetzte in den Kasern- oder Kompagnieräumen befindet.

Auf der Straße darf ein Vorgesetzter, um eine Bitte an denselben zu richten, nicht angesprochen und im Privatquartier nur ausnahmsweise in dringenden Fällen aufgesucht werden.

---

7. Kapitel.

Beschwerden.

(Allerhöchste Bestimmungen vom 12. Juli 1894 und vom 1. Juni 1895.)

§ 1. Beschwerden der Offiziere und Sanitätsoffiziere.

A. Bestimmungen für den Beschwerdeführer.

1. Offizieren und Sanitätsoffizieren, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen.

2. Die Beschwerde kann:

a) eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,

b) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer

α) persönlich, oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein,

β) in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt,

zum Gegenstande haben.

3. Als ein Vorgesetzter, gegen den Beschwerden erhoben werden dürfen, ist anzusehen:

a) derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze sowie durch Rang oder Patent die Befugnis besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen, oder Anordnungen zu treffen,

b) ein jeder Offizier oder Sanitätsoffizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältnis, welches im Sinne dieser Vorschriften eine Bedingung des Beschwerderechtes bildet, ist lediglich die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend.

4. Eine Beschwerde darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt bezw., falls eine Vermittelung nicht eintritt, dem entscheidenden Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert wird, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Falles bedenklich erscheint.

5. Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von drei Tagen, die durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird, eingeleitet werden:

a) In diese Frist wird der Tag, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben bezw. zur Kenntnis des Beschwerdeführers gelangt ist, sowie die Zeit der Verbüßung einer Disziplinarstrafe, wegen der Beschwerde geführt wird, nicht eingerechnet.

b) Falls eine Vermittelung nicht einzutreten hat und die Beschwerdeführung schriftlich geschieht, so genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

6. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

7. Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, oder eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist einlegt, wird bestraft (vergl. § 1 B. 4).

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche sich beschweren wollen, haben zunächst innerhalb der in Ziffer 5 bestimmten Frist die dienstliche Vermittelung in Anspruch zu nehmen, damit der zu verklagende Vorgesetzte Gelegenheit erhalte, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

Die Inanspruchnahme einer Vermittelung ist unzulässig bei Beschwerden, welche

a) eine verhängte Disziplinarstrafe oder die Vollstreckung einer solchen zum Gegenstande haben,

b) sich als weitere Beschwerden (vergl. § 1 A. 14) darstellen.

9. Zur Führung der Vermittelungsverhandlungen hat der Beschwerdeführer eine dritte Person als Vermittler zu wählen.

a) Der Vermittelung hat sich zu unterziehen:

α) bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier;

β) bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere über militärärztliche Vorgesetzte ein Sanitätsoffizier oder in Ermangelung eines solchen ein Offizier.

In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Verklagten, jedoch thunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier bezw. Sanitätsoffizier zu wählen, welcher, wenn möglich, zu demselben Truppenverbande, derselben Behörde 2c. wie der Beschwerdeführer oder der Verklagte gehört.

b) Bei Beschwerden der zur Zeit weder im Truppenverbande noch im Verbande eines anderen Offizierkorps stehenden Offiziere oder Sanitätsoffiziere, z. B. der Generalstabsoffiziere, Artillerie- und Ingenieuroffiziere vom Platz, der Adjutanten höherer Stäbe, der zu den Bezirkskommandos gehörenden, der einzeln abkommandierten, sowie der

in Abbüßung einer Freiheitsstrafe auf einer Festung befindlichen Offiziere rc., hat ein zu derselben Behörde oder zu demselben Dienstbereiche gehörender Offizier, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Offizier, aus der Garnison des Verklagten zu vermitteln.

Dasselbe gilt auch, wenn ein beurlaubter Offizier oder Sanitätsoffizier eine Beschwerde außerhalb der Garnison seines Truppenteils führen muß.

10. Nach Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer ohne Verzug von dem Beschreiten des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar Meldung zu erstatten.

Weitere Meldung auf dem Instanzenwege bleibt, soweit sie nötig ist, Sache des von Einleitung der Beschwerde in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten.

Richtet sich die Beschwerde gegen den nächsten Vorgesetzten selbst, so erfolgt die Meldung des Beschwerdeführers an den nächsthöheren Vorgesetzten, welcher dem Verklagten entsprechende Mitteilung zu machen hat. Ist der nächsthöhere Vorgesetzte gleichzeitig zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so fällt diese Meldung weg.

11. Der zum Vermittler Erwählte ist zur Übernahme der Vermittelung grundsätzlich verpflichtet.

Der Vermittler hat sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte genau unterrichten zu lassen.

Hiernach darf er die Übernahme einer vermittelnden Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Auch neben der Ablehnung der Übernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzuraten, im letzteren dem Beschwerdeführer die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

Der Vermittler ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, die von dem Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er hat die Befugnis, dem Beschwerdeführer etwaige Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundzugeben.

Wenn der Vermittler sich nicht zur Ablehnung der Vermittelung veranlaßt sieht, so hat er das durch die Verhandlungen gewonnene Material, wenn thunlich mündlich, zur Kenntnis des Verklagten zu bringen.

Ob er letzterem die schriftliche Darstellung vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden, muß seinem Ermessen überlassen bleiben.

Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten. Er muß diesem auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aussprechen und dessen Entscheidung darüber entgegennehmen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben oder letztere dem zuständigen Vorgesetzten zur weiteren Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Das Ergebnis der Vermittelung ist dem Beschwerdeführer ohne Verzug mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat dasselbe, sowie vorliegenden Falles seinen Entschluß, die Beschwerde weiter zu verfolgen, sogleich seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar zu melden. Für diese Meldung gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.

In gleicher Weise ist von der beabsichtigten Beschwerdeführung in den Fällen, in welchen eine Vermittelung nicht eintritt, Meldung zu erstatten.

12. Nach einer erfolglos gebliebenen Vermittelung ist der Regel nach unverzüglich die Beschwerde weiter zu leiten. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Beschwerde zurückziehen, so ist dies statthaft.

Der Beschwerdeführer hat jede Beschwerde, welche er einzubringen oder weiter zu verfolgen beabsichtigt, bei dem zur Entscheidung derselben zuständigen Vorgesetzten (vgl. nächste Ziffer 13) mündlich oder schriftlich vorzutragen und demselben gleichzeitig über die stattgehabte Vermittelung Meldung zu erstatten.

13. Zuständig zur Entscheidung über eine Beschwerde in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverband angehören, sind zur Entscheidung des Kommandeurs oder Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

a) Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem König unmittelbar unterstellt sind, werden durch eine Immediateingabe des Beschwerdeführers der Allerhöchsten Entscheidung unmittelbar zugeführt.

b) Beschwerden gegen Offiziere der Fußartillerie, des Ingenieurkorps, des Eisenbahn-Bataillons und der Luftschiffer-Abteilung, soweit diese Offiziere nicht anderen Vorgesetzten unterstellt sind, werden von den Waffen-Vorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch von den mobilen Befehlshabern dieser Offiziere entschieden.

c) Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegsministerium bezw. der Generalstab die nächste vorgesetzte Dienststelle bildet, sind der Entscheidung des Kriegsministers bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee unterworfen.

14. Der Beschwerdeführer hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen.

Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem verklagten Teil zu.

Die Frist für die weitere Beschwerde beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem der Beschwerdeführer bezw. der Verklagte von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält.

Die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung einer unteren Instanz ist ohne Inanspruchnahme einer Vermittelung stets schriftlich vorzutragen.

Bezüglich der Meldung von dem Einlegen der weiteren Beschwerde gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.

15. Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes haben, auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

Bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes gegen militärärztliche Vorgesetzte kann in Ermangelung eines militärärztlichen Vermittlers auch ein Offizier gewählt werden.

B. Bestimmungen für den entscheidenden Vorgesetzten.

1. Jede Beschwerde ist — gleichviel, ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht — sachlich zu untersuchen und zu erledigen.

Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die für Beurteilung der Beschwerde unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des § 117 des Militärstrafgesetzbuches strafbar.*) Hierdurch wird indes die Pflicht des Vorgesetzten nicht berührt, den Beschwerdeführer über etwaige unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung zu belehren. Beharrt in solchem Falle der Beschwerdeführer auf seiner Klage, so hat der Vorgesetzte Entscheidung zu treffen, bezw. herbeizuführen.

2. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Falle vor der Entscheidung den Hergang der Sache vermittelst mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung der Beteiligten festzustellen. Erscheint hierdurch der Thatbestand nicht hinreichend geklärt, so hat eine protokollarische Vernehmung der Beteiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier stattzufinden.

3. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist ihrem wesentlichen Inhalte nach schriftlich dem Beschwerdeführer, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzuteilen, in jedem Falle schriftlich niederzulegen und vom entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren.

4. Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so wird, soweit nicht § 152 des Militärstrafgesetzbuches**) Anwendung findet, im Einzelfalle zu erwägen sein, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Nichteinhaltung der für die Anbringung der Beschwerden vorgeschriebenen Frist ist auf Grund des § 1,1 der Disziplinarstrafordnung disziplinarisch zu ahnden (s. Abschn. XIV. Kap. 1. § 1 Ziff. I, 1).

§ 2. **Beschwerden der Beamten.**

Auf Militär- und Zivilbeamte finden vorstehende Vorschriften — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über Beschwerden gegen die nach den Disziplinar-Vorschriften der IX. Verfassungsbeilage verfügten Disziplinarstrafen — mit einigen Modifikationen sinngemäße Anwendung.

§ 3. **Beschwerden der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.**

A) Bestimmungen für den Beschwerdeführer.

1. Jedem Soldaten, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse oder aus einem

---

*) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

**) Handelt von der Bestrafung leichtfertiger und unwahrer Beschwerden (vergl. Kr.-Art. 23 Abschn. V. § 6).

anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei, ist es gestattet, sich zu beschweren.

Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- u. s. w. Chef **unmittelbar** und mündlich vorzutragen, ohne daß der Beschwerdeführer an eine vorgängige Meldung bei einem Zwischenvorgesetzten gebunden ist.

Richtet die Beschwerde sich gegen den Kompagnie-Chef selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w. anzubringen.

a) Ist die mündliche Anbringung der Beschwerde nicht ausführbar, so kann dieselbe schriftlich eingereicht werden.

b) Mannschaften, welche einem Detachement angehören, haben ihre Beschwerden bei dem Führer desselben anzubringen.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Führer selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier, und ist ein solcher nicht vorhanden, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers anzubringen.

c) Ebenso können Unteroffiziere u. s. w., die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden abkommandiert sind, etwaige militärische Beschwerden schriftlich bei ihrem Kompagnie- u. s. w. Chef anbringen.

Eine Beteiligung der Zivilbehörden bleibt ausgeschlossen.

3. Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verbüßung beschweren.

4. Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

a) In diese Frist wird der Tag nicht eingerechnet, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist.

b) Wird die die Beschwerde veranlassende Handlung oder die Person des Urhebers dem Beschwerdeführer erst später bekannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der erlangten Kenntnis.

c) Bei schriftlicher Beschwerdeführung genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

5. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen siehe oben § 1 A Ziffer 6.

6. Bestrafung leichtfertiger oder wider besseres Wissen oder sonst vorschriftswidrig vorgebrachter Beschwerden siehe oben § 1 A 7.

Nichteinhaltung der Frist bleibt in solchen Fällen straffrei, in welchen besondere Umstände, die außerhalb des Verschuldens des Beschwerdeführers liegen, die verspätete Anbringung der Beschwerde gerechtfertigt erscheinen lassen.

7. Der Soldat hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Tagen an den nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen.

Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem beklagten Teil zu.

Die Frist für die weitere Beschwerde beginnt nach Ablauf des Tages, an welchem der Beschwerdeführer von der Entscheidung dienstlich Kenntnis erhält.

8. **Mannschaften des Beurlaubtenstandes** haben, so lange sie nicht zum Dienst einberufen sind, Beschwerden, welche Militärdienstangelegenheiten betreffen, ihrem Bezirkskommandeur vorzutragen.

Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.

Im übrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung.

B. Bestimmungen für den entscheidenden Vorgesetzten.

1. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf alle Beschwerden über Handlungen, durch welche der Verschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt oder geschädigt wird, auch dann, wenn diese Handlungen sich als Zuwiderhandlungen der Vorgesetzten gegen die Strafgesetze, z. B. Beleidigungen, Mißhandlungen u. s. w. Untergebener darstellen.

2. Die dienstliche Pflicht der Vorgesetzten, derartige Strafhandlungen, sofern sie auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis kommen, also ohne daß Beschwerde erhoben wird, zu verfolgen, wird hierdurch nicht berührt. (§ 51 des Militärstrafgesetzbuchs).

3. Sachliche Prüfung und Entscheidung der Beschwerde, Verbot einer Einwirkung auf den Beschwerdeführer s. oben § 1 B Ziff. 1.

4. In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, vor der Entscheidung den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären.

Bildet aber eine gerichtlich zu ahndende Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze den Gegenstand der Beschwerde, so hat der erwähnte Vorgesetzte sogleich nach Artikel 105 der Militärstrafgerichtsordnung den vollständigen Thatbericht anzufertigen und die Sache der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zuzuführen, soweit nicht § 3 Abs. 2 des E.-G. zum M.St.G.B. Platz greift und Disziplinarbestrafung eintreten kann.

5. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen, in jedem Falle schriftlich niederzulegen und seitens des Bataillons u. s. w. aufzubewahren.

a) Beschwerden, welche gegen den Kompagnie- u. s. w. Chef selbst gerichtet sind und deshalb bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w. angebracht werden, sind von letzterem ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers zu bringen. Dem Kompagnie- u. s. w. Chef ist Meldung zu erstatten.

b) Beschwerden gegen Offiziere der Fußartillerie, sowie des Ingenieurkorps, soweit diese Offiziere nicht anderen Vorgesetzten unterstellt sind, werden von den Waffenvorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch von den mobilen Befehlshabern dieser Offiziere entschieden.

c) Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem König unmittelbar unterstellt sind, werden durch eine Immediateingabe des Kompagnie- u. s. w. Chefs der Allerhöchsten Entscheidung unmittelbar zugeführt.

d) Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegsministerium bzw. der Generalstab die nächste vorgesetzte Dienststelle bildet, sind der Entscheidung des Kriegsministers bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee unterworfen.

e) Beschwerden von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten über ärztliche Vorgesetzte werden durch den Kompagnie- u. s. w. Chef zur Kenntnis des vorgesetzten Stabsarztes bezw. Regimentsarztes gebracht, welcher das weitere zu veranlassen hat.

6. Mannschaften, welche gegen eine Entscheidung auf ihre Beschwerde die weitere Beschwerde einlegen, sind von dem Kompagnie- u. s. w. Chef und, wenn dieser der entscheidende Vorgesetzte war, von dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w. protokollarisch zu vernehmen.

Die weitere Beschwerde wird ebenfalls in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, eingelegt und ist von dem Beschwerdeführer zu begründen.

7. Das über eine etwaige weitere Beschwerde aufzunehmende Protokoll mit Begründung ist von dem Kompagnie- u. s. w. Chef bzw. dem nächstältesten Offizier der Kompagnie u. s. w., dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Geht die weitere Beschwerde an die Allerhöchste Stelle, so ist das Protokoll durch eine Immediateingabe des Kompagnie- u. s. w. Chefs bezw. des nächstältestens Offiziers der Allerhöchsten Entscheidung zuzuführen.

8. Verfahren bei Abweisung unbegründeter oder unrichtig vorgebrachter Beschwerden s. oben § 1 B Ziff. 4.

---

8. Kapitel.

Urlaub.*)

(Bestimmungen betr. die Befugnisse zur Beurlaubung. Ver.-Bl. 1896 S. 348.)

Die den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen erteilte Erlaubnis, sich aus dem dienstlichen Kreise und aus dem Standorte zu entfernen, heißt Urlaub.

§ 1. Urlaub der Offiziere.

Offiziere (Lieutenants und Hauptleute) können beurlaubt werden und zwar innerhalb des deutschen Reiches, Österreich-Ungarn und der Schweiz:

durch den kommandierenden General bis zu 3 Monaten,
durch den Divisions-Kommandeur bis zu $1^1/_2$ Monaten,
durch den Brigade-Kommandeur bis zu 1 Monat,
durch den Regiments-Kommandeur oder Kommandeur eines selbständigen Bataillons bis zu 14 Tagen,
durch einen detachierten Stabsoffizier, Hauptmann oder Lieutenant bis zu sieben Tagen.

Jede Beurlaubung außerhalb der deutschen Reichsgrenze, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz und die Erteilung der Erlaubnis, während eines Urlaubes im Auslande die Uniform anlegen zu dürfen, haben sich Se. Majestät der König vorbehalten. Die kommandierenden Generale dürfen jedoch für Österreich das Uniformtragen innerhalb der nächsten Grenzgebiete ihres Territorialbezirkes gestatten.

Beurlaubte Offiziere erleiden während der ersten 45 Tage des Urlaubs keine Gehaltsverkürzung; für weitere 135 Tage — $4^1/_2$ Monate — tritt ein täglicher Abzug vom Gehalte ein; für die fernere Dauer des Urlaubes über 180 Tage hinaus wird Gehalt nicht gewährt. Ist der Urlaub zur Wiederherstellung der

---

*) Über Verhalten bei Erkrankung siehe Abschnitt XIII Kap. 1 § 4.

Gesundheit erteilt, so findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehaltsabzug statt; zur weiteren Zahlung des Gehaltes bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung.

Jede Bitte um Urlaub muß auf dem im VII. Abschn. 5. Kap. § 1 angegebenen Wege vorgebracht werden. Der Subalternoffizier bittet also zunächst den Kompagnie-Chef und dann den Bataillons-Kommandeur, um Urlaub einkommen zu dürfen, und trägt nach erhaltener Zustimmung sein Urlaubsgesuch schriftlich oder mündlich dem Regiments-Kommandeur vor.

Das Gesuch um Urlaub muß, sofern der Regiments-Kommandeur nicht selbst den Urlaub zu genehmigen vermag, schriftlich abgefaßt sein, und die Bitte um Vermittelung des Urlaubs resp. Vertretung der Bitte höheren Orts, ferner die eventuelle Begründung der Bitte, die Zeitdauer des Urlaubes, den Ort, wo der Urlaub zugebracht wird, und falls man nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Urlaubes diesen antreten will, den Tag, an welchem man den Urlaub anzutreten gedenkt, endlich das mündliche Einverständnis der direkten Zwischenvorgesetzten enthalten.

Kommandierte Offiziere erbitten Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei den Vorgesetzten, denen sie durch das Kommando unterstellt sind; andernfalls ist das Einverständnis der im neuen Dienstverhältnis vorgesetzten Befehlshaber erforderlich.

Über die Meldungen bei Beurlaubungen siehe 4. Kap. und XXI. Abschn.

Beim Truppenteil muß eine Angabe hinterlassen werden, wo der Beurlaubte zu finden sein werde.

Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen und die Erlaubnis hierzu auf dem Dienstwege erholt haben, sind gehalten, sich dem höchstkommandierenden Offizier der Garnison, sowie während etwaiger Anwesenheit in den Hauptstädten der betreffenden bayerischen bezw. deutschen Gesandtschaft vorzustellen, resp. von ihrem Eintreffen Kenntnis zu geben.

(Vorstehende Bestimmungen gelten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes nur insolange, als dieselben zum Dienst einberufen sind.)

Eine Urlaubsverlängerung kann in wohlbegründeten Fällen nachgesucht werden.

Solche Gesuche müssen jedoch so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Offizier noch zu rechter Zeit zurückkehren kann.

Erkrankt ein Offizier im Urlaub, und verhindert die Erkrankung die rechtzeitige Rückkehr des Beurlaubten, so hat er sich unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei seinem Kommandeur krank zu melden; er wird dann, nachdem der Urlaub abgelaufen, nicht als „beurlaubt“, sondern als „krank“ in den Rapporten geführt. Kranke Offiziere bedürfen zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes der Genehmigung des Regiments-Kommandeurs bezw. der höheren Vorgesetzten.

§ 2. Urlaub der Unteroffiziere und Mannschaft.

Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) können innerhalb der deutschen Reichsgrenzen, sowie nach Österreich-Ungarn und die Schweiz beurlaubt werden:

- durch den kommandierenden General bis zu 3 Monaten,
- durch den Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbständigen Bataillons-Kommandeur bis zu $1^1/_2$ Monat,
- durch einen anderen Bataillons-Kommandeur und einen detachierten Stabsoffizier bis zu 1 Monat,
- durch den Kompagnie-Chef und einen detachierten Hauptmann oder Lieutenant bis zu 14 Tagen.

Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften der aktiven Armee außerhalb der deutschen Reichsgrenze — ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz — entscheiden die kommandierenden Generale.

Kapitulanten verbleiben während eines Urlaubes bis zu 90 Tagen — 3 Monaten — im Genuß der Löhnung; Nichtkapitulanten werden im allgemeinen ohne Löhnung beurlaubt; nur in Ausnahmefällen darf Löhnung auf acht Tage, unter besonderen Umständen selbst bis zu 90 Tagen bewilligt werden.

Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sind nur dann gestattet, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des Beurlaubten ausdrücklich verpflichtet haben.

Mannschaften des aktiven Dienststandes, deren Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit ärztlicherseits festgestellt ist, können bis zu ihrer Entlassung mit Löhnung beurlaubt werden.

Die Bitte um Urlaub geht mündlich durch den Korporalschaftsführer bezw. den Unteroffizier vom Tage an den Feldwebel und durch diesen an den Kompagnie-Chef.

Beim Antritt des bewilligten Urlaubes melden sich die Mannschaften bei ihrem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel, dem Fourier und dem Kammerunteroffizier, welchem sie bei Urlaub über drei Tage die nicht in Urlaub mitzunehmenden Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände in wohlgereinigtem Zustande überliefern, sodann bei den in der Kaserne anwesenden Offizieren der Kompagnie und dem Kompagnie-Chef. Die Meldung lautet: „Auf n Tage nach X. beurlaubt".

Um sich als beurlaubt ausweisen zu können, erhält der Soldat einen Schein, welcher von dem Befehlshaber, der ihn erteilt, unterschrieben und gestempelt wird (Urlaubsschein, Urlaubskarte, Vorweis).

Bei der Rückkehr aus Urlaub meldet sich der Soldat sogleich beim Unteroffizier vom Tage, dem Korporalschaftsführer, Fourier- und Kammerunteroffizier, dem Kompagnie-Chef und den Offizieren der Kompagnie und empfängt Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurück. Die Meldung lautet: „Vom Urlaub zurück".

Meldungen am Urlaubsorte und auf der Reise siehe oben Kap. 2 § 1 Ziff. 2.

Jeder Soldat hat sich in seinem Urlaub ebenso wie in der Garnison anständig und militärisch untadelhaft zu betragen; er beobachte gegen jedermann ein gesittetes Betragen und begegne jedem öffentlichen Beamten mit der demselben gebührenden Achtung. Sein Anzug muß immer vorschriftsmäßig und reinlich sein.

In Garnisonen steht der beurlaubte Soldat unter dem Kommandanten bezw. Garnisonsältesten.

Im Falle sich der vorübergehend beurlaubte Soldat über einen Tagemarsch von seinem Urlaubsorte entfernen will, muß er dies der betreffenden Ortsbehörde bezw. der Kommandantur ebenso wie jede Veränderung des Aufenthaltsortes anzeigen, da die Vermittelung etwaiger Einberufungsschreiben an zeitweilig beurlaubte Mannschaften des aktiven Dienststandes nicht durch die Landwehr-, sondern durch die Ortsbehörde geschieht.

Jedes Gesuch um Urlaubsverlängerung muß durch ein die Verhältnisse darlegendes ortsbehördliches oder ärztliches Zeugnis belegt sein. Dieses

Gesuch wird von dem Soldaten an die Kompagnie gesandt, aber so frühzeitig, daß es dem Bittsteller nach erhaltener abschlägiger Antwort, oder wenn er keine Antwort erhält, noch möglich ist, unfehlbar auf den Tag des Ablaufes seines Urlaubes bei seiner Abteilung einzutreffen.

Wird ein Beurlaubter krank, so daß er nicht rechtzeitig zu seinem Truppenteil zurückkehren kann, so meldet er dieses der betreffenden Kommandantur bezw. Ortsbehörde, damit der Truppenteil benachrichtigt wird; er wird dann nicht mehr beurlaubt, sondern als krank behandelt.

Bei Beurlaubungen von Mannschaften zur Wiederherstellung der Gesundheit müssen die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des zu Beurlaubenden verpflichtet haben. Erkrankte beurlaubte Mannschaften des stehenden Heeres werden in Militärlazarette aufgenommen, müssen jedoch für ihre Überführung in die Lazarete selbst Sorge tragen; nur in dem Falle, wenn sich im Urlaubsorte oder, falls die Erkrankung während des Hin- und Rückmarsches erfolgt, in dem Erkrankungsorte kein Militärlazarett befindet, und nach dem von einem approbierten Arzt auszustellenden und von der Ortsbehörde zu bestätigenden Zeugnisse der Kranke nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militärlazarett transportiert werden kann, ist in Ermangelung eines im Orte befindlichen Militärarztes die Kur und Behandlung durch einen Zivilarzt zulässig. Die alsdann entstehenden Kosten trägt die Intendantur auf Grund gehörig belegter und bescheinigter Liquidationen der Ortsbehörden. Zieht der Beurlaubte es jedoch vor, sich durch Verwandte ꝛc. pflegen und von einem Zivilarzt behandeln zu lassen, so hat derselbe auf Erstattung der Kosten aus dem Militärfonds keinen Anspruch.

Wer in der Garnison die Erlaubnis haben will, über den Zapfenstreich außerhalb der Kaserne oder seines Quartiers zu bleiben, hat darum auf dem für Urlaubsgesuche vorgeschriebenen Dienstwege zu bitten. Im Falle der Genehmigung seiner Bitte erhält er eine Urlaubskarte (ein Certifikat), die er bei der Rückkehr in die Kaserne an den Unteroffizier der Kasernwache zurückzuliefern hat.

---

9. Kapitel.

Verhalten in Kasernen und Bürgerquartieren.

§ 1. Kasernenordnung.

Die polizeiliche Ordnung und Reinlichkeit in der Kaserne wird durch die Kasernenwache, die Stubenältesten, die Unteroffiziere vom Tage und den Offizier vom Kasernentagesdienst erhalten. (Über den Dienst der Offiziere vom Kasernentagesdienst, der Unteroffiziere vom Tage, der Stubenältesten siehe VIII. und IX. Abschnitt.)

Mit der Verwaltung der Kasernenutensilien ist ein Kaserneninspektor, welchem ein oder mehrere Kasernenwärter unterstellt sind, betraut.

Der zum militärischen Kasernenvorsteher ernannte Offizier vermittelt die Dienstgeschäfte mit dem Kaserneninspektor; unter ihm besorgen die Fouriere alle Quartierangelegenheiten.

Die Namen aller auf der Stube einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen auf einer an der inneren Seite der Thüre befestigten Tafel verzeichnet sein, und zwar an oberster Stelle die Namen des vom Kompagnie-Chef ernannten Stubenältesten und seines Stellvertreters. Die Namen der übrigen Mannschaften folgen nach dem Alphabet.

Die Zeit des Aufstehens ist vom Beginn des Frühdienstes abhängig. Später als im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr morgens darf nur mit besonderer Erlaubnis aufgestanden werden.

Im Sommer spätestens um 8 Uhr, im Winter spätestens um 9 Uhr müssen die Stuben vollkommen in Ordnung, d. h. alle Lagerstätten zurecht gemacht und aufgeräumt sein, nachdem sich jeder selbst gereinigt hat.

Zur vollständigen Aufräumung der Lagerstätten gehört das tägliche Aufschütteln der Strohsäcke, sowie das Umwenden der Matratzen.

In den Lagerstätten darf nichts aufbewahrt werden.

Vom Wecken bis zum Zapfenstreich, oder der von dem Kommandanten 2c. anderweit festgesetzten Stunde kann jeder Soldat, insoweit er dienstfrei und ihm die Freiheit nicht entzogen ist, nach Belieben ausgehen.

Zu der festgesetzten Zeit muß jeder Soldat, der nicht zum längeren Ausbleiben Erlaubnis hat, auf seiner Stube sein.

In jeder Stube hat täglich ein Mann — vom Stubendienst — die Besorgung der Reinlichkeit, dessen Name auf einer Tafel an der Thür besonders ersichtlich gemacht werden muß.

Je nach der Größe und Belegung der Stube können hierzu auch zwei oder mehr Mannschaften bestimmt werden.

Der betreffende Mann reinigt die Stube, einschließlich der Thüren, Fenster, Öfen, sowie alle im gemeinsamen Gebrauch befindlichen Utensilien, schafft Müll und Asche an die hierzu bestimmten Orte, sorgt für den Bedarf an Trink- und Waschwasser und im Winter für die Heizung. Verlassen die Mannschaften die Stube gemeinschaftlich, so hat er dieselbe zu verschließen und den Schlüssel an den dazu bestimmten Platz zu bringen. Andernfalls hat der letzte die Stube verlassende Mann diese Pflicht.

Für die Reinlichkeit aller dem einzelnen Mann zur persönlichen Benutzung übergebenen Gegenstände, wie der Lagerstätte, des Schrankes, des Schemels 2c., ist dieser selbst verantwortlich.

Soweit die Stubenutensilien mit einem Anstrich versehen sind, dürfen dieselben gleich den angestrichenen Thüren, Fenstern 2c. nur feucht abgewischt, keinenfalls mit scharfem Material (Sand) gescheuert werden.

Zur täglichen Reinigung der Treppen und Gänge und zu der an einem bestimmten Tage in jeder Woche stattfindenden allgemeinen Reinigung des ganzen Kompagniereviers werden die Mannschaften besonders kommandiert.

Während die Stube gereinigt wird, sind — ohne Rücksicht auf die Jahreszeit — die Fenster und Thüren offen zu halten; auch ist im Laufe des Tages für Lüftung durch Öffnen der Fenster nach Bedürfnis Sorge zu tragen.

Bei jedem Öffnen der Fenster sind dieselben mit der vorhandenen Stellvorrichtung zu befestigen.

Jede vorsätzliche oder mutwillige Beschädigung, insbesondere das Beschmutzen, Bekritzeln, Beschneiden der Fensterbretter, Thüren, Tische, Schemel u. s. w., desgleichen das heftige Zuwerfen der Thüren ist strafbar.

Das in jeder Stube befindliche Utensilienverzeichnis darf nicht beschrieben, beschmutzt oder sonst beschädigt werden. — Abänderungen darin dürfen nur auf gemeinsame Veranlassung des militärischen Kasernenvorstehers und des Kaserneninspektors getroffen werden.

Die Benutzung der Stubenutensilien zu fremdartigen, nicht in ihrer Bestimmung liegenden Zwecken ist unstatthaft.

Wollene Decken dürfen nicht ohne Überzug gebraucht, nicht an den Überzug oder in sich zusammengenäht werden. Auch dürfen keinerlei Wäsche oder sonstige Inventarienstücke in andere Stuben verschleppt werden, so daß jederzeit die im Utensilienverzeichnis aufgeführten Stücke vorhanden sind und vorgezeigt werden können.

Innerhalb der einzelnen Stuben ist — damit die Dielen nicht unter der Nässe leiden — der Stand der Wassereimer und Waschtische (bezw. des Platzes, an welchem die Mannschaften sich waschen) von Zeit zu Zeit zu wechseln, und für die

rechtzeitige Leerung der Fensterbecher — wo dergleichen vorhanden sind — zu sorgen; auch ist während der Heizperiode darauf zu achten, daß Betten und sonstige Utensilien in der unmittelbaren Nähe der Öfen, insbesondere der eisernen Öfen, nicht aufgestellt werden.

Das Schlafen in 2 Etagen hoch übereinander stehenden Bettstellen ist unstatthaft.

Bei Tage darf sich niemand ohne besondere Erlaubnis auf die Lagerstätte legen oder setzen.

Soweit den Mannschaften die Erlaubnis hierzu ausnahmsweise erteilt ist, haben dieselben während der Ruhezeit die Stiefeln oder Schuhe auszuziehen.

Von den Lagerstätten der auf längere Zeit abkommandierten, kranken, beurlaubten oder in Arrest befindlichen Mannschaften darf nur die Bettstelle nebst gefülltem Strohsack in der Stube verbleiben.

Während der Schlafzeit darf in der Kaserne kein ruhestörender Lärm gemacht werden.

Bei Heizung der Öfen, insbesondere der Regulier-Füllöfen, bei der Behandlung und beim Gebrauch der Petroleumlampen oder der Gasbeleuchtung muß mit größter Vorsicht verfahren werden.

Petroleum darf nur bei Tage in die Lampe eingefüllt, und die Ofenklappe — wenn eine solche vorhanden — nur nach völligem Verlöschen der Flamme geschlossen werden.

Nach dem Schlafengehen der Mannschaften darf kein Feuer mehr im Ofen und die Ofenklappe nicht geschlossen sein.

Licht darf im Sommer von ½11 Uhr, im Winter von ½10 Uhr abends ab in den Stuben nicht mehr brennen, wenn es vom Truppenteil nicht besonders genehmigt worden ist.

Das Rauchen im Bett, auf den Montierungskammern, den Trocken- und Vorratsböden, in den Küchen- und Brennmaterialiengelassen ist streng untersagt.

Jede Tabakspfeife muß mit einem Deckel versehen sein.

In den Stuben dürfen weder scharfe noch Platzpatronen, noch loses Pulver aufbewahrt werden.

Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Desgleichen darf niemand die Stubenlampe, wo sie zur allgemeinen Benutzung aufgehängt oder aufgestellt ist, wegnehmen, um davon für andere Zwecke Gebrauch zu machen.

Zigarren und Pfeifen dürfen über den Lampen nicht angezündet werden. An den Brennern der Gasarme darf nicht geschraubt werden.

Die Stuben sind stets sauber und reinlich zu halten. Arbeiten, welche die Stube verunreinigen, dürfen in der Regel in denselben nicht, nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung getrieben werden.

Niemand darf seine Sachen umherliegen lassen, oder an einem anderen, als dem ihm angewiesenen Orte aufhängen, noch weniger zu letzterem Behufe beliebig Nägel einschlagen.

In die Stuben oder Gänge zu spucken, ist verboten. Pfeifen- oder Zigarrenasche müssen ebenso wie Zigarrenreste, benutzte Streichhölzer &c. in die Spucknäpfe geworfen werden.

Ein jeder darf nur den seiner Kompagnie zugewiesenen Brunnen benutzen. Niemand darf an anderen, als den allgemeinen Reinigungsplätzen Waffen- und Montierungsstücke putzen, und ist hierbei insbesondere beim Auswaschen der Gewehrläufe jede Verunreinigung der Wände, Mauern &c. sorgsam zu vermeiden.

Jede Entledigung von Bedürfnissen an anderen, als den vorgeschriebenen Orten, sowie jede Unreinlichkeit überhaupt wird bestraft.

Die während der Nachtstunden auf den Korridoren stehenden Uriniereimer müssen rechtzeitig entfernt und gereinigt werden.

Kehricht ist in die Müllgruben, Asche in die Aschenbehälter, schmutziges Wasser in die dazu bestimmten Ausgüsse oder Gerinne zu gießen. In das im Eimer befindliche Schmutzwasser darf kein Kehricht, Asche 2c. geworfen werden.

Speisereste müssen in besonders dazu bestimmten Gefäßen gesammelt und nur geleerte Speisetöpfe dürfen an den Pumpen gespült werden.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit sind beim Eintritt in die Kaserne die an den Eingängen angebrachten Fußreinigungseisen entsprechend zu benutzen.

Aus den Fenstern darf nichts gegossen, nichts hinausgeworfen, nach der Straße zu auch nichts herausgehängt werden.

Das Aufstellen von Blumenbrettern und Töpfen auf den äußeren Fensterabdeckungen ist verboten.

Das Aus- und Einsteigen zu den Fenstern, sowie das Überklettern der Einfriedigungen ist strafbar.

In den Mannschaftsstuben dürfen Hunde durchaus nicht — Katzen nur mit Genehmigung des Truppenteils gehalten werden.

Jeder Soldat ist verpflichtet das Schloß und den Schlüssel seines Schrankes aus eigenen Mitteln zu beschaffen und im Stande zu halten.

Beim Verlassen des Zimmers hat ein jeder bei Strafe seinen Schrank zu verschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen.

Außer den in die Küche kommandierten Mannschaften darf niemand dieselbe betreten.

Das Betreten des in der Benutzung der Garnisonsverwaltung befindlichen Waschhauses ist den Mannschaften nicht gestattet.

Zivilpersonen ist der Eintritt in die Kaserne nur bedingungsweise nach näherer Festsetzung des Truppenteils, bezw. der Wachinstruktion gestattet.

Die Stubenältesten haben nach Maßgabe der hier erteilten Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtskreises für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit und für die Abwendung von Schaden und Gefahr zu sorgen und nach den Umständen die Zuwiderhandelnden zu melden, damit dieselben bestraft und im Vermögensfalle zur Erstattung des angerichteten Schadens angehalten werden können.

Insbesondere haben sie darauf zu halten, daß beim Heizen der Öfen und bei der Beleuchtung durch Petroleum oder Gas die erteilten Vorsichtsmaßregeln aufs strengste beachtet werden; auch daß die zum Stubeninventarium gehörigen Utensilien stets vollzählig vorhanden sind, wovon sie wöchentlich mindestens einmal unter Zugrundelegung des Utensilienverzeichnisses eingehend Überzeugung nehmen. Hierbei vorgefundene Unordnungen sind sofort zur Anzeige zu bringen. Desgleichen hat der Stubenälteste sofort Meldung zu machen, sobald sich Schäden in den Stuben, sei es an den Wänden, Decken, Dielungen, Öfen, Fenstern oder an den Utensilien zeigen.

§ 2. **Verhalten im Bürgerquartier.**

Ist der Soldat nicht in der Kaserne, sondern bei den Einwohnern, also in Bürgerquartieren, z. B. gelegentlich der größeren Truppenübungen, untergebracht, so sind hier im allgemeinen dieselben Verhaltungsmaßregeln zu beobachten, wie in der Kaserne. Der Älteste oder als solcher bestimmte ist der Quartierälteste und somit Vorgesetzte in allen Quartierangelegenheiten. Gegen den Quartierwirt und seine Angehörigen muß sich der Soldat anständig und höflich betragen; bei seiner Ankunft übergibt er demselben den Quartierzettel (Quartierbillet). Hat ein Mann Grund zur Klage, so macht er den Quartiergeber bescheiden darauf aufmerksam; hilft dies nicht, so macht er an seinen Korporalschaftsführer bezw. den Feldwebel

und dieser an den Kompagnie-Chef Meldung; keinesfalls darf er sich in einen Streit einlassen, auch nicht mehr fordern, als ihm rechtmäßigerweise gebührt (s. XII. Abschnitt, 5. Kap. § 2).

Sind die Leute nach ihrer Ankunft im Quartier vom Marsche etwas ausgeruht, so werden sofort die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt und geordnet aufbewahrt, damit sie gleich zur Hand sind und nicht beschädigt werden oder zu Verlust gehen.

Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen; in Ställen, Scheunen ꝛc. darf nicht geraucht werden.

Abends zur Zeit des Zapfenstreichs (Retraite) hat der Soldat sich in sein Quartier zu begeben. Lautes Singen und Lärmen in den Wirtshäusern und Quartieren ist nicht gestattet.

Jeder Mann muß den Alarmplatz, das Quartier seines Korporalschaftsführers, Feldwebels und der Kompagnieoffiziere wissen.

---

10. Kapitel.

Kommandos.

§ 1. Arbeitsdienst.

Der Älteste oder als solcher Bestimmte führt die zur Arbeit (z. B. in den Artillerie-Depots, in den Montierungskammern ꝛc.) beorderten Mannschaften an den bezeichneten Ort und macht über das Eintreffen hier Meldung. Die aufgetragenen Arbeiten müssen unter möglichster Schonung der eigenen Bekleidungsstücke fleißig und sorgsam ausgeführt werden.

§ 2. Kommandos von Einzelnen.

Wird ein Soldat oder Unteroffizier von seinem Truppenteil weg zu einer anderen Abteilung oder Behörde zu irgend einer dienstlichen Verrichtung, z. B. als Schreiber oder zur Erlernung der Feldpionierarbeiten oder in den Unterrichtskurs der Militärschießschule u. dergl. kommandiert, so meldet er sich vor seinem Abgange bei seinem bisherigen nächsten Vorgesetzten innerhalb der Kompagnie wie beim Urlaub (s. oben Kapitel 8) ab und nach dem Eintreffen am Kommandoorte bei denjenigen nächsten Vorgesetzten an, welchen er auf die Dauer des Kommandos unterstellt ist. Während der Dauer des Kommandos muß er sich so führen, daß er seinem eigenen Truppenteil nur Ehre macht.

Der zu einem Kommando bestimmte Offizier meldet sich vor Beginn des Kommandos bei allen unmittelbaren Vorgesetzten bis zu demjenigen hinauf, welcher die Kommandierung befohlen hat, außerdem meldet er sich ab und nach der Rückkehr vom Kommando an; am Orte des Kommandos meldet er sich bei demjenigen Vorgesetzten an und ab, welchem er auf die Dauer des Kommandos unterstellt ist, sowie bei dem Gouverneur, Stadtkommandanten, Garnisonsältesten ꝛc. (siehe XXI. Abschn.).

§ 3. Transport von Gefangenen, Arrestanten.

Bei der Beförderung eines Arrestanten hat der das Kommando führende Unteroffizier ersteren bei der Übernahme genau nachzusehen, ihm

Waffen, Messer &c. abzunehmen und ihn über sein Verhalten und über die Folgen etwaigen Fluchtversuches zu belehren. Der Arrestant geht auf dem Marsche vor dem Unteroffizier und hinter dem zur Begleitung kommandierten Soldaten; in der Eisenbahn fährt er in demselben Raum mit dem Kommando. Beim Marsch durch Orte sind die belebteren Straßen zu vermeiden. In größeren Städten ist die Benutzung einer Droschke zum Transport gestattet. Beim Aufenthalt über Nacht in einem Orte wird der Arrestant an die Kommandantur oder an die Polizeibehörde übergeben. Der Kommandoführer ist dafür verantwortlich, daß er den Arrestanten an den Bestimmungsort richtig abliefert, daß er ihm also nicht entweicht. Über den Gebrauch der Waffen bei Fluchtversuchen siehe XXI. Abschnitt.

§ 4. **Kommandos von Abteilungen.**

Wird eine Abteilung von ihrem Truppenteil zu irgend einem Zwecke (z. B. Bewachung einer Strafanstalt, Absperrung der Grenze aus sanitätspolizeilichen Gründen u. dergl.) auf längere Zeit entsendet, so hat sich der Führer eines solchen Kommandos oder Detachements vor seinem Abgange über Zweck und nähere Bestimmung des Kommandos, über seine eigenen Obliegenheiten, über die ihm etwa zustehende Strafgewalt, über die Verpflegsgebührnisse der unterstellten Mannschaft, die Art der Verpflegung und Unterbringung, über Führung und Erstattung von Rapporten und Meldungen &c. zu unterrichten; er läßt sich eine namentliche Liste, eine Bekleidungs-, Verpflegungs- und Löhnungsnachweisung seiner Mannschaft, deren Nationale und Lazarettaufnahmescheine, die Marschroute und Militärfahrscheine und den zur Bestreitung etwaiger Kosten für Verpflegung, Vorspann &c. erforderlichen Vorschuß aushändigen; er überzeugt sich, daß die Leute vorschriftsmäßig und gut bekleidet und ausgerüstet, ihre Soldbücher mit den entsprechenden Vermerken und Coupons versehen sind; er belehrt sie über ihr Verhalten und ihre besonderen Obliegenheiten.

Vor Antritt des Kommandos meldet sich der Kommandoführer bei seinem direkten Vorgesetzten ab, siehe oben § 2.

Soll ein stärkeres Kommando auf der Eisenbahn transportiert werden, so ist die Eisenbahnbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können. Über Eisenbahntransport s. XXII. Abschnitt Kap. 8.

Auf dem Marsche hält der Kommandoführer auf beste Ordnung und Mannszucht. Beim Einrücken in eine Garnison oder in einen mit Truppen belegten Ort macht er Meldung bei dem Kommandanten; bei größeren Kommandos wird auch Meldung durch einen vorausgesandten Offizier oder Unteroffizier erstattet; kleinere Kommandos marschieren vor der Kommandantur &c. auf, während der Führer meldet.

Ist das Kommando auf Einquartierung oder Quartierverpflegung angewiesen, so ist nach XII. Abschnitt 5. Kap. zu verfahren.

In Orten mit Garnison werden die Quartiere durch die Kommandantur bezw. den Garnisonsältesten, in solchen ohne Garnison durch die Ortsbehörde überwiesen.

Über das Verfahren bei Krankheitsfällen s. XIII. Abschnitt 1. Kap. § 4; bei Bestrafungen und bei Verhaftungen, welche bei schweren Vergehen, Verbrechen und bei Fluchtverdacht eintreten, s. XIV. Abschnitt 1. Kap.

§ 5. **Transport-Kommandos.**

Mannschaften, welche gleichzeitig in größerer Anzahl zum Dienst einberufen werden, wie Rekruten, Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehrleute, oder welche aus dem Dienste entlassen werden, werden in Transporte zusammengestellt, welche unter militärischer Führung stehen und welchen im Bedarfsfalle ein militärisches Begleit-Kommando beigegeben ist.

Der Transportführer ist für die richtige Ankunft des Transportes am Bestimmungsorte verantwortlich und hat bei Eisenbahnbeförderung, falls der Lauf des Zuges durch äußere Umstände gehemmt wird, für Weiterbeförderung des Transportes auf einer anderen Bahnstrecke oder einem anderen Wege zu sorgen.

Über die Marschrichtung solcher Transporte, über Zeit und Art ihrer Entsendung (Fußmarsch, Eisenbahn oder Dampfschiff), über die Gestellung und Stärke des Transport-Begleitkommandos treffen die zuständigen Militärbehörden bezw. Truppenteile mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparnis nähere Bestimmung; dabei wird festgesetzt, ob Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine mit der Führung zu beauftragen sind.

In der Regel werden die den Truppenteilen zuzuführenden Mannschaften (Rekruten, eingezogene Reservisten ꝛc.) in den Stabsquartieren der Bezirkskommandos durch diese und die zur Reserve ꝛc. zu entlassenden Mannschaften in den Garnisonsorten der Truppenteile durch diese den Transportführern überliefert.

Die Transportführer sind von ihren Truppenteilen über die Obliegenheiten des Kommandos zu belehren, mit den für den Marsch bezw. die Beförderung mit der Eisenbahn erforderlichen Ausweisen (Marschrouten, Militärfahrscheinen bezw. auch Auszügen aus den Fahrlisten ꝛc.), sowie mit einem entsprechenden Vorschusse zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu versehen. Vor Abgang des Transports wird dem Transportführer von der absendenden Behörde eine Bescheinigung übergeben, aus welcher die Zahl der Rekruten bezw. die Zahl und Charge der Reservisten ꝛc. und der Tag hervorgeht, mit welchem die Mannschaften in die Transportverpflegung treten, wogegen der Transportführer eine Empfangsbescheinigung ausstellt. Gleichzeitig erhält der Transportführer von der überliefernden Behörde außer der Verleseliste ein namentliches Verzeichnis derjenigen Mannschaften, deren Weitersendung oder Entlassung er unterwegs bezw. bei Auflösung des Transports zu veranlassen hat.

Der Truppenteil, welchem der Transport zugeführt worden ist, behändigt dem Führer desselben über die erfolgte Ablieferung und Verpflegung der Mannschaften eine Bescheinigung. Bezüglich der Obliegenheiten des Transportführers ist noch Folgendes zu beachten:

Über die Stärke des Transportes ist von seiner Formation bis zur Ablieferung bezw. Ablösung ein nach bestimmtem Muster täglich zu vervollständigender Rapport zu führen. Sind Veränderungen in der Kopfstärke bis dahin nicht vorgekommen, so vertritt bei der Rechnungslegung die Übergabebescheinigung die Stelle des Rapports.

Die geleisteten Ausgaben sind einzeln und mit größter Genauigkeit sofort nach ihrer Entstehung in ein einfaches Verzeichnis einzutragen, die dazu gehörigen Quittungen und sonstigen Belege mit dem Geldbestande sorgsam aufzubewahren, Vorschußzahlungen aber in dem Ver-

zeichnis unter besonderen Abschnitten zu notieren. Bei der Eisenbahnbenutzung sind notwendig werdende Änderungen der Angabe der Transportstärke in den Militärfahrschein durch Ab- und Zuschreibungen pünktlich zu bewirken.

Etwa erfolgte Überweisungen von Kranken oder Arretierten an Militär- oder Gemeindebehörden bezw. Lazarette sind dem Truppenteil, für welchen die Mannschaften bestimmt, bezw. von welchen sie entlassen sind, thunlichst bald schriftlich zu melden, soweit dies nicht bei unmittelbar bevorstehender Rückkehr zum Truppenteil ꝛc. persönlich geschehen kann.

In den ersten 24 Stunden nach dem Wiedereintreffen beim Truppenteil ist diesem über die aus der erhaltenen Vorschußsumme geleisteten Ausgaben Nachweis zu führen, indem das namentliche Verzeichnis, der Stärkerapport, das Verzeichnis der geleisteten Ausgaben ꝛc. mit sämtlichen Quittungen, Belegen, Übergabe- und Ablieferungs-Bescheinigungen, sowie der etwa verbliebene Vorschußbestand überliefert wird.

Wird von einem Haupttransport ein anderer — Nebentransport — abgezweigt, so erhält dessen Führer von dem Führer des Haupttransportes einen Auszug aus dem namentlichen Verzeichnis für die ihm überwiesenen Mannschaften nebst zugehörigen Militärfahrscheinen oder Marschrouten, wogegen er dem Führer des Haupttransportes eine Übernahmebescheinigung übergibt.

Wird einem Haupttransport ein Nebentransport zugeführt, und kehrt der Führer des letzteren nach Abgabe der Mannschaften zu seinem Truppenteil zurück, so wechseln die beiden Führer die Übergabe- und Übernahme-Bescheinigungen aus, und der Führer des Haupttransportes empfängt zugleich Abschrift des namentlichen Verzeichnisses nebst den etwa dazu gehörigen Militärfahrscheinen oder Marschrouten für wieder zu veranlassende Entsendungen.

Geht dagegen der Führer des Nebentransportes mit diesem in den Haupttransport über, so liefert er mit den Mannschaften auch die sämtlichen Rechnungsbelege, sowie den ihm etwa verbliebenen Vorschußrest an den Führer des Haupttransportes ab und weist demselben die gemachten Ausgaben auf Grund des abgeschlossenen Ausgabeverzeichnisses im einzelnen nach. Der Führer des Haupttransportes übernimmt den von dem Nebentransportführer übergebenen baren Betrag in Einnahme, während er die Summe der Ausgabe auf sein eigenes Ausgabeverzeichnis überträgt.

Bei einem Wechsel in der Person des Transportführers übergibt der Abgehende dem Übernehmenden den Rapport, das Ausgaben- ꝛc. Verzeichnis nebst allen übrigen Papieren, sowie den Barbestand gegen Quittung und setzt sich überhaupt vollständig mit ihm auseinander.

Haben sich die Mannschaften eines Transportes während der Fahrt bezw. auf dem Marsche selbst zu verpflegen, so werden sie seitens des Transportführers schon vor dem Abgange vom Gestellungsort abgefunden. Erhalten sie aber Etappen-, Quartier- oder Menageverpflegung, so hat der Transportführer die bezüglichen Kosten gleich bar gegen Quittung zu bezahlen; benutztes Quartier wird jedoch nicht zur Stelle bezahlt, sondern darüber der Gemeindebehörde lediglich Bescheinigung ausgestellt. Über die Ausführung von Eisenbahntransporten vergl. XXII. Abschn. 8. Kap.

VIII. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Unteroffiziere des aktiven Dienststandes.

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee 1872.)

§ 1. Allgemeines.

Man versteht unter dem Ausdruck „Unteroffiziere“ im weiteren Sinne die Gesamtheit jener Chargen, welche zwischen den Offizieren und der Mannschaft stehen, während man mit dem Worte „Unteroffizier“ im engeren Sinne die niederste Charge jener Gesamtheit bezeichnet.

Die Unteroffiziere sind dazu berufen, den dienstlichen Verkehr zwischen den Offizieren und der Mannschaft zu vermitteln; sie finden ihren Wirkungskreis hauptsächlich darin, daß sie die Soldaten im Exerzieren ausbilden, ihnen die nötigen körperlichen Fertigkeiten beibringen, sie in der Reinigung und Behandlung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke unterrichten, über Kasern- und Zimmerordnung, über den Umgang mit den Kameraden, über das Verhalten gegen Vorgesetzte, über das Betragen in und außer Dienst eingehend belehren, sie zu wackeren, pflichtgetreuen und gesitteten Soldaten erziehen, indem sie ihnen soldatischen Sinn und militärische Anschauungen einflößen und ihren ganzen Lebenswandel, ihre ökonomische Wirtschaft und ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten beaufsichtigen, Nachlässigkeiten und leichte Übertretungen tadeln und rügen, gröbere Fehler und Vergehen zur Anzeige bringen und so an der Aufrechthaltung der Disziplin in ihrem Truppenteil mitwirken.

Neben dieser Thätigkeit als Lehrer und Erzieher des Soldaten kommt den Unteroffizieren auch noch die nicht minder wichtige Funktion als befehlender Vorgesetzter, als Führer zu, z. B. als Führer einer Sektion, einer Patrouille, Befehlshaber einer Wache u. dergl.

Ferner sind die Unteroffiziere unentbehrliche Gehilfen der Offiziere bei dem Betrieb des inneren Dienstes, bei der Verwaltung 2c. als Kammer-Unteroffiziere, Gewehrunteroffiziere, Fouriere, Korporalschaftsführer, Stubenälteste, Schreiber u. dergl.

Der Wirkungskreis der Unteroffiziere ist also von ziemlich weitem Umfang, unzweifelhaft aber von sehr großer Wichtigkeit für die Armee, so daß die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Unteroffiziere einen wesentlichen Faktor der Güte und der Tüchtigkeit des Heeres bilden.

Der Unteroffizier muß vor allem ein in jeder Beziehung gut ausgebildeter, verwendbarer, tüchtiger Soldat sein, um der Mannschaft als Muster und Vorbild dienen zu können. Doch es genügt nicht, daß der Unteroffizier die Übungen des Exerzierens, des Turnens, des Bajonettfechtens 2c. gewandt und vollkommen richtig auszuführen im stande ist, er muß wissen, auf was es bei der einzelnen Übung ankommt, welches der Zweck derselben ist, wie er sie dem Verständnis und der Auffassungsgabe des Soldaten entsprechend zu erklären, vor welchem Fehler er zu warnen, wie er die gemachten Fehler zu verbessern hat u. s. w.

Der Unteroffizier muß ferner einen höheren Grad von Schulbildung besitzen als der gemeine Soldat. Denn einmal bedarf er gewisser Kenntnisse wie Lesen, Schreiben, Rechnen für seine Dienstverrichtungen selbst, und dann ist für ihn als Vorgesetzten und Lehrer erweiterte Kenntnis, ein besseres Verständnis und raschere Auffassungsgabe erforderlich. Geistige Überlegenheit und besseres Wissen sind die Grundlage des Ansehens.

Von militärischen Kenntnissen muß sich der Unteroffizier mindestens so viel angeeignet haben, als er zur gründlichen Unterweisung der ihm unterstellten Leute und zu seinen besonderen Dienstverrichtungen, wie als Führer einer Feuergruppe, einer Patrouille, als Wachhabender, als Gewehrunteroffizier, Fourier &c. &c. bedarf.

Ganz besonders aber muß der Unteroffizier den Soldaten in moralischer Beziehung, in Bezug auf Charakter, Pflichttreue, Ehrgefühl und in Bezug auf anständiges, gesittetes und würdiges Benehmen übertreffen; er muß ihm ein leuchtendes Vorbild in der Treue gegen den König, im Gehorsam gegen die Vorgesetzten, in Mut, Tapferkeit und Entschlossenheit sein. Er muß in Erfüllung seiner Pflichten thätig und unverdrossen, gegen seine Untergebenen leutselig, gegen seine Vorgesetzten ehrfurchtsvoll und in allen seinen Diensthandlungen pünktlich und zuverlässig sein. Gesetzt von Charakter und würdig in seinem Betragen, meide er jede Ausschweifung und weiche nie vom Pfade der Pflicht und Ehre ab.

Seine Untergebenen behandle er stets mit strenger Unparteilichkeit, ohne Leidenschaft und Überhebung, und suche sie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung als durch harte Drohung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Er zeige sich stets ruhig und besonnen und trete immer bestimmt und entschieden auf. Außer Dienst betrage er sich gegen seine Untergebenen männlich und mit bescheidenem Ernste, sowie mit einer gewissen Zurückhaltung, er lasse sich mit denselben nie in Zechgelage oder ungeziemende Possen ein und werde nie mit ihnen zu vertraulich. Besonders darf er nie mit ihnen spielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Geld oder andere Sachen entlehnen und nie zugeben, daß Untergebene in seiner Gegenwart über Befehle und Vorschriften aufbegehren oder sich sonst ungeziemend betragen; er mißbrauche nie seine Befehlsbefugnis zu Zwecken, die dem Dienste gänzlich fremd sind, am wenigsten zur Beförderung des persönlichen Vorteils.

In der Reinlichkeit, Ordnungsliebe und dem guten Anzuge soll der Unteroffizier den Untergebenen stets mit seinem Beispiel vorangehen, also in allen Stücken sauber und nach der Vorschrift angezogen sein.

Eine Strafgewalt ist dem Unteroffizier nicht verliehen, er hat aber das Recht, Zurechtweisungen und Rügen an seine Untergebenen zu erteilen und Wiederholung kleiner Dienstbeschäftigungen bei den ihm direkt unterstellten Soldaten anzubefehlen. Er enthalte sich hierbei aller rohen Schimpfreden und vermeide jede ungerechte, gehässige, ungestüme und verächtliche Behandlungsweise, besonders aber jede Mißhandlung der Untergebenen (vgl. Kriegsart. 47 V. Abschn.). Bei keiner Gelegenheit soll sich der Unteroffizier mit seinen Untergebenen in einen Wortwechsel einlassen; nur ihren mit Respekt geäußerten Entschuldigungen und begründeten Einwendungen soll er Gehör geben. Wenn wiederholte und ernstliche Ermahnungen nicht helfen, so muß zur Bestrafung des Fehlenden unnachsichtlich Meldung gemacht werden.

Der Unteroffizier hat auch das Recht und die Verpflichtung, sein Ansehen als Vorgesetzter gegen jeden gemeinen Soldaten, von welchem Truppenteile und welcher Waffengattung er auch sei, mit dem er zufällig zusammentrifft, ohne daß ein unmittelbarer Befehlshaber desselben zugegen ist, geltend zu machen, sobald das Beste des Dienstes, die militärische Zucht, die Ehre des Soldatenstandes oder die öffentliche Ruhe und Ordnung es unumgänglich erfordert.

Gegen betrunkene Soldaten verfahre der Unteroffizier mit Ruhe und Besonnenheit und vermeide es, den Betrunkenen zu einer Unbotmäßigkeit zu reizen, lasse ihn vielmehr, wenn es möglich, durch Kameraden ruhig nach Hause bringen.

Gegen Wachmannschaften darf ein Unteroffizier, insofern er nicht selbst im Wachdienste ist, sich weder einen Befehl noch eine Zurechtweisung, viel weniger eine Arretierung erlauben. Bemerkte Vernachlässigungen und Dienstwidrigkeiten oder Vergehen von Wachmannschaften sind vom Unteroffizier entweder dem

betreffenden Wachbefehlshaber oder dem eigenen Kompagnie-Chef behufs der weiteren Anzeige zu melden.

Auf Märschen soll sich der Unteroffizier unter keinerlei Vorwand aus seiner Einteilung begeben und auf die seiner Aufsicht anvertrauten Untergebenen ein wachsames Auge haben, damit sich auch von diesen keiner aus Reih und Glied entfernen könne. Sieht er, daß die Soldaten anfangen, aus Ermattung schlecht zu marschieren, so muß er ihnen Mut zusprechen, sie ermahnen, alle Kräfte anzustrengen und die Schande des Zurückbleibens nicht auf sich kommen zu lassen.

Im Lager und bei Ortsunterkunft soll der Unteroffizier auf Ordnung und Reinlichkeit ebenso wie in der Garnison die strengste Aufsicht üben.

Er muß stets für das Wohl seiner Untergebenen, deren Gesundheitszustand, Lebensmittel, Kleidung und Wohnung besorgt sein.

Im Gefecht ist es Pflicht des Unteroffiziers, die Untergebenen durch kräftige Ermahnungen, durch gesetzten Ernst und besonders durch sein Beispiel zu ihrer Schuldigkeit aufzufordern. Er soll sich bestreben, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und genau darauf zu sehen, daß die Soldaten ihre Munition nicht unnütz verbrauchen, daß sich keiner dem Gefechte entziehe oder sonst unter irgend einem Vorwand Reih und Glied verlasse, daß sie vielmehr in gefährlichen Lagen tapfer aushalten und mutig ihren Führern gegen den Feind folgen.

Gegen seine Standesgenossen sei er stets ein guter, verträglicher Kamerad, schließe sich ihnen im freundschaftlichen Verkehre an und halte zu ihnen. Die Unteroffiziere sollen unter sich gegenseitig ein anständiges, gesittetes Benehmen beobachten und in ihrer Gesamtheit bestrebt sein, den guten Ruf und die Ehre ihres Standes sowohl als auch die ihres Truppenteils zu wahren und zu fördern.

§ 2. **Ergänzung und Beförderung der Unteroffiziere des aktiven Dienststandes.**

Der Portepeefähnrich wird durch Seine Majestät den König, die übrigen Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts werden durch den Regiments-Kommandeur, bei den Jägern durch den Bataillons-Kommandeur ernannt.

Bei der Beförderung der Unteroffiziere kommt in Betracht:

a) der Verpflegungsetat des treffenden Truppenteils,
b) die Brauchbarkeit des zu Befördernden,
c) dessen dienstliche Stellung,
d) das Dienstalter.

Zu a) Die Verpflegungsetats ergeben die verschiedenen Unteroffizierschargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderung begrenzende Stellenzahl.

Bei der Infanterie und den Jägern dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer ernannt werden. Die Zahl dieser Vizefeldwebel wird von dem Kriegsministerium alljährlich bekannt gegeben.

Über die Etats der betreffenden Chargen, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrages der Gebührnisse dieser Chargen, dürfen befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln: nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit die etatsmäßigen Schreiber, die Regiments- und Bataillonstambours; in der Regel nicht vor zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit andere Sergenten, welche hierzu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden.
2. zu Sergenten: etatsmäßige Hoboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger nach Maßgabe des Dienstalters;
3. zu Unteroffizieren: außeretatsmäßige Hoboisten und Hornisten nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit, die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unteroffizierstellen

in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind —, Einjährig-Freiwillige, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit, Unteroffiziersschüler, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, 6 Monate vor dem Übertritt in die Armee.

Zu b) Erprobte moralische Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingung jeder Beförderung. Je höher die Unteroffiziersharge ist, um so höhere Ansprüche müssen in ersteren Beziehungen gestellt werden.

Für die Beförderung zum Unteroffizier bilden entsprechende dienstliche Ausbildung, gute Führung, festes männliches Verhalten, sowie Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen die Grundbedingungen.

Zu Sergenten dürfen nur solche Unteroffiziere ꝛc. vorrücken, welche nach Dienstkenntnis, Zuverlässigkeit und moralischer Führung zweifellos dieser Beförderung würdig sind.

Zu Vizefeldwebeln an etatsmäßiger Stelle eignen sich jene Sergenten, welche bei erprobter moralischer Zuverlässigkeit auf Grund ihrer militärischen Eigenschaften und der erlangten Dienstkenntnisse mit vollem Nutzen im praktischen Dienst der Truppen verwendbar sind.

Der Feldwebel muß ein ernster, unverdrossener, sittlich tadelloser Mann sein, im Dienst und in den Waffenübungen vollkommen durchgebildet, sowie in der Listen- und Rechnungsführung wohl bewandert sein.

Der Kompagnie-Chef bestimmt daher auch zur Vertretung des Feldwebels nicht den ältesten, sondern den geeignetsten Unteroffizier.

Zu c) Die dienstliche Stellung der zu Befördernden ist insofern maßgebend, als die aus dem praktischen Dienst auf längere Zeit Abkommandierten (wie Schreiber ꝛc.) in die von Truppenteilen etatsmäßig zu besetzenden Stellen der Feldwebel und Vizefeldwebel nicht aufrücken dürfen, es sei denn, daß sie zum Zweck der Beförderung in den praktischen Dienst ihrer Truppen zurücktreten.

Ferner sind zu Unteroffizieren Ökonomie-Handwerker oder solche Gemeine nicht zu befördern, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht.

Zu d) Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehles, welcher die Beförderung zum Feldwebel bezw. Vizefeldwebel, Sergenten ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangieren untereinander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel oder Sergenten kommt zunächst das Dienstalter innerhalb der Kompagnie insofern in Betracht, als der Älteste der nächstniedrigeren Charge, sofern er den Anforderungen entspricht, sonst der Nächstälteste zu befördern ist.

Noch weitere Übergehung zur Beförderung nicht geeigneter Serganten bezw. Unteroffiziere als des jedesmal Ältesten der Charge ist zu vermeiden.

Die Auswahl der zu Feldwebeln, zu Stabshoboisten, Stabshornisten und zu Unteroffizieren zu Befördernden findet ohne die im vorigen Absatz gegebene Beschränkung statt.

Die Beförderungsverhältnisse der Unteroffiziere innerhalb eines Bataillons bei verschiedenen Kompagnien auszugleichen oder Versetzungen zu diesem Behufe von einer Kompagnie zur andern vorzunehmen, bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, wo beide beteiligte Kompagnie-Chefs mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären.

Die Vorschläge zur Beförderung der im Kompagnieverbande stehenden Unteroffiziere und Unteroffizieraspiranten gehen von den Kompagnie-Chefs aus. Jede Ernennung und Beförderung eines Unteroffiziers wird bei der Parole bekannt gegeben.

Die Feldwebel, Vizefeldwebel und Sergenten erhalten zum Nachweis der erfolgten Ernennung eine Bestallung, welche von dem die Beförderung verfügenden Vorgesetzten ausgefertigt wird.

Die Heranbildung und Verwendung der sämtlichen Unteroffiziere einer Kompagnie ist Sache des Chefs derselben.

§ 3. **Entlassung und Verabschiedung der Unteroffiziere.**

Die Unteroffiziere scheiden aus dem aktiven Dienst aus:

1. nach Erfüllung ihrer dreijährigen aktiven Dienstpflicht durch Übertritt zur Reseve;
2. nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche sie sich zum Weiterdienen über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig herbeigelassen haben, durch Übertritt zur Reserve oder Landwehr bezw. zum Landsturm nach Maßgabe der bereits erfüllten Dienstpflicht; bezüglich Aufhebung der Kapitulation siehe II. Abschnitt Kap. 1 § 3 B.
   (Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erhalten haben, können jederzeit behufs Übernahme einer Zivilstelle aus dem aktiven Dienste ausscheiden.)
3. durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörde wegen Dienstunbrauchbarkeit;
4. durch Verabschiedung mit Pension infolge einer Dienstbeschädigung oder bei Invalidität nach einer mindestens 8jährigen Dienstzeit;
5. durch Entfernung aus dem Heere infolge gerichtlicher Verurteilung.

§ 4. **Vorrechte der Unteroffiziere.**

Die Unteroffiziere erhalten den Soldaten gegenüber neben den höheren Bezügen (s. XII. Abschnitt 1. Kap. § 1) einen erhöhten Verpflegszuschuß, werden besser bekleidet und wohnen in eigenen Stuben oder doch in einer durch entsprechende Aufstellung von Schränken oder eine hölzerne Schirmwand gebildeten, von der übrigen Mannschaft gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle mit verbesserter und vermehrter Ausstattung, und ist für sie eine besondere Unteroffizier-Speiseanstalt mit Speise- und Versammlungszimmer eingerichtet.

Sämtlichen Feldwebeln, sowie jenen Vizefeldwebeln, Sergenten und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder sonstigen Kasernwohnräumen untergebracht sind, werden die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke von kommandierten Gemeinen gereinigt, welche hierfür keine Geldentschädigung erhalten.

Desgleichen sind die sämtlichen Unteroffiziere von dem Reinigen ihrer Stuben und, wenn arretiert, des Arrestlokales entbunden.

Die Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, brauchen nicht zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt zu sein; die übrigen Unteroffiziere dürfen eine Stunde länger als die Gemeinen außerhalb des Quartiers verbleiben.

§ 5. **Der Feldwebel.**

Dem Feldwebel obliegt besonders die Aufsicht über die innere Ordnung der Kompagnie. Er besorgt die Führung des Listen- und Rechnungswesens und die Anfertigung der von der Kompagnie einzureichenden schriftlichen Eingaben und Meldungen.

Sämtliche Unteroffiziere der Kompagnie sind seinen Befehlen untergeordnet.

Bei seinen Untergebenen wird er sich die nötige Achtung durch praktische Dienstkenntnis, Pflichttreue, Festigkeit des Charakters und Pünktlichkeit im Dienst verschaffen.

Vor allen Dingen muß er stets mit der größten Rechtlichkeit und Besonnenheit verfahren. Er hat sich bei jeder Gelegenheit auch in der äußeren Erscheinung als Muster zu zeigen, unpassende Gesellschaften und unangemessene Vertraulichkeiten mit seinen Untergebenen zu vermeiden und diese zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Dem Feldwebel steht keine Strafgewalt zu; alle Unregelmäßigkeiten, welche durch ihn nicht beseitigt werden können oder welche strafbar sind, muß er dem Kompagnie-Chef melden; er darf demselben nichts Wesentliches verheimlichen.

Der Feldwebel muß von allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet werden, um nötigenfalls dem Kompagnie-Chef davon Anzeige zu machen.

An ihn gehen zuerst alle Meldungen und Gesuche, ehe sie an den Kompagnie-Chef kommen; jene der Soldaten durch den Korporalschaftsführer.

Bei der Aufsicht über den inneren Dienst und die innere Ordnung sind dem Feldwebel die Unteroffiziere behilflich; je angemessener er diese zur Erfüllung ihrer Pflicht in den kleineren Wirkungskreisen anhält, desto leichter wird ihm die Handhabung seines Dienstes. Es ist für ihn nötig, sich die genaueste Kenntnis der Eigenschaften und des Lebenswandels, sowie der anderen Verhältnisse der einzelnen Leute zu verschaffen, um darüber genügende Auskunft geben zu können; er wacht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Unteroffiziere und Gemeinen.

Die Ordnung der Zimmer 2c. hat er genau zu beaufsichtigen.

Jeden Morgen übergibt der Feldwebel dem Kompagnie-Chef den Rapport und macht demselben von allem, was sich während der letzten 24 Stunden bei der Kompagnie zugetragen hat, Meldung. Besondere Vorfälle werden, wenn sie wichtig oder dringend sind, sofort gemeldet.

Die übrigen Kompagnie-Offiziere erhalten die Meldung beim Appell. Die beim Appell nicht anwesenden Offiziere werden von den Vorfallenheiten durch den die Befehle (Parole) überbringenden Unteroffizier in Kenntnis gesetzt.

Der Feldwebel schreibt die Parole (Befehl) auf und ist verantwortlich, daß die Offiziere, welche Dienst thun, unter allen Umständen die für den Tag gegebenen Befehle erfahren.

Offizieren, welche abkommandiert, aber in der Garnison anwesend sind, müssen die allgemeinen, dem Offizier zu wissen nötigen Befehle am Tage, an welchem sie gegeben worden, mitgeteilt werden.

Kranken oder beurlaubten Offizieren schickt der Feldwebel an dem Tage, an welchem sie ihre Genesung anzeigen oder aus Urlaub zurückkehren, das Parolebuch mit dem Befehl für den folgenden Tag zu.

Der Feldwebel kommandiert den Dienst der Unteroffiziere und Gemeinen in der Kompagnie und soll dieses mit unbestechlicher Gerechtigkeit thun. Wo es nötig ist, hat er kommandierte, beurlaubte, zu entlassende 2c. Mannschaften vor ihrem Abgang über ihre Obliegenheiten zu belehren. Zu besonderen Dienstleistungen, z. B. Ordonnanzdienst, sind die entsprechenden Leute auszuwählen.

Der Feldwebel stellt die Kompagnie auf, teilt sie in Züge u. s. w. und berechnet bei jedem Antreten, ob alles zur Stelle ist. Ferner ist es seine Sache, die verschiedenen Abteilungen, welche zum Dienst kommandiert sind, die Wache, bevor sie aufzieht 2c., antreten zu lassen und zu revidieren.

Der Feldwebel führt folgende dienstliche Bücher:

a) die Stammrolle, in welcher die genaueste Auskunft über jeden, der bei der Kompagnie gestanden hat oder steht, zu finden sein muß;
b) die Kommandierrolle, worin jeder nur irgend vorkommende Dienst aufgeführt und jedermann, der einen Dienst verrichtet hat, nachgewiesen sein muß;
c) das Parolebuch; in demselben werden alle bei der Parole erlassenen Befehle eingetragen;
d) das Instruktions- (Ordre-Buch), welches alle bleibenden Bestimmungen enthält;

e) das Rapportbüchlein, welches zugleich als Dienst- und Neuigkeitsbuch der Kompagnie, sowie als Angabsrapport beim Adjutanten dient;

f) ein Übungsjournal, worin alle Exerzier- und sonstigen Übungen nach Art, Ort, Zeit und Stärke nachgewiesen werden;

g) ein Strafbuch, in welchem der Name des Bestraften, die Ursache der Bestrafung, die Bezeichnung des Vorgesetzten oder des Gerichtes, auf dessen Veranlassung die Bestrafung erfolgte, die Dauer der Strafe und der Tag des Strafantrittes verzeichnet werden, soweit diese Einträge nicht vom Kompagnie-Chef persönlich zu fertigen sind;

h) das Post-Quittungsbuch zur Beglaubigung der Übergabe aller dienstlichen Wertausläufe, sowie der richtigen Aushändigung der eingelaufenen Geldbriefe;

i) den Terminkalender, in welchem alle periodischen und die sonstig einverlangten Eingaben ꝛc. vorgemerkt werden.

Außerdem obliegt dem Feldwebel die Führung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden, durch die treffenden administrativen Vorschriften bestimmten Bücher, Listen, Liquidationen, wie Unkostenbuch, Löhnungsliste, Soldbücher ꝛc.

§ 6. Der Vizefeldwebel.

Die Vizefeldwebel werden als Kammerunteroffiziere, Fouriere und Korporalschaftsführer in der Regel nicht verwendet; vom Dienst als Unteroffizier vom Tag, sowie vom Kommando kleiner Wachen sind sie befreit. Im übrigen werden sie wie die Sergenten zum Unteroffizierdienste und namentlich zum Wachdienste herbeigezogen. Sind Offiziere nicht in ausreichendem Maße verfügbar, so kann der Kompagnie-Chef den Vizefeldwebel zeitweise mit der Aufsicht im Detail- und im inneren Dienst der Kompagnie ꝛc. beauftragen.

Der Vizefeldwebel soll fähig sein, den Feldwebel im äußeren Dienst — also ohne Rücksicht auf Buch- und Rechnungsführung — zu ersetzen.

Außeretatsmäßige Vizefeldwebel werden als Offizierdienstthuer verwendet; ihrer Ausbildung wird — auch im Hinblick auf ihre eventuelle Verwendung als Feldwebel-Lieutenants im Mobilmachungsfall — die größte Sorgfalt zugewendet.

§ 7. Der Portepeefähnrich.

Der Portepeefähnrich ist bestimmt, zum Ersatz des Offizierskorps herangebildet zu werden. Er gehört zur Klasse der Unteroffiziere und hat dieselbe Dienstfunktion wie die andern Unteroffiziere.

Der Portepeefähnrich muß so weit ausgebildet werden, daß er eine kleine Abteilung exerzieren, die richtigen Kommandos beim Zugführen geben und einfache Aufgaben im Felddienst lösen kann.

Es genügt aber keineswegs, daß er sich die theoretischen Kenntnisse und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwirbt; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstand entsprechend gebildet werden.

Bei eintretenden Vakanzen oder auch zum Zweck weiterer Ausbildung kann er zur Dienstleistung als Kompagnie-Offizier verwendet werden (jedoch ohne Änderung seines Untergebenenverhältnisses gegenüber dem Feldwebel).

Im allgemeinen muß der Portepeefähnrich bestrebt sein, sich durch gebildetes, bescheidenes Benehmen würdig zu machen, zur Offiziergesellschaft und insbesondere zum gemeinsamen Offiziertisch beigezogen zu werden.

Das hier über den Portepeefähnrich Gesagte findet auch im allgemeinen Anwendung auf den Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes, welcher zum Ersatz des Offizierscorps des Beurlaubtenstandes bestimmt ist.

§ 8. Der Sergent.

Die Sergenten bilden die ältere Klasse der Unteroffiziere einer Kompagnie, haben aber keine anderen Rechte oder Funktionen als diese. Sie werden vorzugsweise als Kammer-, Gewehrunteroffiziere, Fouriere verwendet.

§ 9. Der Korporalschaftsführer.

Jede Kompagnie wird zum Zwecke der speziellen Beaufsichtigung des inneren Dienstes in kleinere Abteilungen (Korporalschaften) geteilt, deren jeder ein Unteroffizier oder Gefreiter (Korporalschaftsführer) als unmittelbarer Vorgesetzter vorsteht (vgl. V. Abschn. § 6).

Der Korporalschaftsführer hat seine Leute nicht allein zur Ausführung aller gegebenen Vorschriften und Befehle anzuhalten und die Erfüllung aller ihrer Pflichten zu überwachen, sondern auch ihre Führung und ihren Lebenswandel zu beaufsichtigen und sie durch Belehrung und praktische Anleitung zu ihren dienstlichen Bestimmungen auszubilden; er soll sie zum Gehorsam, zu einem ordentlichen Lebenswandel, zur Reinlichkeit, Ordnungsliebe, Mäßigkeit erziehen, ihnen gute Sitten und ein anständiges Benehmen beibringen, sie zu wackeren, ehrenhaften, pflichtgetreuen, tüchtigen Soldaten machen. Er muß über jeden seiner Leute die genaueste Auskunft geben können, sowohl über dienstliche Brauchbarkeit und Pflichttreue, als über geistige und moralische Eigenschaften, Gemütsart, Geldverhältnisse, Umgang, Lebensweise &c.

Er soll seine Untergebenen streng, aber wohlwollend und stets innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse behandeln; er soll ein gleichmäßiges, festes, ruhiges Auftreten in und außer Dienst bewahren, eine grobe, abstoßende Behandlung aber vermeiden, andrerseits sich aber auch nicht in zu große Vertraulichkeit und lange überflüssige Verhandlungen einlassen, sondern nur dienstlich mit ihnen verkehren und sich einer kurzen Befehlserteilung befleißigen.

Der Korporalschaftsführer ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke seiner Leute verantwortlich und hat vor jedem Dienst und jedem Ausgang den Anzug nachzusehen; er hat darüber zu wachen, daß seine Leute ihren Anzug stets sauber und in guter Ordnung erhalten, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke schonen, sorgsam reinigen, schadhafte Stücke sofort selbst ausbessern und zur Ausbesserung dem Kammerunteroffizier überbringen.

Bei Besichtigungen, Musterungen oder Paraden muß er schon am Tage vorher den ganzen Anzug streng nachsehen, um etwaige Mängel noch abstellen zu können.

Der Korporalschaftsführer hat nicht minder für die Gesundheit der Mannschaft zu sorgen und zu diesem Zwecke auf Reinlichkeit der Wohnung oder des Körpers zu achten, sowie alle schädlichen Einflüsse möglichst fern zu halten.

Bei jedem Antreten der Kompagnie meldet er dem Feldwebel, ob die Korporalschaft richtig ist, oder warum Leute fehlen. Er führt eine namentliche Liste seiner Leute mit ihrem National und, sind sie bei den Bürgern einquartiert, auch von ihren Quartieren.

Er muß alle Mittel anwenden, um den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er hat zwar nicht das Recht der Disziplinargewalt, aber er kann den ihm direkt unterstellten Soldaten Wiederholungen kleiner Dienstbeschäftigungen anbefehlen oder sie im Anzug, Packen, Reinigen der Sachen so oft nachsehen*), als er es für nötig hält. Bei Vernachlässigungen und geringen Pflichtversäumnissen kann der Korporalschaftsführer Zurechtweisungen anwenden, und nur wenn diese fruchtlos bleiben, macht er dem Feldwebel

---

*) Das Antreten in einem bestimmten Anzuge ist eine Disziplinarstrafe die er nicht verfügen kann. S. Abschn. XIV Kap. 1 § 2 Ziff. I C. 1.

Meldung; eine solche Meldung muß er aber unverzüglich bei gröberen Vergehen oder gar Verbrechen machen.

§ 10. Der Unteroffizier zur Arrestantenaufsicht.

Im monatlichen Wechsel wird ein Unteroffizier aus dem Stande der Kompagnien zur Arrestantenaufsicht bestimmt.

Seine Dienstverrichtungen bestehen in der Verwahrung der Arrestanten, in der Aufsicht über dieselben und über deren richtige Verpflegung.

Zur Unterstützung in diesen dienstlichen Verrichtungen und insbesondere zur Reinigung 2c. der Arrestlokale ist ihm der Kasernwärter unterstellt.

Über Zahl, Zu- und Abgang der Arrestanten führt er eine Liste.

Vom Kompagnie- und Regimentsdienst ist er befreit. Er meldet sich zum Dienstan- und austritt bei dem Regiments-Adjutanten, an welchen er in der Regel täglich zweimal meldet, und von dem er seine Dienstanweisung erhält.

Hinsichtlich seines Dienstes ist er nebstdem der Aufsicht des Offiziers vom Kaserntagesdienst unterstellt, welchem er alle einschlägigen Vorkommnisse, insbesondere auch Erkrankungen von Arrestanten, meldet.

§ 11. Der Unteroffizier vom Tag.

Von jeder Kompagnie wird im täglichen Wechsel ein Unteroffizier zum Dienst vom Tag bestimmt. Dieser Dienst beginnt vom Ausgeben der Parole und dauert 24 Stunden.

Der Unteroffizier vom Tag ist im allgemeinen zur Unterstützung des Feldwebels bei Handhabung des inneren Kompagniedienstes und zu allen darin vorkommenden Dienstverrichtungen, wozu ein Unteroffizier erforderlich ist, bestimmt.

Der Unteroffizier vom Tag meldet sich zum Dienstantritt bei dem Feldwebel und den beim Appell anwesenden Offizieren.

Bei kasernierten Truppen meldet er sich vor Beginn seines Dienstes bei dem Offizier vom Kaserntagesdienst, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernwache.

Während der Dauer seines Dienstes muß der Unteroffizier vom Tag zu Hause sein, wenn er nicht dienstlich verschickt ist, in welchem Falle er hinterläßt, wo er zu finden ist.

Von seinem Vorgänger im Dienst vom Tag läßt er sich alles überliefern, was in Bezug auf diesen Dienst etwa besonders befohlen ist. Bei dieser Überlieferung gehen beide Unteroffiziere gemeinschaftlich durch das Kompagnie-Revier, um sich von der Reinlichkeit der Flure, Treppen und anderer zur allgemeinen Benutzung dienenden Räume zu überzeugen.

Die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in dem Revier seiner Kompagnie sind ihm anvertraut. Verstöße hiergegen, ebenso alle besonderen Vorkommnisse innerhalb der Kompagnie meldet er dem Feldwebel und je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles auch dem Offizier vom Kaserntagesdienst.

Der Unteroffizier vom Tag muß bei der Versammlung der Mannschaft zum Appell oder bei dem Antreten derselben zu einer Ausrückung eine Viertelstunde vor der festgesetzten Zeit auf dem Aufstellungsplatze anwesend sein, um bis zur Ankunft des Feldwebels bezw. der betreffenden Korporalschaftsführer die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Den Offizieren bringt er die Parole- und Instruktionsbücher (insofern dies nicht von dem Gefreiten vom Tag geschieht) und besorgt im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dienstlichen Anfragen.

Er kommandiert im Auftrage des Feldwebels den Dienst auf den folgenden Tag und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestimmungen von demselben.

Er hat alle Leute, welche zu einem besonderen Dienste, wie Ordonnanzdienst, Arbeitsdienst 2c., kommandiert werden, antreten zu lassen, ihren Anzug nachzusehen, ihnen allenfallsige Belehrungen zu erteilen und sie rechtzeitig abzusenden.

Er führt diejenigen Leute, welche sich krank gemeldet haben, zur bestimmten Stunde zum Arzte; ebendahin auch diejenigen Leute, welche eine Arreststrafe zu verbüßen haben, damit sie vor Antritt des Arrestes ärztlich untersucht werden.

Er bringt die Erkrankten ins Lazarett, wenn nicht örtliche Verhältnisse es anders bedingen, Verhaftete in Arrest und holt diese aus demselben. Beim Abführen von Arrestanten hat er diese zu untersuchen, ob sie Geld, Feuerzeug, Messer oder andere scharfe Instrumente, Tabak oder Zigarren, Lebensmittel mit sich tragen, und hat gegebenen Falles solche Gegenstände abzunehmen.

Er beaufsichtigt die Revierkranken, damit diese sich nicht umhertreiben und nichts gegen die ärztlichen Anordnungen thun; ebenso die mit Quartier- bzw. Kasernarrest Bestraften, und überwacht das Zurückkehren derjenigen Mannschaft in die Kaserne, welche aus Strafe vor dem Zapfenstreiche in der Kaserne anwesend sein müssen.

Er sieht zur Zeit des Zapfenstreiches in den mit Unteroffizieren und Soldaten belegten Stuben nach, ob jeder Mann zur Stelle ist, und meldet das Ergebnis dem Feldwebel und dem Offizier vom Kaserntagesdienst. Später hat er nachzusehen, ob die Lichter ausgelöscht sind und überall Ruhe herrscht.

Eine ähnliche Visitation findet morgens zu bestimmter Stunde statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem Gesundheitszustand der Leute zu überzeugen; in der Regel hat er hierbei den Morgenrapport einzunehmen, d. h. er schreibt die Leute auf, welche sich krank melden, um Erlaubnis über den Zapfenstreich nachsuchen, dem Kompagnie-Chef persönlich eine Bitte vortragen wollen 2c.

Ist die Kompagnie einquartiert, so visitiert der Unteroffizier vom Tag nur jene Quartiere, welche ihm der Feldwebel benennt.

Bei besonders frühzeitigem Ausrücken sorgt er für richtiges Wecken der Mannschaft.

§ 12. **Der Kammerunteroffizier.**

Der Kammerunteroffizier besorgt das Ausrüstungs- und Bekleidungswesen der Kompagnie.

Er empfängt die der Kompagnie gebührende Bekleidung, besorgt die Verausgabung derselben nach Befehl des Chefs und führt über beides Buch, nämlich

a) das Kammerbuch, den Bestand an Bekleidungsstücken enthaltend;

b) den Kleinmontierungskonto für die Unteroffiziere und Kapitulanten; außerdem die noch sonst vorgeschriebenen Listen, Nachweisungen und Berechnungen.

Der Kammerunteroffizier verwaltet die Montierungskammer nach den Bestimmungen des Kompagnie-Chefs und ist demselben für jede Entwendung und anderen Schaden, der durch Versäumnis entsteht, verantwortlich. Den Schlüssel zur Montierungskammer darf er nie in andere Hände geben, noch irgend jemand, ohne daß er selbst zugegen wäre, in der Montierungskammer ververweilen lassen.

Er muß bemüht sein, durch zweckmäßige Aufbewahrung die Erhaltung der Sachen zu befördern und die Ausgabe an die Korporalschaften möglichst zu erleichtern. Die Verausgabung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen besorgt er selbst und nimmt die auf die Kammer zurückzugebenden Stücke in Empfang, wobei dieselben, völlig gereinigt und in gutem Zustande, sogleich wieder in der gehörigen Ordnung auf die angewiesenen Plätze gebracht werden müssen.

Die Kompagniehandwerker unterstehen der besonderen Aufsicht des Kammerunteroffiziers; er kontrolliert deren Arbeiten.

Schadhaft gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden ihm von dem Korporalschaftsführer vorgezeigt und er bewirkt deren Ausbesserung, bezw. — nach erholter Genehmigung des Kompagnie-Chefs — deren Ersatz.

Der Kammerunteroffizier ist in der Regel vom Garnisonswachdienst und den kleineren Übungen befreit.

§ 13. Der Fourier.

Der Fourier besorgt alle Unterkunftsangelegenheiten und die Naturalverpflegung für die Kompagnie sowohl in der Garnison als auch auf Märschen, bei Ortsunterkunft u. s. w.

In der Garnison übernimmt der Fourier — wenn die Kompagnie nicht kaserniert — die Naturalquartiere vom Magistrat, prüft ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit oder macht die von der Kompagnie zu mietenden Quartiere ausfindig; er hält sich stets eine Übersicht (Quartierliste), wie die Kompagnie disloziert ist, und insbesondere, wer im Natural- oder selbstgemieteten Quartiere wohnt.

Ist die Kompagnie kaserniert, so ist der militärische Kasernvorsteher (ein Offizier des Truppenteils) in Quartierangelegenheiten der nächste Vorgesetzte des Fouriers. Der Fourier empfängt das Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, das Bettstroh, die Bettwäsche, die Handtücher und die Gerätschaften der Stuben vom Kaserninspektor oder vom militärischen Kasernvorsteher und verwaltet die empfangenen Gegenstände. In diesen Angelegenheiten wendet er sich an den militärischen Kasernvorsteher. Ist z. B. ein Ersatz an Einrichtungsgegenständen nötig, so wird das Gewünschte auf einen Zettel geschrieben und dieser dem militärischen Kasernvorsteher zur Begutachtung und Unterschrift vorgelegt, worauf der Empfang vom Kaserninspektor bethätigt wird.

Auf Märschen sagt er nach Empfangnahme der Billeten die Quartiere an und überzeugt sich von der vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben. (Anforderungen an die Quartiere s. Abschn. XII Kap. 5 § 2.)

Die Quartierzettel sind korporalschaftsweise zu ordnen, die Quartierlisten in der beim Truppenteil üblichen Weise anzulegen. Der Fourier geht der Kompagnie, soferne deren Anmarschstraße feststeht, auf 1—2 Kilometer entgegen, macht dem Kompagniechef über die vorbereitete Einquartierung Meldung und verteilt alsdann noch während des Marsches die Zettel (Einrichtung der Quartiere s. Abschn. XXII Kap. 6 § 2.)

Berechnung, Empfang und Austeilung des Brotes, sowie der Naturalgebühren überhaupt gehört in den Dienstkreis des Fouriers. Beim Empfang der Lebensmittel überzeugt er sich sowohl von dem Gewicht bezw. der Zahl als der Beschaffenheit; findet er begründete Ausstellungen, so trägt er diese der abgebenden Behörde oder Person vor; erfolgt keine Abhilfe, so macht er, bevor er die Lebensmittel weiter verteilt, dem Kompagnie-Chef Meldung darüber.

Bei der Verteilung muß der Fourier mit der vollkommensten Unparteilichkeit verfahren und nicht den mindesten persönlichen Vorteil zu ziehen suchen.

§ 14. Der Gewehrunteroffizier.

Der Gewehr- (Schieß-) Unteroffizier beaufsichtigt die Instandhaltung der Waffen und sorgt nach Vorzeigung bei dem Waffenoffizier (der Waffeninstandsetzungs-Kommission) für rechtzeitige Überweisung der instandsetzungsbedürftigen an den Büchsenmacher.

Über alle bei der Kompagnie vorkommenden Instandsetzungen von Waffen führt der Gewehrunteroffizier Buch (s. XVIII. Abschnitt.)

Ferner empfängt der Gewehrunteroffizier die Munition, verrechnet sie, gibt sie aus, besorgt alle beim Scheibenschießen nötigen Vorkehrungen, sowie auch

die Instandhaltung der hierzu erforderlichen Geräte, verwaltet das aufgefundene Blei, die Hülsen, die Zielapparate, Zielmunition, führt die Schießbücher ꝛc. (s. XIX. Abschn.)

Der Gewehrunteroffizier ist in der Regel von der Führung einer Korporalschaft befreit.

§ 15. Der Stubenälteste.

Die Namen aller auf einer Stube einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen auf einer an der Innenseite der Stubenthüre befestigten Tafel verzeichnet sein, und zwar an oberster Stelle die Namen des vom Kompagnie-Chef ernannten Stubenältesten und seines Stellvertreters, welcher ebenfalls vom Kompagnie-Chef zu bezeichnen ist. Die Namen der übrigen Mannschaften folgen nach dem Alphabet.

Verläßt der Stubenälteste das Zimmer, so geht seine Funktion auf den Stellvertreter über.

Der Stubenälteste ist für die Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Kasern- und Zimmerordnung gegebenen Bestimmungen verantwortlich. Ihm müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stubenordnung Folge leisten. Er kommandiert täglich einen Mann zum Stubendienst (s. VII. Absch. 9. Kap. § 1).

Tritt ein Offizier ein, so meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist und gibt auf Befragen die abwesenden Leute und den Grund ihrer Entfernung an.

Der Stubenälteste hat darauf zu sehen, daß jeder seiner Kameraden zur befohlenen Zeit zu Hause ist. Bleibt ein Soldat über den Zapfenstreich oder die ihm auf Grund einer Urlaubskarte gestattete Zeit außerhalb der Kaserne, so meldet ihn der Stubenälteste dem Unteroffizier vom Tag. Desgleichen sind alle wichtigeren Vorkommnisse in der Stube, wie Diebstahl, Schlägereien, Exzesse, dem Unteroffizier vom Tag oder dem Feldwebel und bei solchen Fällen, welche ein sofortiges Einschreiten eines höheren Vorgesetzten dringend geboten erscheinen lassen, selbst dem Offizier vom Kaserntagesdienst vom Stubenältesten zu melden.

§ 16. Der Gefreite.

Der Gefreite ist nur dann Vorgesetzter der Gemeinen, wenn ihm eine die Vorgesetzteneigenschaft bedingende Funktion zukommt. Außer Dienst findet kein Rangunterschied statt.

Der Gefreite wird vom Kompagnie-Chef aus der Zahl der Gemeinen gewählt, dem Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Kommandeur ernannt.

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung der Korporalschaftsführer, versehen den Dienst fehlender Unteroffiziere und, soweit möglich, die Stelle der Quartierältesten. In diesem Falle sind sie für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Auch in manchen anderen dienstlichen Berührungen ist der Gefreite nächster Vorgesetzter des Gemeinen. Er hat das Kommando über kleine Wachen, führt bei größeren die Posten auf, ist bei Ausbildung der Rekruten thätig ꝛc. In der Regel kommandiert jede Kompagnie einen Gefreiten zum Dienst vom Tag, der seine Dienstesverrichtungen vom Feldwebel angewiesen erhält, im allgemeinen den Unteroffizier vom Tag unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Die Enthebung des Gefreiten von der Charge kann nicht nur als Straffolge, sondern auch aus dienstlichen Rücksichten durch den Regiments-Kommandeur verfügt werden. Es kann sohin die Enthebung ohne Urteilsspruch oder vorhergehende Strafe stattfinden, sobald der Betreffende sich moralisch oder dienstlich nicht mehr zum Gefreiten befähigt.

IX. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Offiziere des aktiven Dienststandes.

§ 1. Allgemeines über die Offiziere.

(Allgemeine Dienstvorschriften, Felddienstordnung und Kabinetsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte.)

Der Offizier ist Lehrer und Führer des Soldaten auf allen Gebieten der Ausbildung. Dies bedingt für ihn sowohl Überlegenheit an Kenntnissen und Erfahrungen, wie Stärke des Charakters. Ohne Scheu vor Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch den außergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen, um seinen Auftrag zu erfüllen, selbst ohne Befehle für Einzelheiten abzuwarten.

Diese verantwortungsvollen Aufgaben des Offiziers erheischen eine besondere Fürsorge für eine gründliche Ausbildung in seinem Berufe.

Zunächst kommt hier die Fortentwickelung derjenigen körperlichen Fähigkeiten in Betracht, welche die Vorbedingungen für die Kriegstüchtigkeit des Offiziers sind. Der Offizier soll sich nicht verweichlichen und verzärteln, sondern seinen Körper durch eine zweckmäßige Lebensweise gesund erhalten, durch fortgesetzte Übungen kräftigen und abhärten, damit er im stande ist, die Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges zu ertragen und hierin der Mannschaft ein leuchtendes, aufmunterndes Beispiel zu geben. Er muß durch Turnübungen sich die Gewandtheit bewahren, die im Felde vorkommenden Bewegungshindernisse mit den Mannschaften und an deren Spitze zu überwinden; er muß sich durch Fecht- und Schießübungen eine möglichst große Sicherheit im Gebrauche der Waffen aneignen, und zwar sowohl zum Zwecke der Selbstverteidigung, als auch, um als Lehrer der ihm unterstellten Mannschaft mit Erfolg thätig sein zu können. Auch eine gewisse Fertigkeit im Reiten muß sich jeder Offizier, wenn sich nur irgendwie Gelegenheit dazu bietet, zu erwerben suchen.

Die Stellung des Offiziers erfordert weiterhin neben einer gediegenen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ein gewisses Maß militärwissenschaftlicher Kenntnisse; er muß nicht nur alle dienstlichen Vorschriften und Reglements, namentlich das Reglement über das Exerzieren, die Felddienstordnung, die Schießvorschrift genau kennen und vollkommen beherrschen; er muß nicht nur mit der inneren Einrichtung der Armee, dem militärischen Schriftverkehr, dem ganzen Dienstbetrieb im Heere, sondern auch mit den Grundzügen der Taktik (der Lehre von der Verwendung der Truppen), mit den wichtigeren Kapiteln der Waffenlehre (Kenntnis der Infanterie- und Artilleriewaffen, ihre Wirkungsweise und Gebrauch), mit der Lehre der Feldbefestigung, den allgemeinen Einrichtungen von Festungen, den Eigentümlichkeiten des Festungskrieges, mit der Lehre vom Gelände und dessen Darstellung (Kartenzeichnen und Kartenlesen) vertraut sein.

Diese theoretischen Kenntnisse bilden die Grundlage für die besonders wichtigen praktischen Fertigkeiten des Offiziers, welche ihn befähigen, die ihm unterstellte Abteilung nicht nur in allen Zweigen des Dienstes mit Erfolg auszubilden, sondern sie auch in allen Lagen zweckentsprechend zu führen; der Subalternoffizier muß sich eine große Gewandtheit im Exerzieren, in dem Kommandieren einer Abteilung in geschlossener wie in geöffneter Ordnung, in der Leitung des Feuers, in der Durchführung eines Gefechtes mit den verschiedensten Zwecken, unter den verschiedensten Umständen, in der Verwertung

des Geländes aneignen; er muß seine Obliegenheiten auf Märschen, bei Ortsunterkunft, in Biwaks, in der Führung der Spitze und des Vortrupps, einer Feldwache u. s. w. praktisch wohl zu erfüllen im stande sein. Zur Ausbildung auf letzterem Gebiet dienen vorzugsweise die Felddienstübungen in zwei Parteien, bei denen dem Offizier eine besondere Aufgabe gestellt wird. Sie vervollkommnen ihn in der Beherrschung der Truppe, schärfen sein taktisches Verständnis und geben ihm Gelegenheit zu selbständigen Entschlüssen und Ausführungen.

Zur Fortbildung auf theoretischem Gebiet dienen Kriegsspiel, Vorträge, Winterarbeiten und Übungsreisen.

Das Kriegsspiel, bei welchem eine Kriegshandlung zweier Parteien auf einem Plane mit Hilfe der die Truppen darstellenden Steine durchgeführt wird, gewährt bei geschickter Leitung eine Fülle von Anregung für das Studium der Vorschriften, taktischen Grundsätze und Erfahrungen und bietet gleichzeitig Gelegenheit, schnelle Entschlüsse zu fassen.

Vorträge in versammelten Offizierkorps und militärischen Gesellschaften dienen ebenfalls zur Anregung und Belehrung, sei es, daß sie kriegerische Ereignisse oder überhaupt militärische Fragen beleuchten, sei es, daß sie zum Verständnis von Vorschriften u. s. w. gehalten werden.

Dieselben Zwecke verfolgen die von den Offizieren des Friedensstandes zu fertigenden Winterarbeiten, deren Aufgaben dem militärwissenschaftlichen oder praktischen Gebiet zu entnehmen sind.

Die Übungsreisen (Infanterie-Übungsreisen), sowie die von den Kommandeuren mit ihren Offizieren auszuführenden Übungsritte oder Besprechungen im Gelände bezwecken, den Gesichtskreis der Offiziere zu erweitern und sie für den Dienst in den höheren Stäben, sowie für höhere Führerstellen vorzubereiten und zugleich Findigkeit im Gelände und Kartenlesen zu fördern.

Die alljährlich bei den Armeekorps stattfindenden Generalstabs-Übungsreisen sind vorzugsweise für die Ausbildung in größeren Verhältnissen des Krieges bestimmt.

Die Kürze der einjährigen Dienstzeit und der wenigen späteren Dienstleistungen steht einer gründlichen Schulung der Offiziere des Beurlaubtenstandes entgegen. Um so notwendiger erscheint es, daß bei jeder Dienstleistung das Kriegsmäßige ihrer Ausbildung betont werde. Die eigene Haltung vor der Truppe, Aufrechthaltung der Mannszucht, Kenntnis im Gebrauch der Waffe, Felddienst-Übungen und Schießen sind deshalb bei ihnen in erster Linie zu berücksichtigen.

Doch nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind Erfordernisse für einen guten Offizier, sondern vor allem müssen moralische Eigenschaften ihm die Überlegenheit über die Untergebenen gewähren. Dazu gehört, daß der Offizier die allgemeinen militärischen Berufspflichten (s. V. Abschnitt) im vollsten Umfange mit der größten Gewissenhaftigkeit erfüllt; außerdem aber werden von ihm umfassendere Ansichten seines Standes und höhere Begriffe der Ehre und des kriegerischen Ruhmes erwartet. Im Bewußtsein der Erhabenheit seines Berufes hat der Offizierstand ganz besonders die Ehre als das unverletzliche Gut des ganzen Standes wie des Einzelnen heilig zu halten und dies höchste Kleinod stets rein und fleckenlos zu bewahren, hierzu einerseits alles zu thun, was die Gebote der Ehre verlangen, und alles zu unterlassen, was einem feinen, richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider ist, andrerseits aber jedem Angriff auf die eigene Ehre oder die des Standes mit Entschlossenheit entgegenzutreten und sich für jede Beleidigung und für jede Bemängelung der Ehre die entsprechende Genugthuung zu verschaffen.

Die Ehre selbst muß die Quelle aller übrigen für einen Offizier erforderlichen Tugenden sein. Denn „wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit und strenge Verschwiegenheit wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten und unbedeutendsten Pflichten nicht

bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist."

Der Offizier muß sein Betragen stets so einrichten, daß er, jedem begründeten Tadel entgehend, die Liebe seiner Vorgesetzten, die Freundschaft seiner Kameraden, die Ehrerbietung und Zuneigung seiner Untergebenen und die Hochachtung seiner Mitbürger aus allen Ständen verdient. Er soll sich also darstellen als ein Mann von unbefleckten Sitten, wahrer und richtiger Ehrbegierde, gebildeten Umgangsformen, ritterlichem, edlem Charakter, überlegter Vorsicht und unerschütterlicher Standhaftigkeit; er soll sich auszeichnen durch Geistesgegenwart, schnellen Blick, Pünktlichkeit, Ordnung im Dienst und anständiges Betragen überhaupt. Unordnungen setzen den Offizier herab; Untugenden erniedrigen und Laster entehren ihn.

„Von allen Handlungen, welche dem Ruf des einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könne, von hazardmäßigem Börsenspiele, von der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten."

Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden, er darf mit der Einsetzung desselben nicht voreilig sein, auch sich nicht angewöhnen, viele seiner Äußerungen mit demselben zu beteuern, vor allem aber niemals damit etwas verbürgen, wovon er nicht auf das gründlichste überzeugt ist.

Alle Angehörigen des Offizierstandes müssen von jenem Korpsgeiste beseelt sein, demgemäß alle Standesgenossen sich als Kameraden betrachten, sich gegenseitig höflich und achtungsvoll entgegenkommen, dagegen alle niedrigen und anstößigen Ausdrücke, alle unnützen Händel und unwürdigen Zänkereien vermeiden, auch im Scherz alles, was einer Verachtung oder Verspottung eines Kameraden gleichen könnte, unterlassen; sie müssen sich in dem Bestreben vereinigen, die Ehre des Standes rein zu erhalten, kein Mitglied zu dulden, welches die Ehre eines anderen Kameraden freventlich antastet oder welches seine eigene Ehre nicht zu wahren weiß.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen mit dem Eintritt in den Offizierstand Anteil an dessen allgemeiner Standesehre; damit ist ihnen aber auch die Verpflichtung auferlegt, allen Pflichten und Anforderungen des Offizierstandes zu jeder Zeit, bei jeder Handlung und Unterlassung gerecht zu werden und auf Wahrung ihrer eigenen wie der gemeinsamen Ehre stets, also auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen bedacht zu sein.

Im Verhältnis der Untergebenen zum Vorgesetzten müssen neben der dienstlichen Pflicht des Gehorsams die kameradschaftlichen Rücksichten insofern beobachtet werden, als der untergebene Offizier dem Vorgesetzten durch freiwilliges, verständnisvolles Entgegenkommen seine verantwortliche Stellung im gemeinsamen dienstlichen Interesse erleichtern soll. Wer aus Bequemlichkeit oder anderen Beweggründen dieses Entgegenkommen unterläßt und in seinem Handeln stets den Druck der dienstlichen Autorität abwartet, oder sich gleichgültig der Notwendigkeit dienstlicher Korrektur oder einer Rüge aussetzt, hat die Pflichten seiner bevorzugten Stellung noch nicht erfaßt und ist nicht von dem richtigen Ehrgefühl beseelt. Es erstreckt sich die Forderung des Entgegenkommens gegen Vorgesetzte nicht bloß auf Diensthandlungen, sondern auch auf die Beobachtung der Dienstformen im gesamten persönlichen und dienstlichen Verkehr; der Offizier muß daher jede Gelegenheit suchen, mit diesen Dienstformen sich vertraut zu machen. Auch bei geselligen Zusammenkünften sind die Rücksichten gegen den Vorgesetzten nicht außer acht zu lassen; man legt erst ab, wenn derselbe es gethan, setzt sich nicht, ohne daß dieser das Zeichen dazu gegeben, steht

nicht eher von der Tafel auf, steckt sich nicht eher eine Zigare an zc. Tritt ein Offizier an einen sitzenden Offizier heran, so geziemt es sich, daß dieser sich erhebt.

Erachtet sich ein Offizier durch dienstliche Handlungen eines Vorgesetzten persönlich oder in seinem Standesbewußtsein, in seinen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt, so steht ihm das Recht der Beschwerde zu (s. VII. Abschn. 7. Kapitel § 2). Grund zur Beschwerde würde namentlich gegeben sein, wo Absichtlichkeit der Verletzung seitens des Vorgesetzten erkennbar ist. Glaubt ein Offizier, daß ihn ein Vorgesetzter bei einem unbedeutenden Falle mit Unrecht getadelt hat (z. B. beim Exerzieren), so ist es statthaft, durch den ältesten Mituntergebenen ihm das nach dem Dienst vorstellen zu lassen.

Wenn ein Offizier mit anderen Offizieren zusammentrifft, denen er dem Namen nach nicht bekannt ist, so soll er sich denselben durch Nennung seines Namens vorstellen.

Die jüngeren Offiziere sollen den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachkommen, alle Erläuterungen und Erklärungen dieser mit Dank annehmen und die älteren und erfahreneren selbst um Rat und Belehrung bitten; die Pflicht der älteren Offiziere dagegen ist es, ihre jüngeren Kameraden zu sich heranzuziehen und über alles, was diese nicht wissen, mit Höflichkeit und Leutseligkeit zu belehren.

Wenn auch unter Offizieren der Ton einer guten Kameradschaft und einer hochachtungsvollen Freundschaft herrschen soll, so darf andrerseits eine enge, bis zur Brüderschaft gehende, die dienstlichen Formen beiseite lassende Vertraulichkeit zwischen Offizieren in Dienstangelegenheiten, in Gegenwart von höheren Offizieren und vor allem unter den Waffen niemals stattfinden, indem hieraus sehr leicht unangenehme, der Unterordnung und Mannszucht gefährliche Folgen hervorgehen können.

Das Auftreten des Offiziers muß stets ein männliches und würdevolles sein, und am wenigsten an öffentlichen Orten darf er aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Er soll stets mit nachahmungswürdiger Reinlichkeit und gefälliger Nettigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften gekleidet erscheinen, aber sich jeder weibischen Putzsucht enthalten. Außerhalb seines Quartiers zeige er sich nie anders als im völligen Uniformanzuge mit Waffen- oder Überrock und mit dem umgehängten Säbel. Seine Haltung, sein Gang, alle seine Bewegungen seien anständig und militärisch stramm, fern von aller Lässigkeit und Bequemlichkeit; namentlich unter den Waffen, bei den Exerzierübungen und bei Paraden muß er sich einer vorzüglichen Haltung und eines mustergültigen Marsches befleißigen.

Als allgemeiner Vorgesetzter ist der Offizier befugt und verpflichtet, alles, was er Dienstwidriges, Unmilitärisches oder gegen den Anstand und gute Sitte Anstößiges bei Untergebenen, seien diese von der eigenen oder fremden Abteilung oder Waffengattung, bemerkt, abzustellen, zu rügen und behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen oder bei gröberen Vergehen und bei Verbrechen die Thäter zur Haft bringen zu lassen oder selbst zu verhaften.

Gegenüber den ihm direkt Unterstellten ist der Offizier verpflichtet, sie zu tüchtigen Soldaten zu erziehen, über alle ihre Obliegenheiten zu belehren, in allen Zweigen des Dienstes auszubilden, ihr Verhalten in und außer dem Dienst streng zu überwachen, auf ihre vorschriftsmäßige Bekleidung zu sehen, für ihre Verpflegung und Unterbringung, für ihre Gesundheit zu sorgen, sie zur gewissenhaften Pflichterfüllung anzuhalten, ihr Ehrgefühl zu wecken und zu fördern, die Säumigen anzuspornen, die Nachlässigen und Fehlenden zu beahnden oder ihre Beahndung zu erwirken.

Der Offizier soll sich bei seinen Untergebenen vor allem Ehrfurcht, Gehorsam und Zuneigung verschaffen, und diese wird er sich am sichersten erhalten, wenn er Ernst mit Leutseligkeit verbindet und jedem Mann Gerechtigkeit widerfahren läßt. So verderblich es ist, wenn ein Offizier sich gegen seine Unter-

gebenen zu weit herabläßt oder auf eine unanständige Art mit ihnen scherzt, ebenso schädlich ist es, wenn er sie immer mit finsterem Gesichte ansieht und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert. Niemals aber darf sich ein Offizier gegen einen Soldaten oder Unteroffizier unanständige Ausdrücke, Schimpfreden oder andere Beleidigungen oder gar thätliche Mißhandlungen erlauben. Die Mannszucht muß immer mit Schonung des Ehrgefühls des Untergebenen gehandhabt werden. Der Offizier darf seine Befugnisse nicht überschreiten und eine Gewalt auf Untergebene ausüben wollen, die ihm nicht zukommt; er soll niemand im Genuß seiner Rechte oder im erlaubten Vergnügen stören oder durch übel angebrachte Autorität beeinträchtigen.

Mit den Unteroffizieren müssen die Offiziere besonders vorsichtig umgehen, denselben so selten, als es sein kann, in Gegenwart der Gemeinen Verweise erteilen, vielmehr überall ihr Ansehen aufrecht erhalten, übrigens aber ihnen einen wohl abgemessenen Ernst zeigen und sie streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Mißhandlung Untergebener und Mißbrauch der Dienstgewalt sind nicht nur gesetzlich strafbar, sondern auch geradezu als der Ehre des Offizierstandes zuwiderlaufend zu bezeichnen, wenn sie mit Überlegung und roher Gewaltthätigkeit ausgeführt werden.

Bei den Übungen jeder Art muß neben der durch dieselben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung und Kräftigung auf die Erhaltung der Gesundheit alle mögliche Rücksicht genommen werden. Zugleich ist aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht Verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung gelangt, daß guter Wille und Liebe zum Dienst stets rege bleiben, und daß jeder Einzelne die peinlichste Erfüllung seiner Obliegenheiten unausgesetzt als Ehrensache betrachtet, daß die größte Strammheit, die strengste taktische Ordnung, Gehorsam und Mannszucht in der unterstellten Abteilung herrscht, und daß zugleich jeder selbständig mit Sicherheit aufzutreten vermag, wo die Umstände eine selbständige Handlungsweise erheischen.

Im Felde soll und muß der Offizier das Beispiel der Beschränkung, ja der gänzlichen Entbehrung gewohnter Bedürfnisse zuerst geben, alsdann kann er mit Recht Gleiches von seinen Soldaten fordern. Seine erste Sorge gehört immer den Soldaten; daher ist es unpassend und von schlimmen Folgen, wenn er im Überflusse schwelgt, während jene darben. Ebenso muß der Offizier in der Ausdauer bei allen Anstrengungen, im Zutrauen zu der Kraft des eigenen Kriegsheeres und zum Feldherrn dem Soldaten Muster und Beispiel zur Nacheiferung sein. Er muß sich selbst ein durch höhere Bildung und Lebensweisheit erstarktes Gemüt zu schaffen wissen, fähig, alles, auch das Unangenehmste und Härteste standhaft zu ertragen. Dann wird er niemals über ermüdende Märsche, über Mangel an Lebensmitteln, über Entfernung von dem Vaterlande und über andere dergleichen Verhältnisse Klagen hören lassen; er wird dann fähig sein, auch bei seinen Soldaten eine ähnliche gefaßte Stimmung zu erregen und zu erhalten. Die Vergehen des Nachzügelns, des Plünderns und Stehlens, des mutwilligen Zerstörens fremden Eigentums wird er mit allen Mitteln hintanzuhalten suchen und auf strenge Disziplin hinwirken.

Im Gefecht bietet sich dem Offizier die günstigste Gelegenheit, sich zu bewähren. Ohne Scheu vor Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch in den außergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen, um seinen Auftrag zu erfüllen, selbst ohne Befehle für Einzelheiten abzuwarten. Die persönliche Haltung des Offiziers ist dabei für die Truppe von bestimmendem Einfluß, denn der Untergebene folgt dem Eindruck, welchen Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front hervorbringen. Es genügt nicht, daß man befiehlt, auch nicht, daß man das Rechte dabei im Auge hat; vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen großen Einfluß auf den Untergebenen. Haltung und Beispiel reißen die Truppen zu Thaten fort, welche den Erfolg verbürgen.

An den Offizieren ist es daher auch, in den ersten Reihen zu kämpfen, sich durch Mut und Tapferkeit, Ehrgefühl und Pflichttreue bis in den Tod auszuzeichnen.

Was den außerdienstlichen Verkehr anlangt, darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers niemals in Mangel an Achtung oder in Überhebung gegen andere Stände ausarten. Er benehme sich gegen jedermann anständig und höflich, zeige sich in allen seinen Handlungen offen, in seiner Lebensart gebildet und in seinen Gesprächen bescheiden, umsichtig und mit einer gewissen Zurückhaltung; er unterstütze nach Kräften Bedürftige, eile den in Not und Gefahr Befindlichen zu Hilfe, stehe den Schwachen und Schutzlosen bei und sei ritterlich gegen die Frauen. Im allgemeinen muß der Offizier bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und wo er jederzeit unbedenklich in Uniform erscheinen kann.

Wird ihm in guter Gesellschaft eine Beleidigung zugefügt, so hat er die Möglichkeit zur standesgemäßen Sühne; begegnet ihm Ähnliches in einer von ihm freiwillig aufgesuchten Gesellschaft, deren zweifelhafte Zusammensetzung ihm bekannt ist, so hat er sich selbst der Möglichkeit beraubt, die Folgen von sich abzuwenden; er wird auch bei voller persönlicher Schuldlosigkeit an einem ehrverletzenden Konflikt dadurch schuldig, daß er die Gelegenheit hierzu freiwillig geboten hat.

Wenn einerseits der Offizier bestrebt sein muß, jeden Anlaß zu Konflikten, die sein Standesgefühl verletzen und der Offiziersehre Schaden bringen können, zu vermeiden, insbesondere, soweit dies von persönlichen, moralischen oder sozialen Eigenschaften und der Beherrschung leidenschaftlicher Gemütserregungen abhängt, so darf andrerseits ein solches Ausweichen nicht auf Kosten der männlichen und ritterlichen Gesinnung geschehen, die der Offizier jederzeit bethätigen muß.

Tritt ein Konflikt an den Offizier heran, dem er ohne Preisgebung des männlichen Selbstgefühls oder der Achtung Dritter nicht mehr ausweichen oder vorbeugen kann, so muß er ohne Rücksicht auf anderweite persönliche Interessen mit Ruhe und Festigkeit in denselben eintreten und die vollständige und standesgemäße Erledigung desselben durchführen.

Es ist Grundsatz bei einem ernsten Konflikte, sofort jeden mündlichen und schriftlichen Verkehr abzubrechen.

Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet unter Unterlassung aller weiteren Schritte ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu erstatten.

Gleiche Verpflichtung obliegt einem Offizier, der mit einem, den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel gerät, der nicht alsbald auf gütlichem Wege einen standesgemäßen Austrag findet. Näheres hierüber siehe Allerh. Verordnung vom 1. Januar 1897 Abschn. XIV. Kap. 5 § 6.

§ 2. **Der Kompagnie-Chef und die Kompagnie-Offiziere.**

(Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse I.)

Der Kompagnie-Chef ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung, die Disziplin und innere Ordnung seiner Kompagnie verantwortlich. Er wird in der Wahl der Mittel hierzu so wenig beschränkt, als es nur immer die vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestattet.

Sein Dienst umfaßt hauptsächlich die Erziehung und Ausbildung des einzelnen Mannes, die Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere, Einwirkung auf die Offizier-Aspiranten und Einjährig-Freiwilligen und deren Unterweisung, die Ausbildung der Kompagnie in allen Dienstzweigen; er setzt den Dienst an und

überwacht denselben; er handhabt die Disziplinargewalt und führt die Kompagnie. Dann liegt ihm die Verwaltung der der Kompagnie überwiesenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie Gelder ob.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die hierzu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.

Die Kompagnie-Unteroffiziere verrichten ihren Dienst auf Befehl und im Auftrag des Kompagnie-Chefs nach den bestehenden Dienstvorschriften, mit denen sie völlig vertraut sein müssen; sie haben keine Disziplinarstrafgewalt und müssen daher dem Kompagnie-Chef über alle Unregelmäßigkeiten, Verstöße gegen die Disziplin u. s. w. Meldung erstatten.

Die Kompagnie-Offiziere müssen als Organe des Kompagnie-Chefs bei der Ausbildung der Mannschaften in den verschiedenen Dienstzweigen, wie beim Detail- und Zugexerzieren, Turnen, Bajonettfechten, Schießen, bei Felddienstübungen bestrebt sein, im Sinne des Kompagnie-Chefs zu verfahren.

Sie sind die Hauptgehilfen des Kompagnie-Chefs bei der Erhaltung der inneren Ordnung; sie müssen alle Details der Kompagnie ꝛc., sowie jeden einzelnen Mann kennen lernen und in pünktlichster Befolgung der gegebenen Befehle, in angestrengtem Diensteifer und gewissenhafter Pflichterfüllung des guten Beispiels wegen wetteifern.

Jedem Kompagnie-Offizier ist die spezielle Kontrolle über die Mannschaft seines Zuges (Inspektion) in Bezug auf den inneren Dienst, Reinlichkeit des Körpers, Behandlung der Waffen, Bekleidung und Ausrüstung, der Ordnung im Haushalt u. s. w. übertragen.

Bei dem Exerzieren der Rekruten durch die Unteroffizire muß stets ein Offizier zugegen sein, der dafür verantwortlich ist, daß die Rekruten nach Vorschrift unterrichtet, mit Schonung behandelt werden, und die Unteroffiziere sich keine Mißhandlungen erlauben.

Der theoretische Unterricht, welcher ein wirksames Mittel für die Offiziere bildet, die Mannschaften kennen zu lernen und ihr Vertrauen zu gewinnen, soll dem Bildungsgrade der Mannschaft angepaßt und weniger eine Beschwerung des Gedächtnisses als vielmehr die Erziehung und Belehrung des Soldaten und seine Befähigung im praktischen Dienste im Auge haben.

Die Kompagnie-Chefs müssen bei der ihnen obliegenden Ausbildung ihrer Kompagnien die bei denselben eingeteilten Offiziere zur Pünktlichkeit im Dienst anhalten, ihnen keine Versäumnis oder Abweichung von irgend einer Vorschrift nachsehen und sie so beschäftigen, daß sie, lehrend sich selbst vervollkommnen. Ebenso müssen die Unteroffiziere in allen Zweigen des Dienstes zu brauchbaren Lehrern und Abrichtern ausgebildet werden.

Ein Kompagnie-Chef wird auf kurze Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie ꝛc., erst auf längere Dauer und bei stattfindender Vakanz durch den ältesten Premierlieutenant des Regiments vertreten.

§ 3. **Der Offizier vom Kaserntagesdienst.**

Zur Aufrechthaltung der Ordnung wird für jede Kaserne täglich ein Lieutenant als Offizier vom Kaserntagesdienst bestimmt. Derselbe ist für die polizeiliche Ordnung in der Kaserne verantwortlich.

Die Kasernwache steht unter dem unmittelbaren Befehl des Offiziers vom Kaserntagesdienst, wird oft und zu unbestimmten Zeiten von ihm revidiert und meldet nur an ihn.

Von allem, was sich in der Kaserne ereignet, erhält der Kasernoffizier durch die Unteroffiziere vom Tag Anzeige, er trifft die nötigen Anordnungen und meldet erforderlichen Falles weiter an den Bataillons- oder Regiments-Kommandeur.

Er übt auch die Kontrolle über den „Unteroffizier der Arrestantenaufsicht“, welcher ihm alle einschlägigen Vorkommnisse, insbesondere auch Erkrankungen von Arrestanten meldet.

Der Offizier vom Kaserntagesdienst meldet sich vor Antritt seines Dienstes bei dem Bataillons- resp. Regiments-Kommandeur und darf alsdann während der 24stündigen Dauer desselben die Kaserne nicht verlassen. Demselben wird zu seinem Aufenthalt ein entsprechend eingerichtetes Zimmer angewiesen.

Wenn das Bataillon bezw. das Regiment zum Exerzieren ausrückt, tritt der Kasernoffizier mit ein.

Besucht ein Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter die Kaserne, so meldet sich der Offizier vom Kaserndienst bei demselben und begleitet ihn; er erhält deshalb von dem Unteroffizier der Kasernwache sofort Meldung über den Eintritt des Stabsoffiziers 2c.

Besichtigung der Kaserne durch Offiziere oder Beamte fremder Armeen ist ohne höhere Genehmigung verboten.

Im übrigen ist die von dem Regiments-Kommandeur etwa erlassene besondere Instruktion für den Offizier vom Kaserntagesdienst zu beachten.

§ 4. **Militärischer Kasernvorsteher.**

Bei jedem Truppenteil ist ein Offizier zum militärischen Kasernvorsteher ernannt.

Derselbe vermittelt im Namen des Truppenteils die Dienstgeschäfte mit der Garnisonsverwaltung, tritt mit ihr über die Einzelheiten der Geschäfte ins Einvernehmen und setzt sie von Anforderungen sowie Beschwerden des Truppenteils in Kenntnis.

Er übergibt alles von der Garnisonsverwaltung Übernommene unter Zuziehung der Fouriere an die Kompagnien gegen Haftscheine. Er läßt die Materialien für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung auf Grund der von ihm geprüften Quittungen durch die von ihm beauftragten Fouriere empfangen und an die einzelnen Kompagnien unter Kontrolle ihrer Vorgesetzten verteilen. In gleicher Weise wird beim Austausch der Handtücher und unbrauchbaren Stubengerätschaften verfahren.

§ 5. **Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.**

(Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 1883.)

Junge Leute, welche auf Beförderung zum Offizier zu dienen beabsichtigen, haben sich bei dem Kommandeur desjenigen Regiments bezw. Jäger-Bataillons, bei dem sie einzutreten wünschen, zu melden. Ihre Annahme wird seitens des betreffenden Kommandeurs, welcher für den Ersatz des ihm unterstellten Offizierkorps verantwortlich ist, abgesehen von der körperlichen Tauglichkeit, von den vorhandenen freien Stellen und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse abhängig gemacht. Auch solche junge Leute, welche erst nach ihrem Diensteintritt die Absicht zu erkennen geben, auf Beförderung zu dienen, können von dem betreffenden Kommandeur in die Kategorie der Offizieraspiranten (Avantageure) aufgenommen werden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Abiturienten-Zeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums nicht besitzen, haben zum Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades die Portepeefähnrichs-Prüfung, und zwar diejenigen, welche schon mit der Absicht, auf Beförderung zu dienen, in die Armee eintreten, vor dem Eintritt in den Dienst, die übrigen während ihrer Dienstzeit vor der Oberstudien- und Examinationskommission abzulegen.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung, welche mit der Abiturienten-Prüfung des Kadetten-Korps vereint wird, umfaßt je nach den früher betriebenen Studien des Examinanden das Lehrprogramm eines humanistischen oder Realgymnasiums. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von der Beibringung von Zeugnissen, welche einen dem Prüfungs-Programm entsprechenden Bildungsgang nachweisen.

Frühestens nach fünfmonatlichem praktischem Dienst bei der Truppe darf den Offiziersaspiranten das von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur auszustellende Dienstzeugnis ausgefertigt werden, welches die Würdigkeit des Betreffenden zum Fortdienen mit Aussicht auf Beförderung feststellt und sich über seine körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften, über seine Führung und seinen Diensteifer, sowie über den Grad der von ihm erworbenen Dienstkenntnisse ausspricht.

Für diejenigen Offizieraspiranten, welche die Portepeesfähnrichs-Prüfung bestanden haben oder im Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses sind, und welche sich das Dienstzeugnis erworben haben, wird die Ausfertigung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich durch den Truppenteil bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten beantragt. Der betreffende Offizieraspirant muß mindestens 17 Jahre alt sein und darf das 23. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Auf Grund der an die Truppen gelangten Reifezeugnisse erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen der Vorschlag zum Portepeefähnrich (bei mangelnder Vakanz zum überzähligen Portepeefähnrich).

Die Ernennung zum Portepeefähnrich erfolgt durch Seine Majestät den König.

Portepeefähnriche, welche vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre mindestens sechs Monate in ihrer Charge patentiert sind, sich auf Kriegsschule befinden, sich gut geführt haben und als reif für die Prüfung erachtet werden, können bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zur Offiziersprüfung, welche die Militärwissenschaften in dem Umfange des Lehrprogramms der Kriegsschule umfaßt, angemeldet werden. Ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung ohne vorgängigen Besuch der Kriegsschule unterliegt strenger Würdigung.

Junge Männer, welche im Besitze eines Abiturienten-Zeugnisses sind und den mehrjährigen Besuch einer deutschen Universität, technischen Hochschule, Berg- oder Forstakademie nachzuweisen vermögen, bedürfen für das Reifezeugnis zum Portepeefähnrich zwar ebenfalls des vorgehend erwähnten Dienstzeugnisses; sie können aber ohne vorgängigen Besuch der Kriegsschule und ohne sechsmonatliche Dienstzeit als patentierter Portepeefähnrich zur Offiziersprüfung zugelassen und unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen eventuell sofort zum Sekondlieutenant vorgeschlagen werden.

Die in der Offiziersprüfung Bestandenen werden Seiner Majestät dem Könige zur Beförderung zu Sekondlieutenants bezw. überzähligen Sekondlieutenants vorgeschlagen, nachdem das Offizierscorps des betreffenden Truppenteils in einem eigenen Protokolle erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nötige praktische Dienstkenntnis besitzt.

Jene Portepeefähnriche, welche die Offiziersprüfung mit Allerhöchster Belobung bestehen, erhalten das Patent vor den übrigen Portepeefähnrichen, welche am gleichen Tage befördert werden. Sind dieselben in jeder Hinsicht vorzüglich qualifiziert, so kann ihr Patent bis zum Tage des Eintrittes in die Armee vordatiert werden.

Von den Kriegsschülern, welche die Offiziersprüfung nicht bestanden haben, werden jene bezeichnet, welche nach mindestens drei Monaten zu einer zweiten und letzten Prüfung zuzulassen sind. Die übrigen können von den Truppenteilen zu einem erneuten Besuch der Kriegsschule angemeldet werden. Bei

ungenügender Führung kann auch Kriegsschülern, welche die Offiziersprüfung bestanden haben, das Reifezeugnis zum Offizier noch bis zu sechs Monaten vorenthalten werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welchen Allerhöchsten Ortes die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand des Heeres erteilt wurde, haben sich zunächst, insofern sie ein Abiturientenzeugnis nicht besitzen, der Portepeefähnrichs-Prüfung zu unterziehen; sie können aber eventuell nach bestandener Portepeefähnrichsprüfung sofort und ohne Besuch einer Kriegsschule zur Offiziersprüfung zugelassen werden.

Vizefeldwebel der Reserve oder Landwehr, ebenso wie die übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Beförderung dienen wollen, haben sich, wenn sie kein Abiturientenzeugnis besitzen, ebenfalls der Portepeefähnrichs-Prüfung zu unterziehen und werden nach Erlangung des Reifezeugnisses für Beförderung zum Portepeefähnrich vorgeschlagen. Die Erteilung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich ist an eine bestimmte Truppendienstzeit nicht gebunden.

Die Zöglinge des kgl. Kadetten-Korps und der kgl. Pagerie werden nach bestandener Abiturientenprüfung sofort zu Portepeefähnrichen ernannt.

Auszeichnung vor dem Feind befreit von der Prüfung zum Portepeefähnrich, und fortgesetztes, ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von der zum Offizier. Doch muß stets vollständige moralische und dienstliche Reife als die Grundbedingung für den Eintritt in das Offizierscorps gefordert werden.

Die Zeug- und Feuerwerksoffiziere ergänzen sich aus dem Unteroffizierstande, werden nicht gewählt, aber von Sr. Majestät dem König ernannt, und zwar letztere nach Ablegung einer besonderen Prüfung.

§ 6. **Beförderung der Offiziere.**

(Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1883, Verordnungsblatt Nr. 35.)

Jedes Regiment, Jäger-Bataillon, der Generalstab, das Ingenieur-Corps, der Train, dann das Zeugdienst- und das Feuerwerkspersonal bilden einen in sich geschlossenen Avancementskörper, für welchen die Vorrückung innerhalb desselben nach Maßgabe der Rangliste zum Portepeefähnrich und zu den Offizierschargen bis zum Stabsoffizier einschließlich die Regel ist.

Qualifizierte Offiziere des Beurlaubtenstandes avancieren bis einschließlich zum Hauptmann oder Rittmeister gleichzeitig mit dem nach dem Dienstrange vorrückenden Hintermanne vom Friedensstande des Truppenteiles ꝛc.

Aufrücken in einen höheren Grad außer der Reihe tritt nur ausnahmsweise ein.

Bei erheblicher Ungleichheit im Avancement einzelner Truppenteile ist Ausgleich durch Versetzungen vorbehalten.

Bei Beförderung zum Oberstlieutenant und in höheren Chargen wird das Armee-Rangverhältnis zu Grunde gelegt.

X. Abschnitt.

Der militärische Schriftverkehr.*)

(Kr.=Min.=Erl. vom 8. Nov. 1875 Nr. 15437 Verordn.=Bl. Nr. 65.)

---

§ 1. Allgemeines.

Der militärische Schriftverkehr trägt den Eigentümlichkeiten des militärischen Standes insofern Rechnung, als dessen Gleichförmigkeit und Genauigkeit, die des Dienstes sowohl in der äußeren Form der Schriftstücke als auch in der Art der Abfassung und im Stile zum Ausdruck gebracht werden.

Das Papier soll gut, fest, zugeschnitten, rein und nicht zerknittert sein und ein Folioformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite haben. Berichte an Vorgesetzte sind auf ganzen Bogen weißen Papiers zu schreiben, während zu Schriftsachen an Gleichgestellte und Untergebene Konzeptpapier, und zwar auch in halben Bogen verwendet werden kann.

Die Tinte muß tief schwarz sein und darf nicht abfärben; zum Trocknen derselben bedient man sich des Löschpapiers. Streusand darf nicht gebraucht oder muß jedenfalls vor dem Absenden des Schriftstückes sorgfältig entfernt werden.

Schriftstücke in der Stärke von mehr als einem Bogen sind mit einem weißblauen Faden zusammenzuheften und die einzelnen Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

Die Zeilen sollen nicht schief, sondern gleich mit dem oberen Blattrande laufen und einen nicht zu engen und stets gleich großen Abstand voneinander haben. Die Anwendung eines Linienblattes ist daher empfehlenswert. Die Zeilen müssen senkrecht untereinander anfangen sowie bis zum rechten Rande durchgeschrieben sein.

Wo in einem Schreiben ein neuer Gegenstand berührt wird oder eine neue Gedankenfolge beginnt, bildet man der größeren Übersichtlichkeit halber einen Absatz und beginnt mit einer neuen Zeile.

Die Schrift der zweiten und der folgenden Seiten muß vom oberen Blattrande einen 5 cm (drei Finger) breiten Abstand haben, ebenso jede volle Seite (also auch die erste) einen gleich großen Abstand vom unteren Rand.

Auf derjenigen Seite, auf welche die Unterschrift kommt, soll mindestens eine Zeile des Textes noch stehen.

Die Schrift soll nicht zu klein und flüchtig, sondern leicht leserlich und möglichst schön sein.

Man muß vermeiden, sich zu verschreiben und dann zu radieren oder Worte auszulassen und diese dann über die Zeile zu schreiben. In Schriftstücken an Vorgesetzte dürfen keine durchstrichenen, unterstrichenen, eingeklammerten und überschriebenen Stellen vorkommen. Die Fertigung eines Entwurfes und dessen sorgfältige Reinschrift ist daher angezeigt.

Man bedient sich im allgemeinen der deutschen Buchstaben; nur die Eigennamen (Orts= und Familiennamen) werden mit lateinischen Buchstaben geschrieben, womit jedoch für Unterschriften eine einschränkende Bestimmung nicht gegeben ist. Die Unterschriften sind stets deutlich und leserlich zu schreiben.

Die Taufnamen werden vor die Familiennamen gesetzt.

*) Aufschluß über alle im Rahmen einer Kompagnie vorkommenden schriftlichen Arbeiten findet man in dem sehr empfehlenswerten Werke: „G. Voit, Militär=Geschäftskenntnis, umgearbeitet von E. v. Lilier, Premierlieutenant, Neuburg a. D., Grießmayer'sche Buchhandlung“.

Die Vor- und Zunamen sowie die Ortsnamen sind richtig, d. h. ohne vermeintliche Verbesserung der Rechtschreibung zu schreiben.

Zahlen werden gewöhnlich mit arabischen Ziffern bezeichnet: nur für Bezeichnung der Nummer eines Armeekorps und der Bataillone bedient man sich der römischen Ziffern.

In Schriftstücken an Vorgesetzte werden alle Worte ausgeschrieben; die sonst üblichen Abkürzungen sind: J.-Nr. = Joural-Nummer; pr. = praesentatum = vorgelegt oder in Einlauf gebracht; d. d. = de dato = von dem Datum; ds. Mts. = dieses Monats; l. J. = laufenden Jahres; br. m. = brevi manu oder v. k. H = von kurzer Hand; s. p. r. = sub petitione remissionis = mit der Bitte um Rücksendung; s. v. r. = sub voto remissionis = mit der Verpflichtung zur Rücksendung; U. u. R. = Urschriftlich unter Rückerbittung; G. W. (oder R.) = gegen Wiedervorlage (oder Rückgabe); qu. = quaestionirt = in Frage stehend; cfr. = conferatur = vergleiche; vid. = vide = siehe; excl. = exclusive = ausschließlich; incl. = inclusive = einschließlich; event. = eventualiter = eintretendenfalls; z. B. = zum Beispiel; k. = königlich; A. B. = Auf Befehl; J. V. = in Vertretung; gez. = gezeichnet, L. S. = loco sigilli = an Stelle des Siegels; etc. = et cetera = u. s. w.; vac. = vacant = frei, unbesetzt; M.-Qu. = Marsch-Quartier; O U. = Orts-Unterkunft; St.-Qu. = Stabs-Quartier; L. U. = Laut Unterschrift; J. A. = Im Auftrage; resp. = respective = beziehungsweise; p. = pagina = Seite; al. = alinea = Zeile; alleg. = allegiert — angeführt, erwähnt; ca. = circa = ungefähr; ex off. = ex officio = von Dienst wegen, amtswegen; km = Kilometer; m = Meter; cm = Centimeter; mm = Millimeter; ha = Hektar; a = Ar; kg = Kilogramm; g = Gramm; hl = Hektoliter; l = Liter; ℳ = Mark; ₰ = Pfennig.

Richtigkeit und Reinheit der Sprache, Einhaltung der grammatischen Regeln, guter Satzbau und logische Gedankenfolge sind die wesentlichen Erfordernisse eines guten Stiles. Jedes Schreiben muß klar und deutlich, dabei bündig und knapp, sachlich, einfach und schlicht, ohne jede Ausschmückung und Phrase abgefaßt sein; lange, schwerfällige Perioden und vielfach ineinander geschachtelte Sätze, Weitschweifigkeit und Wiederholung derselben oder gleichlautender Wörter sind zu vermeiden. Die Sprechweise muß in jeder Beziehung dem Dienst- und Unterordnungs-Verhältnis des Schreibenden Rechnung tragen.

Fremdwörter, die durch ebenso treffende deutsche Wörter ersetzt werden können, sind zu vermeiden, weßhalb auch die vorstehenden lateinischen Abkürzungen schon nahezu vollständig außer Gebrauch gekommen sind.

§ 2. **Schreiben an vorgesetzte Stellen und Behörden.**

Am Eingange jeden Dienstschreibens, und zwar in der linken oberen Ecke, 1 cm vom Blattrande steht die Journalnummer, rechts oben in der gleichen Höhe der Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausfertigung*). (Wird von dem Schreibenden kein Journal geführt, so bleibt selbstverständlich die Journalnummer weg und Ort und Zeit der Ausfertigung stehen alsdann in gleicher Höhe mit „Armeekorps“).

---

*) Von jedem Bataillon, Regiment, Bezirks-Kommando ꝛc. wird ein Geschäftsjournal geführt, in welchem alle bei der betreffenden Stelle ein- und von derselben auslaufenden Schriftstücke unter fortlaufenden Nummern mit Bezeichnung ihres Betreffes vorgetragen werden. Auf den einlaufenden Schriftstücken wird der geschehene Eintrag, der Einlaufsvermerk oder das „Präsentatum“ in der Weise gemacht, daß auf dieselben die empfangende Stelle, der Tag des Einlaufs und die betreffende Nummer des Geschäftsjournals bezeichnet werden, z. B. „praes. 2. Inf.-Regt. III. Bat. 14. I. 88. Nr. 106“.

Unmittelbar unter der Journalnummer ist die Stelle ꝛc., welche das Schreiben erläßt, sowie deren Einteilungsverhältnis bis hinauf zum höchsten Truppenverband (Armeekorps) ersichtlich zu machen.

Die Bezeichnung von Regimentern geschieht nach Nummer und Namen der Inhaber.

Dienstschreiben von Personen, welche weder eine Truppe kommandieren, noch einer Stelle oder Behörde selbständig vorstehen, erhalten unterhalb der Bezeichnung des Einteilungsverhältnisses noch die Beifügung von Charge ꝛc. und Namen des Schreibenden.

Die Überschrift von Dienstschreiben der Offiziere des Beurlaubtenstandes hat in erster Linie deren Kontrollverhältnis ersichtlich zu machen, während dem hierunter folgenden Namen und der Charge des betreffenden Offiziers auch der Truppenteil beizusetzen ist, welchem derselbe angehört.

Unter der Überschrift folgt nach Freilassung einer Zeile als „Betreff“ eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes, über welchen das Schreiben handelt, nebst Angabe der Zahl und eventuell der Gattung der etwa dazu gehörigen Beilagen.

Bei Meldungen und Berichten, welche durch schriftliche Weisung einer vorgesetzten Behörde veranlaßt sind, bedient man sich des von dieser Behörde gebrauchten Betreffes.

Gegenstände verschiedenartigen Betreffes in einem und demselben Berichte vorzutragen, ist unstatthaft.

Eine Zeile unter dem Betreffe beginnt der Vortrag, zu dessen linker Seite je die halbe Fläche des Blattes frei bleibt.

Die dienstlichen Schreiben an vorgesetzte Stellen und Behörden sind so zu fassen, daß nicht die berichtende Stelle, sondern stets deren Inhaber oder Verweser als redend gedacht ist.

Der Schreibende spricht von sich selbst in der ersten, niemals in der dritten Person; gleichmäßig wird auch in Zuschriften an Personen die direkte Anrede gebraucht.

Alle schriftlichen Berichte, Meldungen und Gesuche sind gehorsamst vorzutragen, doch sollen Wiederholungen dieser Formel in einem und demselben Schreiben nach Thunlichkeit vermieden werden. Begrüßungs- und Empfehlungsformeln sind unstatthaft.

Dienstschreiben sind stets so einzuleiten, daß der Vortrag nicht mit der Bezeichnung der schreibenden Stelle oder Person, sondern vielmehr mit der Bezeichnung der Behörde, an welche geschrieben wird, oder mit dem dem Adressaten zukommenden Prädikate beginnt.

Gesuche aller Art, sowie alle Meldungen persönlicher Natur sind nicht an die betreffende Dienstesstelle, sondern an die Person des Kommandeurs (Regiments- oder Bezirks-Kommandeur) zu richten. Kann der Kommandeur das Gesuch nicht selbst verbescheiden, so bedient man sich gewöhnlich der Eingangsformel: „Euer Hochwohlgeboren bitte ich gehorsamst, sich für mich höheren Ortes dahin verwenden zu wollen, daß . . . .“

Das Prädikat „Königlich“ (k.) wird im schriftlichen Verkehr nach oben, wie auch nach unten, sowohl gegenüber von Truppenteilen und Behörden, als auch von Personen gebraucht. Gleichmäßig kommen in Dienstschreiben gegenüber von Personen auch die Prädikate „Exzellenz“, Hochwohlgeboren“ ꝛc. sowohl von Vorgesetzten als von Untergebenen in Anwendung. Alle diese Titulaturen sind jedoch so wenig als möglich zu wiederholen: z. B. Dem k. Bezirks-Kommando melde ich gehorsamst, daß . . .

oder: (an den Bezirks-Kommandeur): Euer Hochwohlgeboren bitte ich gehorsamst . . .

Der Gegenstand der Meldung oder das Gesuch wird im ersten Satz kurz, jedoch möglichst vollständig vorgetragen, im zweiten und in den folgenden Absätzen folgt sodann der weitere Vortrag oder die Begründung.

Ist die Meldung ꝛc. durch einen Befehl oder eine höhere Verfügung veranlaßt, so müssen diese in der Einleitung des Vortrages mit ihrem Datum,

event. auch Journalnummer angezogen werden. Desgleichen ist in allen Schriftstücken, in welchen auf frühere in derselben Angelegenheit Bezug genommen wird, das Datum der betreffenden Zuschrift und womöglich auch die Journalnummer jener Behörde oder die eigene beizusetzen: z. B. Der k. Kommandantur unterbreite ich in Befolgung hoher Weisung vom 28. v. Mts. Nr. 2840 in der Anlage gehorsamst das Verzeichnis der ....

oder: Dem k. Bataillon melde ich zufolge mündlichen Befehles vom 22. d. Mts. nachstehendes gehorsamst: ....

Die Bezeichnung von Regimentern geschieht im Vortrage nur nach Nummern.

Im Dienstschreiben an Vorgesetzte sind folgende Zeitwörter gebräuchlich: melden, berichten, vortragen, bitten, Bitte vortragen, überreichen, vorlegen, in Vorlage bringen, unterbreiten:

Die üblichen Höflichkeitsformeln sind folgende:

a) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Absender betreffend: gehorsamster, gehorsamst;
b) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Empfänger betreffend: geneigt, gütig, geneigtest, gütigst; bei geneigt kann man auch „sehr“ oder „hoch“ vorsetzen;
c) müßte man Anreden wiederholen, so setzt man statt der Prädikate Hochdieselben gegen den Vorgesetzten und Hochdieselbe oder Hochdasselbe gegen die Behörde.

Die Unterschrift steht unmittelbar unter der letzten Zeile des Vortrages. Dieselbe ist bei Dienstschreiben an höhere Stellen so zu fassen, daß voraus der Name, dann in der nächsten Zeile Charge und Funktion des Schreibenden zu stehen kommt.

Ist eine Ausfertigung nicht durch den Stelleninhaber selbst, sondern durch dessen Vertreter zu unterschreiben, so wird bei der Unterschrift die Formel: J. V. (= In Vertretung) gebraucht, jedoch ohne Angabe der Ursache, weshalb die Stellvertretung stattfindet.

Die innere Adresse, d. h. die Bezeichnung der Stelle oder Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, wird in die linke untere Ecke der letzten beschriebenen Seite gesetzt.

Die Adresse an eine Behörde beginnt mit dem Worte „An“, dann folgt die Bezeichnung der Adreßbehörde unter Vorsatz der Bezeichnung „k.“ („königlich“); hinter letzterem Worte wird das Wort „bayerisch“ nur dann hinzugefügt, wenn die Adressatbehörde außerhalb Bayerns sich befindet; z. B.

An das k. Bezirks-Kommando I München:
oder: An die k. 10. Kompagnie;
oder: An das III. Bataillon des k. 14. Infanterie-Regiments „Hartmann“.

Die Adresse an eine Person beginnt ebenfalls mit dem Worte („An“), dem die Bezeichnung der Charge unter dem Vorsatze des Wortes „k.“ („königlich“), dann die Bezeichnung des Truppenteils, eventuell der Dienststellung und des besonderen Kommandos folgt. Hierauf wird in neuer Zeile, etwas nach rechts gerückt, der Name mit allenfallsigem Adelsprädikat und dem Worte Herrn davor, ferner in neuer Zeile, noch mehr nach rechts gerückt, das Dienst- Geburts- oder Standesprädikat angegeben. Letzteres ist für alle Offiziere, welche nicht das Prädikat „Exzellenz“ (wie kommandierende Generale und Generallieutenants) oder „Hochgeboren“ (wie Grafen) führen: „Hochwohlgeboren“; z. B.

An den k. Major und Bataillons-Kommandeur im 4. Infanterie-Regiment
Herrn von Prunner
Hochwohlgeboren

oder:

An den k. Hauptmann und Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment
Herrn K. Freiherrn von Rabener
Hochwohlgeboren

Jede schriftliche Meldung, welche von der meldenden Person selbst eingereicht wird, ist ohne Umschlag zu übergeben; alle übrigen sind mit entsprechend großen Briefumschlägen zu versehen, nachdem sie zuerst der Länge nach (von rechts nach links) und dann in der Quere (von oben nach unten) zusammengelegt sind. Aus mehreren Bogen bestehende Berichte werden nur einmal, und zwar der Länge nach zusammengelegt und in einen entsprechend langen Umschlag gesteckt.

Auf dem Umschlag des Schreibens ist über der äußeren Adresse, welche mit der inneren gleichlautend sein muß, die absendende Stelle oder Person kurz zu bezeichnen; in die rechte untere Ecke kommt der Ort, wohin das Schreiben bestimmt ist, zu stehen.

Reine Dienstsachen sind portofrei. Der Anspruch auf portofreie Beförderung wird durch den in der unteren linken Ecke anzubringenden Vermerk »Militaria«, unterhalb dessen die Journalnummern sämtlicher in dem Umschlage enthaltenen Schriftstücke zu verzeichnen sind, zum Ausdrucke gebracht.

Der Umschlag wird mit einer Oblate (oder rotem Siegellack) und amtlichem Siegel verschlossen. Von dem Erfordernis des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels (oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk »Militaria« die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt. Sind Geldsendungen mit dem Dienstschreiben verbunden, so ist unter dem Betreffe und auf der äußeren Adresse unter der Journalnummer der Geldbetrag anzugeben. Der Umschlag ist mit 3 oder 5 Siegeln zu schließen.

Dienstliche Schreiben der Offiziere des Beurlaubtenstandes an die k. Militärkommandos in Bayern werden auch, wenn sie nicht amtlich verschlossen sind, portofrei behandelt. Die Adresse muß jedoch mit der Angabe des Absenders und der Bezeichnung »Militaria« versehen sein.

Auch verschlossen eingelieferte Umlaufsbefehle an Offiziere des Beurlaubtenstandes sind portofrei, sofern jenen ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name des betreffenden Offiziers ersichtlich ist.

§ 3. **Thatberichte (species facti).**

Jeder Offizier, welcher auf dem Dienstwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung oder persönlich Kenntnis erhält, hat „mit Beziehung auf seinen Diensteid" einen schriftlichen Thatbericht (species facti) an die vorgesetzte Stelle einzureichen. Diese Berichte, welche die Grundlage für die gerichtliche Untersuchung bilden, haben eine möglichst erschöpfende Darstellung der strafbaren That, der gegen den mutmaßlichen Thäter vorliegenden Verdachtsgründe und der zu Gebote stehenden Beweismittel, sowie die Angabe der Zeugen zu enthalten. Geht der Thatbericht von einem Kompagnie-Chef bezw. -Führer aus, so wird das Nationale des Verdächtigen mit Strafbuchauszug beigelegt; s. 3. Beispiel S. 96.

§ 4. **Beispiele von Dienstschreiben.**

1. Meldung eines Reserveoffiziers an sein vorgesetztes Bezirks-Kommando:

Kgl. B. I. Armeekorps. München, 10. Januar 18

1. Infanterie-Brigade.
Landwehr-Bezirk I. München.
Sekondlieutenant Friedrich Klein der
Reserve des 17. Infant.-Regiments
„Orff"

Betreff: Aufenthaltsveränderung.
(Mit einer Beilage.)

Dem k. Bezirks-Kommando melde ich gehorsamst, daß ich seit 1. d. Mts.

meinen Wohnsitz von Zweibrücken hierher verlegt habe, infolge Erkrankung jedoch außer Stande bin, mich zur Zeit persönlich anzumelden. Ich wohne in der Briennerstraße Nr. 30 über einer Stiege.

Ein Zeugnis des mich behandelnden Arztes liegt bei.

Klein.
Sekondlieutenant der Reserve.

An das k. Bezirks-Kommando
I. München.

Äußere Adresse:

Vom Sekondlieutenant Fr. Klein der Reserve des 17. Infanterie-Regiments „Orff“

An
das k. Bezirks-Kommando

Militaria. I. München.

2. Gesuchsschreiben eines Landwehr-Offiziers an seinen Bezirks-Kommandeur:

K. B. II. Armeekorps. Karlstadt, 3. April 18

7. Infanterie-Brigade.
Landwehr-Bezirk Würzburg.
Premierlieutenant der Landwehr Paul Stamm.

Betreff: Befreiung von der Kontrollversammlung.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich gehorsamst, mich von der Teilnahme an der am 20. d. M. stattfindenden Kontrollversammlung entbinden zu wollen, weil ich um diese Zeit eine unaufschiebbare dreiwöchentliche Geschäftsreise nach Oberfranken auszuführen habe. Allenfallsige Befehle gelangen durch meinen hier wohnenden Geschäftsteilhaber, Herrn Eugen Bauer, an mich.

Stamm,
Premierlieutenant der Landwehr.

An den k. Major z. D. und Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg, Herrn N. N. Hochwohlgeboren.

Äußere Adresse:

Vom Premierlieutenant der Landwehr P. Stamm.

An
den k. Major z. D. und Kommandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg
Herrn N. N.
Hochwohlgeboren
in

Militaria. Würzburg.

3. Dienstliche Meldung (Thatbericht) eines zur Übung eingezogenen Reserve-Offiziers an seine Kompagnie:

K. B. I. Armeekorps. O. U. Mirskofen. September 18

1. Division.
2. Infanterie-Brigade.
2. Infanterie-Regiment „Kronprinz".
III. Bataillon.
12. Kompagnie.
Sekondlieutenant der Reserve Joseph Fischer.

Betreff: Diebstahl.

Der k. Kompagnie melde ich unter Beziehung auf meinen geleisteten Diensteseid gehorsamst, daß heute Nachmittag 3 Uhr der Bäckermeister Schmid mir anzeigte, daß ihm eine silberne Taschenuhr abhanden gekommen sei; er lenkte den Verdacht auf den Gemeinen Martin Gebhard der diesseitigen Kompagnie, welcher bei ihm einquartiert ist.

Ich selbst begab mich sofort in das betreffende Quartier und verhörte Gebhard, welcher aber entschieden leugnete; die Durchsuchung seiner Taschen und seines Tornisters, sowie aller Räumlichkeiten des Bäckermeisters Schmid lieferten kein Resultat. Zeugen sind keine namhaft zu machen.

Fischer,
Sekondlieutenant der Reserve.

An die k. 12. Kompagnie.

Äußere Adresse.

Vom Sekondlieutenant der Reserve Fischer.

An
die 12. Kompagnie des k. 2. Infanterie-Regiments „Kronprinz".
zu
Militaria. Ergolding.

Dienstsiegel mangelt:
J. Fischer, Sekondlieutenant der Reserve.

§ 5. Schreiben an neben- und untergeordnete Stellen und Personen.

Überschrift, Betreff, innere und äußere Adresse, Verschluß s. oben in § 2 und 4 angegeben.

Der Vortrag beginnt eine Zeile unter dem Betreff, doch während die Meldungen, Berichte, Gesuche an vorgesetzte Stellen und Personen stets halbbrüchig geschrieben werden, werden die Schreiben an neben- und untergeordnete Stellen und Personen immer durchaus geschrieben, d. h. bei ihnen bleibt zur linken Seite des Vortrags nur ein Rand von 4 bis 6 cm (2 bis 3 Finger breit) frei.

Von Zeitwörtern sind dabei üblich: anzeigen, in Kenntnis setzen, mitteilen, benachrichtigen, aufmerksam machen, ersuchen, bestimmen, befehlen, übersenden, zusenden, übergeben, zuleiten, zurückleiten. Das Zeitwort erlauben (z. B. dem k. Bezirks-Kommando erlaube ich mir, mitzuteilen rc.) ist zu vermeiden; dagegen ist das Zeitwort beehren (z. B. das k. Bataillon beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen rc.) gebräuchlich.

Übliche Höflichkeitsformeln sind folgende:

a) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Absender betreffend: ganz ergebenster, ganz ergebenst, ergebenster, ergebenst;
b) Eigenschafts- und Umstandswörter, den Empfänger betreffend: gefällig, gefälligst, sehr gefällig;
c) bei Wiederholung von Anreden, „Hochdieselben" bezw. „Wohldieselben." (Im übrigen s. § 2 S. 91.)

Z. B. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiermit ergebenst, bis 17. ds. Mts. mir über die Resultate des am 6. ds. vorgenommenen Schießversuches eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Oder: Der k. Kompagnie beehre ich mich in Erledigung geschätzter Zuschrift vom 6. d. Mts. das Nationale des Gemeinen N. N. ergebenst zu übersenden.

Je nach der allgemeinen Fassung des Dienstschreibens geht der Namensunterschrift entweder die Bezeichnung der schreibenden Stelle oder der Funktionstitel der schreibenden Person voraus, z. B.

Das 2. Infanterie-Regiment
oder
Der Regiments.Kommandeur.
N.
Oberst.

Ist der Bogen nur auf dem ersten Blatt beschrieben, so kann man das Schreiben durch das nicht beschriebene zweite Blatt schließen. Das Schreiben wird von oben und unten so zusammengebogen, daß die beiden Außenränder in der Mitte zusammenstoßen, nunmehr wird der Bogen von links nach rechts umgebrochen, daß rechts nur noch zwei Finger breit übrig bleiben. Dieser schmale Teil wird nach links umgebogen, und die linke größere Klappe so in die rechte kleinere hineingesteckt, daß von letzterer nur ein Blatt über der großen Klappe liegt, die anderen darunter. Ist der Bogen auch auf dem 2. Blatte beschrieben, so muß man jedenfalls einen eigenen Umschlag benutzen.

§ 6. Begleitschreiben.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können Schreiben, die Gesuche oder Mitteilungen enthalten, durch kurze, auf das Schreiben selbst zu setzende Verfügungen oder Begleitberichte erledigt werden.

Solche Verfügungen von kurzer Hand (brevi manu) und Begleitberichte werden bei halbbrüchig angeordneten Dienstschreiben auf die linke Fläche des Blattes, in ihrer Fortsetzung auf noch unbeschriebenen Seiten jedoch durchaus geschrieben; sind sie aber an Dienstschreiben anzuknüpfen, welche ihrerseits schon durchaus geschrieben sind, so wird hierbei die gleiche Form, in der das erste Schriftstück abgefaßt ist, beobachtet.

Formell sind die Verfügungen von kurzer Hand und die Begleitberichte derart abzufassen, daß unmittelbar unter dem Präsentatum der Vermerk etwa neu hinzutretender Beilagen, sodann hierunter gegebenenfalls rechts vom Präsentatum der Ort und das Datum zu stehen kommt; ohne weitere Überschrift folgt alsdann der Vortrag des Schreibens, der mit der Adressatbehörde bezw. -person beginnt. Der Vortrag kann auch eine Fassung erhalten, welche die direkte Rede nicht zum Ausdrucke gelangen läßt, z. B.

(Begleitbericht):

Nürnberg, 10. Februar 18 . .

Dem k. Bataillon gehorsamst in Vorlage mit dem Beifügen, daß . . .

N.

Premierlieutenant und Kompagnieführer.

oder:

präs. 14. Inf.-Rgt. I. Bat. 1. III. 88. Nr. 304.

Regensburg, 1. März 18 . .

G. R. Dem k. Sekondlieutenant der Reserve Herrn Karl Werner Hochwohlgeboren für Kenntnisnahme ergebenst zugeschlossen.

Der Bataillons-Kommandeur

N.

Major.

Als Antwort:

Regensburg, 3. März 18 . .

Dem k. Bataillon nach Kenntnisnahme gehorsamst in Rückvorlage.

K. Werner

Sekondlieutenant der Reserve.

§ 7. **Kurze Meldungen, Anzeigen.**

Anzeigen und Meldungen sehr kurzen Inhalts, welche der Natur der Sache nach zu wiederum nur kurzen Randbemerkungen, nicht aber zu größeren Entschließungen oder zu Vorlagen an höhere Instanzen Veranlassung geben können, zumal solche, die nur momentane Bedeutung haben, werden auf halben Bogen, nach Umständen auch auf Quartblätter gesetzt. Doch ist hierbei dieselbe Form wie für den regelmäßigen Bericht zu gebrauchen.

Für kurze Meldungen und Anzeigen innerhalb des Truppenteiles ist es oft gebräuchlich, in die linke obere Ecke eines 1/4 oder 1/8 Bogens nur die Bezeichnung des Regiments und der Kompagnie, dann rechts oben Ort und Datum, in die Mitte darunter das Wort „Meldung“ oder „Anzeige“ zu setzen und dann in kurzer Schreibweise ohne Anwendung der Kurialien den Text der Meldung 2c. und diesem rechts unten die Unterschrift folgen zu lassen; z. B.

1. Infanterie-Regiment „König“. München, 6. Oktober 18 . .
3. Kompagnie.

Anzeige.

Im Stande der Kompagnie befindet sich kein als Schreiber völlig geeigneter Gemeiner oder Gefreiter.

N.

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Offiziere benutzen zu Meldungen in persönlichen Verhältnissen, z. B. bei Erkrankung, bei Antritt eines Urlaubes oder bei Rückkehr aus demselben, bei Kommandos, wenn sie den betreffenden Vorgesetzten nicht aufsuchen und treffen können, 1/16 Bogen. Eine solche Meldung lautet beispielsweise:

12. Infanterie-Regiment. N., 6. Februar 18 . .

Sekondlieutenant der Reserve N. N. meldet sich gehorsamst an Halsentzündung erkrankt. Voraussichtliche Dauer der Erkrankung 8 Tage.

Über Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes s. I. Teil, S. 41.

§ 8. **Meldungen im Garnison-Wachdienst.**

Die Meldungen der Garnisonwachen über außergewöhnliche Vorfälle an die Kommandantur und den Offizier vom Ortsdienst werden auf einem Viertelsbogen erstattet. Vorkommnisse verschiedenen Betreffes bedingen je gesonderte Meldung.

Der Inhalt der Meldung ist bestimmt und kurz zu halten.

Man bedient sich folgender Form:

Von der N. N. Wache.

Meldung Nr. 2.

. . . ., nten . . . . 18 . .
Nachmitt. . . Uhr . . Min.

Der Maurer G. ist von dem Patrouillenführer Gefreiten S. der nten Komp xten Inft.-Regts. verhaftet worden, weil er in der Nähe des Kugelfanges in der Melzl-Remise unter verdächtigen Umständen betroffen wurde, in seinen Taschen fand sich eine ziemliche Menge verschossenen Bleies. Diese wurde gleichzeitig mit dem Arrestaten der Polizei abgeliefert.

Oder: Der Gemeine Karl Rösch der 10. Komp. 2. Inft.-Regts. wurde abends 11 Uhr von dem die Patrouille führenden Unteroffizier Hugo Feichtinger derselben Kompagnie auf dem Posten vor dem Zeughause im Schilderhause sitzend und schlafend vorgefunden. Rösch wurde abgelöst und als Arrestat seinem Truppenteil überliefert, von wo Ersatz erbeten ist.

N. N.
Unteroffizier der nten Komp. xten Inf.-Rgts.

An Truppenteile, die Ortspolizeibehörde und an die Garnisonsverwaltungen werden statt der „Meldungen“ in gleicher Form „Anzeigen erstattet, und zwar wird in Anzeigen an Truppenteile um Ersatz abzulösender Wachmannschaften ꝛc. gebeten. Z. B. an die Kompagnie, welche die Wachmannschaft abstellte

Anzeige Nr. 1.

Von der N. N. Wache.

. . . nten . . . . 18 . .
Nachm. . . Uhr . . Min.

Der Gemeine Joseph Huber der nten Kompagnie ist infolge Erkrankung außer stande, den Wachdienst weiter zu verrichten; es wird um Ersatz gebeten.

N. N.
Unteroffizier der nten Komp. xten Inf.-Rgts.

Anzeigen an die Polizeibehörde dienen als Mitteilung bei Ablieferung arretierter Zivilpersonen, zur Verständigung über stattfindende Exzesse ꝛc.; Anzeigen an die Garnisonsverwaltung veranlassen die Befriedigung bestehender Wachbedürfnisse, wie den Umtausch zerbrochener Wacheinrichtungsgegenstände u. dgl. Meldungen und Anzeigen über stattgehabte Verhaftungen müssen enthalten: Namen und Stand der Verhafteten, Grund der Arretierung, etwaige Zeugen des Vorfalles nach Namen und Stand bezeichnet, überhaupt alles, was zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wie die Wachrapporte zu führen sind, ergeben die in jedem Wachlokale niedergelegten von der betreffenden Kommandantur vorgeschriebenen Muster nebst dazu gehörigen Erläuterungen.

§ 9. **Schriftverkehr im Felde** (s. hierüber den XXII. Abschn.)

§ 10. **Privatbriefe an Vorgesetzte und Gleichgestellte.**

Privatbriefe, welche in keiner Beziehung zu militärdienstlichen Verhältnissen stehen, sondern nur rein persönliche und private Angelegenheiten behandeln, sind stets an die Person, nicht an die Stelle zu richten.

Man benutzt hierzu einen Briefbogen in Quartformat, welcher nicht farbig, verziert oder zu dünn sein darf: derselbe wird nicht gebrochen, sondern es wird links ein Rand von 3—4 cm Breite freigelassen; in den Brief kommt keine Adresse, sondern derselbe beginnt 4 bis 5 cm vom oberen Rande mit der Anrede, die beispielsweise lautet:

Hochwohlgeborener Herr! (Hochwohlgeborener Herr Baron!)

Hochzuverehrender Herr Oberst!

Diese Anrede steht in der Mitte des Briefbogens; 5 bis 6 cm unter dirselben beginnt der Text in der Regel mit: „Euer Hochwohlgeboren“; statt deeses Prädikat im ferneren Vortrage zu wiederholen, gebraucht man „Hochdieselben“.

Die Schreibweise hält sich an die von dem Verhältnis des Schreibers zu dem Empfänger gebotenen Schicklichkeitsregeln. Der Schreibende nennt sich gegenüber Vorgesetzten: gehorsamst, gegenüber Gleichgestellten oder Untergebenen ergebenst; von dem Adressaten spricht er: hochgeneigt, geneigt, gütigst, gefällig; ein früheres Schreiben des Adressaten, auf welches man sich bezieht, heißt: hochgeehrt bezw. geehrt.

Die Schlußformel lautet z. B.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
Richard Mayer,
Sekondlieutenant der Reserve.

oder: Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck ehrerbietigster Hochachtung, womit ich verbleibe

Euer Exzellenz

gehorsamster
N. N.

oder (gegen Gleichgestellte oder Untergebene):

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung bin ich

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster
N. N.

Name des Schreibenden, darunter Charge und Truppenteil stehen unter dem Briefe; Ort und Datum in gleicher Höhe links des Namens.

Den Brief faltet man einmal der Länge und einmal der Quere nach, steckt ihn in ein entsprechend großes Couvert und verschließt dieses mit rotem Siegellack und Siegel. Auf der äußeren Adresse bleibt gewöhnlich der Name des Absenders weg, ebenso die Bezeichnung Militaria, dagegen muß der Brief frankiert werden: z. B.

An
den Königlichen Obersten und Kommandeur des 12. Infanterie-Regiments
„Prinz Arnulf“, Ritter hoher Orden
Herrn Grafen von N.
Hochgeboren
zu

fr. Neu-Ulm.

Änderung während des Druckes.

Infolge neuerer Bestimmungen sind an den Kragen der Litewken der Unteroffiziere und Mannschaften die Gradabzeichen ebenso wie an den Waffenröcken angebracht. Nur die Feldwebels haben am Ärmel der Litewka noch eine goldene bezw. silberne Tresse in Form eines **V**.

Hiernach sind die bezüglichen Angaben in Abschn. VI. § 5 A. III. b (III. Teil Seite 20) zu berichtigen.
